BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

Prozeßkostenhilfe
Renovierung nach BVG-Urteil

Everybody should get a second chance
Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Ver- bzw. Überschuldung

Wichtiges Urteil für Schuldnerberatungspraxis
BGH zur Wirksamkeit von formularmäßigen Sicherungsabtretungen

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
7. Jahrgang, November 1992

4/92

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug
10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement
46,00 DM incl. Versand

für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Rechtsanwalt, Morschen
Bettina Hoenen, Dipl. Soz. Arb., Mönchengladbach
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., M'Gladbach
Wolfgang Krebs, Dipl. Päd., Linsengericht/Gelnhausen

ISSN 0934-0297

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm, Tavira-Algarve, Portugal
Prof. in Gertrud Dorsch, Münster
Prof Dr. Gerhard Fieseler, Fuldatal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mönchengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz, Frankfurt/Main
Hanshorst Viehof, Ministerialdirektor a.D., Mönchengladbach

BAG-info

Inhalt

Rubriken

- in eigener Sache... 4
- Terminkalender - Fortbildungen 8
- Gerichtsentscheidungen 11
- Meldungen - Notizen - Infos 14

Themen

- Prozeßkostenhilfe - Renovierung nach BVG-Urteil 22
- Everybody should get a second chance - Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Ver- bzw. Überschuldung 26

Berichte

- Experiment »Prävention« Plakate gegen Verschuldung 31
- Aus dem AK Düsseldorf-Neuß-Mettmann: Sekundärprävention in der Schuldnerberatung 34

Thema »Recht«

- Neues BGH-Urteil zur Wirksamkeit von formularmäßigen Sicherungsabtretungen 39

- Jahresübersicht 42
- **arbeitsmaterialien** 45
- Pressespiegel 47
- Hier kommt der Anbieter zu Wort...! 49

7. Jahrgang, November 1992, Heft 4/92

Lieber Leser, liebe Leserin,

"Schnaps, das war sein letztes Wort - dann trugen ihn die Englein fort..." Bald ist wieder Hoppeditzerwachen, da werden wieder diese unseligen Ohrwürmer zu hören sein. Ich kam kürzlich durch ein Gespräch, das mir mehr oder weniger aufgenötigt wurde, assoziativ auf dieses Bild, das mit der Titelzeile dieser Festzeltarie treffend beschrieben ist. Ein "Immobilist" besuchte mich unangemeldet in meinem Büro (das Büro meines bisherigen Hauptberufes als kommunaler Wirtschaftsförderer), wollte eigentlich zu einem Kollegen, der gerade in Urlaub war, und begann ersatzweise mit mir eine Plauderei über einen Gnindstücksdeal, den er gerne "einstilen" wollte. Ein Angebot für eine große Versicherung, die seit einiger Zeit verzweifelt nach geeigneten Grundstücken für einen Büroneubau suchte, um eine dringend erforderliche Erweiterung zu realisieren. Er hatte die Lösung: sein eigenes Grundstück sollte die Versicherung kaufen, wenn die Entscheider dort nur endlich begreifen könnten, was für ein Glücksfall dieses Angebot für sie bedeutete.
Der eigentliche Sachverhalt ist im Grunde nicht besonders spannend und für den Leser/die Leserin völlig uninteressant. Interessant war allerdings der weltanschauliche Teil der Plauderei. Weltanschauung und Gesinnung werden von Unternehmern, Großgrundbesitzern und sonstigen Kapitalisten (sie nennen sich selber so) immer rituell in geschäftliche Gespräche eingebaut, meist zwischen Unfähigkeitserklärung für die öffentliche Verwaltung und dem Niedermachen der Grünen.
Mein "Immobilist" begann also damit, mir die Welt zu erklären. Schlimm sei es heutzutage, die Gesellschaft bewege sich in Richtung Verfall, wie es allen hochentwickelten Kulturen ergangen ist, den Römern, den Ägyptern, den Azteken, den Assyrern, den Griechen...usw. Seine lange Aufzählung sollte sicher Aufschluß über seinen Bildungsstand gehen. Niemand wolle mehr arbeiten. Wichtig sei nur die Freizeit, der Urlaub, das Vergnügen - Dekadenz allerorten, das Leben nur noch geprägt von niederen materiellen Interessen.

Ist doch hochinteressant, zu welchen Auffassungen meir Gesprächspartner gekommen ist? Beißend war nur dem offenkundige Widerspruch zu seiner eigenen Person. Zwar war er als schwerreicher Mann im understatementlook mit einem 50 DM-Woolworth-Parka erschienen, aber arbeiten, wie er es von den anderen Gliedern dei Gesellschaft erwartet, muß er schon lange nicht mehr. Für sein Parkhaus, das nur einen bescheidenen Teil seines Eigentums ausmacht, hat er eine clevere Gebühren-

progression entwickelt. Und was glauben Sie, weihte er mich ein, was das für einen Profitsprung ausmacht...

Obwohl es verführerisch ist, will ich mir verkneifen, die Widersprüchlichkeit dieses Mannes und seine eigene Dekadenz an dieser Stelle weiter auszuwalzen. Hängengeblieben ist bei mir aber doch dieser grundsätzliche Widerspruch zwischen dem Glauben an die eigene Omnipotenz und dem Verfall des Restes der Menschheit, als betrachte man die untergehende Welt aus dem sicheren Kinositz.
Dieser Widerspruch ist ja nicht an die eine Person, an diesen Immobilisten gebunden, sondern kennzeichnet die Denkungsart sehr vieler Menschen. Darin steckt dieses weit verbreitete "Entsorgungsbedürfnis" gegenüber allen kaum lösbaren Problemen, diese Unfähigkeit die Existenz schwieriger Probleme zu ertragen. Ein offenkundiges Problem muß so schnell wie möglich vom Tisch, ob durch einen schnellschüssigen und oft auch ungebetenen Ratschlag (löse es doch soundso und laß mich damit in Ruhe) oder durch die Zuweisung des Problems (oder der Schuld daran) an einen anderen Menschen oder gleich an eine ganze Gruppe. Damit wird das Problem von der eigenen Person isoliert, im gleichen Aufwasch auch diejenigen, an denen das Problem nun haftet.
Und dann fallen mir sofort die Schuldner, die Ausländer, die Arbeitslosen, die Asylbewerber u.v.m. als Opfer dieses Entsorgungsbedürfnisses ein.
Tatsächlich bewegen wir uns z.B. mit der Entwicklung der Überschuldung der Bevölkerung in der Kategorie einer gesellschaftliches Dekadenz, die sich strukturell nicht vom Untergang der ehemals hochentwickelten Völker unterscheidet. Und dennoch lallen wir die Parole "Wachstum, HiTec, höher, schneller, weiter..." solange bis wir möglicherweise selbst mit unserer eigenen Schnapsnase platt in die Gosse fallen.

Herzlichst Ihr

---

in eigener Sache...

Neue Mitglieder

»Natürliche Personen«

[redacted]

»Juristische Personen«

Innere Mission des Kirchenkreises Münster e.V.,
Schuldnerberatung, Hörsterstr. 29, 4400 Münster

BMA -Projek t

Endlich - oder, was lange währt, wird endlich gut

(wk) Die BAG ist ein kleiner Verein. Allerdings wächst er seit Jahren langsam, aber kontinuierlich. Mittlerweile hat die BAG reichlich 300 Mitglieder, dabei eine erfreulich hohe Zahl juristischer Personen. Gelenkt und geleitet wird dieser Verein von einem ehrenamtlichen Vorstand, verteilt in dem Dreieck zwischen Mönchengladbach, Kassel und Gelnhausen. Ansprechadresse und Büro ist in Kassel, besetzt mit einer Verwaltungsangestellten (Stichwort »Hilfe zur Arbeit«) in einer Bürogemeinschaft mit dem Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel.

Ein weiteres Legislativgremium ist die Mitgliederversammlung, die allerdings »nur« die Richtungen der Vorstandspolitik vorgibt, nicht aber in die Tagesgeschäfte involviert ist. Hilfe hat der Vorstand allerdings, insbesondere bei der Zusammenstellung des *BAG-infos* durch die i.d.R. erfreulich hohe Beteiligung zahlreicher Mitglieder, ohne die das *BAG-i,fo* nicht das wäre, was es ist - eine erfreulich informative Zeitschrift für Schuldnerberater/innen.

Innerhalb der Mitgliedschaft vollziehen sich Bewegungen, einerseits durch eine Vergrößerung der Mitgliedszahlen, andererseits durch vermehrte regionale und landesweite Zusammenschlüsse bis zu LAG e.V.-Gründungen. Gerade dabei wäre ein intensiverer Kontakt zum

BAG-Vorstand und vom BAG-Vorstand dringend notwendig, beschränkt sich aber in der Realität auf vereinzelte Briefe und Telefongespräche.

Aus all dem oben Gesagten soll deutlich werden: Die BAG arbeitete an der Leistungsgrenze. Und die Aufgaben wurden und werden mehr.
Nun ist diese Situation nicht neu, verschärft sich aber Monat für Monat. Diese Entwicklung war absehbar. So hat sich der BAG-Vorstand, in Abstimmung mit dem Beirat, schon vor Jahren an den Versuch gemacht, Landes- oder Bundesmittel zu aquirieren. Es gab da mehrere Versuche, Anträge und und und ... Das kennen ja viele aus der sozialen Arbeit, gerade auch den Vorphasen der Einrichtung einer neuen Schuldnerberatungsstelle. Alle diese Versuche liefen ins Leere. Vereinfachte Begründung: Das Land Hessen verwies auf die ***Bundeszuständigkeit,*** weil es ja auch Bundesarbeitsgemeinschaft heißt. Der Bund verwies aus Gründen der »Finanzverfassung« auf die Länder.

Ein erneuter Anlauf startete Ende letzten Jahres durch den Hinweis eines Beiratsmitgliedes auf ein Programm des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung »Förderung der Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik«. Auch in der Anbahnung eines Kontaktes ins Ministerium war der Beirat hilfreich. Es folgte die Aufforderung an die BAG, in einem Fachaufsatz den Zusammenhang Arbeitslosigkeit und Verschuldung aufzuzeigen. Die Grundlinien dieses Aufsatzes wurden im Vorstand besprochen. Stephan Hupe machte daraus einen zusammenhängenden Text, nachzulesen unter dem Titel: »Everybody should have a second chance« in diesem Heft. Dieser Aufsatz war Anlaß für die Meinungsbildung im Bundestagsausschuß für Arbeit und Soziales, daß »verschuldete Arbeitslose, die in den Arbeitsprozeß wieder eingegliedert werden und dabei in Schwierigkeiten geraten, ausgiebig beraten werden sollten« (aus wib 6/92 vom 25.3.1992). Es folgte ein Projektantrag der BAG an das Ministerium. Das war ein längeres und härteres Stück Arbeit, immer wieder auch abgestimmt mit einigen Beiratsmitgliedern, bis schließlich der Projektantrag »Förderung und Qualifizierung von Schuldnerberatung zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von überschuldeten Arbeitnehmern und Arbeitslosen« vorlag und abgesandt werden konnte. Jetzt fing die Zeit der Warterei an, die in heftiger Spannung erlebt wurde. Wird das Projekt überhaupt genehmigt oder endet dieser Anlauf nur etwas später als die vorigen Versuche? Wieviel Abstriche werden gemacht am Projektantrag? Nach längerer Wartezeit wagten wir uns eine erste Nachfrage. Jaja, alles in Ordnung, Antrag wäre in Arbeit, so die Antwort. Das sind Situationen, die ebenfalls viele Leser/innen nachvollziehen können. Endlich die Einladung zu einem Vorgespräch in Berlin. Der Vorstand war fast vollständig in Urlaub. Glücklicherweise war Stephan Hupe sofort als Gesprächspartner da. Er hörte trübe Nachrichten. Der Antrag sollte in seinem Umfang drastisch zusammengestrichen werden. Mühsam konnte er so halb und halb von den drei beantragten Referentenstellen wenigstens für zwei eine gewisse Bereitwilligkeit erreichen. Der Antrag sollte neu gestellt werden, das Projekt etwas anders pointiert und beschrieben werden. Auch das wurde erledigt, wobei schwer zu entscheiden war, ob wir den ursprünglichen Umfang beibehalten sollten und damit evtl. ein Scheitern verursachen würden. Die Beiräte stellten sich voll hinter den ganzen Antrag. Auch sie hatten Bedenken zu dem Projekt bei zu geringer Personalstärke. Mit dem überarbeiteten Projektantrag ohne veränderten Stellenplan wurde die letzte Runde eingeläutet. Es folgte eine erneute und abschließende Besprechung im Ministerium in Anwesenheit des Staatssekretärs, einiger Spitzenbeamten, den hauptsächlich involvierten Beiräten Hanshorst Viehoff, Wilhelm Adamy, Horst Peter und vom Vorstand Stephan Hupe. Es ging um die Arbeitsschwerpunkte des Projekts. Die stießen auf Wohlwollen und Zustimmung. Schwierigster Verhandlungspunkt war die Frage zwei oder drei Referentenstellen. Hier fand Adamy den Lösungsvorschlag, der Akzeptanz fand. Endlich! Der noch fehlende schriftliche Bewilligungsbescheid kam am 1.10.1992.

Ohne die intensive Hilfe des Beirates, besonders der genannten Personen, wäre die Prokjektbewilligung nicht zustande gekommen. Ganz öffentlich ein herzliches Danke!

Bewilligt wurde das Projekt auf drei Jahre mit einem Investitionszuschuß zur Büroeinrichtung, einem ordentlichen Honorartopf für die Mitarbeit von Gastdozenten bei Fortbildungsveranstaltungen, den Personalstellen für eine Sachbearbeiterin/Schreibkraft und zwei Referentenstellen und zusätzlich einer Referentenstelle für 18 Monate. Dazu Bürokosten, Reisekosten, Produktionskosten für Arbeitsmaterialien und Kosten für Tagungsstätten. Das Ganze in einem Umfang von rd. 1,4 Mio. DM. Selbstverständlich muß das Projekt auch mit Fortbildungsmaßnahmen, Beratertätigkeiten und Produktionen von Arbeitsmaterialien Eigenmittel in nicht ganz unbeträchtlicher Höhe erwirtschaften. Projektstart sollte mil einem Referenten bereits ab Oktober d.J. sein. Mit voller Besetzung ab Januar 1993. Und das alles bei Zustellung der Bewilligung am 1.10.1992.

Umso besser, daß schon aus dem engen Kreis Vorstanc, und drumherum einige Leute sich im Laufe der Beantragung so mit den neuen Aufgaben identifiziert hatten, daf sie sich bei ihren Arbeitgebern frei machen konnten oder wollen. So wird Stephan Hupe als Beamter der Stadi Kassel, bereits beurlaubt für die Wirtschaftsförderung, seine Beurlaubung verlängern und nun die Schuldnerberatung auch hauptamtlich fördern. Und das bereits 1.11. d.J.. Als zweites dazustoßen wird Klaus Müller, bislang Schuldnerberater in Offenbach, Autor zahlrei-

cher Artikel im BAG-info und fortbildungstrainiert in zahllosen Einzelveranstaltungen und in 4 Langzeitprogrammen »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung« im Burckhardthaus. Ebenfalls hoffentlich bereits noch in diesem Jahr. Sonst verfallen möglicherweise Förderungsgelder. Außerdem ich, ab April nächsten Jahres vom Burckhardthaus, Ev. Institut für Jugend- und Sozialarbeit, in dem ich seit 15 Jahren als Dozent arbeite, seit 1985 auch mit Programmen zur Schuldnerberatung.

Die Schwerpunkte unserer künftigen Arbeit werden nach Projektantrag in der

- Beratung und Unterstützung von Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungen sowie Aushildungs- und Beschäftigungsinitiativen liegen. Ferner in
- Beratung für (potentielle) Träger von SB-Stellen mit einem Schwerpunkt in den neuen Bundesländern,
- der Kooperation mit Bildungseinrichtungen und Fachhochschulen sowie
- der allgemeinen Entwicklungsförderung und überregionaler Fachberatung vorhandener Schuldnerberatungsstellen, insbesondere durch Fort- und Weiterbildung, durch Publikationen und durch Arbeitsmaterialien.

Auch die schwierige Klippe der Raumbeschaffung für ein neues großes Büro ist bereits gelöst. Noch im November zieht die BAG um in die Motzstraße 1, ebenfalls in Kassel. Zum Büro gehört ein ausreichend großer Seminarraum. Alles zentral gelegen, beste Verkehrsanbindung und nah zum Osten unserer Republik. Was wollen wir mehr?

Noch Baustelle: der künftige Tagungsraum in der Motzstraße

Was wir nach wie vor brauchen und wollen, ist die weitere aktive Mitarbeit der Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung (Vorstandsneuwahlen!!!), der Jahresarbeitstagung und nicht zuletzt im *BAG-info*. Wir versprechen uns von diesem Projekt auch eine bessere Bewältigung der Arbeit der BAG (vgl. weiter vorne) und eine bessere Ansprechharkeit der BAG-Geschäftsstelle für Mitglieder und Nichtmitglieder. 0

Gottschalkstraße ade
Die BAG zieht um

(sh) Mit dem Beginn des BMA-Projekts zieht die BAG-Geschäftsstelle aus der Kasseler Nordstadt in den "Vor-

Ein Blick in das Gemeinschaftsbüro Gottschalkstraße 51

deren Westen" um. Die neue Adresse ist die Motzstr. 1. Dort ist auf 173 qm Gesamtfläche reichlich Platz für 4 Büroräume und einen großen Tagungsraum.

Die neue Geschäftsstelle ist von der Wilhelmshöher Allee, einer 4 km langen, schnurgeraden Allee, die die Innenstadt mit dem Bergpark Wilhelmshöhe verbindet, fußläufig 5 Minuten entfernt. Vom neuen ICE-Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe braucht man mit der Straßenbahn für die gesamte Strecke maximal 15 Minuten.

Die inzwischen hei vielen Mitgliedern, Kollegen und Freunden beinahe zu einem Markenzeichen gewordene Adresse "Gottschalkstraße 51" wird auch mit etwas Wehmut aufgegeben. Dies betrifft dann natürlich auch die Bürogemeinschaft mit dem Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V. (SVS). Wer sich in der noch jungen Geschichte der BAG-SB auskennt weiß, daß diese Bürogemeinschaft für die Entwicklung der BAG geradezu lebenswichtig war. Der SVS hatte in der Anfangszeit zum Leidwesen seiner Kassenprüfer nicht nur mit Briefmarken ausgeholfen. Viele Bürogeräte und Einrichtungsgegenstände wurden gemeinsam benutzt - die meisten waren und sind Eigentum des SVS. Auch an der Miete brauchte die BAG sich nicht von Anfang an zu beteiligen; sie wurde sozusagen langsam an diesen leidigen Kostenfaktor gewöhnt.

Nun wird die Trennung nicht absolut vollzogen: Für künftige BAG-Projekte, die in der neuen Geschäftsstelle nicht unterzubringen sind, haben wir uns bereits als potentielle Untermieter beim SVS angemeldet.

Die BAG-Mitglieder (und alle anderen, die Kontakt aufnehmen möchten) müssen sich allerdings ab etwa Mitte November umstellen, Karten, Briefe und Päckchen sind dann mit »Motzstraße 1, 3500 Kassel« zu adressieren. Telefonisch werden wir dann unter 0561/771093 zu erreichen sein. Die neue Fax-Nummer ist 0561/711126 (Auskunft der Post - z.Z. noch ohne Gewähr). 0

Erika Pflug

Wieder an Bord

(sh) Seit dem 15.9.1992 ist Erika Pflug wieder an Bord der BAG-SB-Geschäftsstelle. Sie war bereits vom 1.9. 1990 bis 30.11.1991 Mitarbeiterin der BAG-Geschäftsstelle auf der Basis des kommunalen Programmes »Hilfe zur Arbeit«. In dieser Zeit hat sie sich vor allem durch ihre buchhalterischen Fähigkeiten bewährt und ausserdem ein Riesenengagement für die BAG-SB entwickelt. Nachdem die 12-monatige Gehaltszahlung durch das Sozialamt der Stadt Kassel beendet war, wurde sie schon damals auf Kosten der BAG für 3 Monate weiterbeschäftigt. Für eine Dauerbeschäftigung aus Eigenmitteln der BAG-SB reichte allerdings das Geld nicht.

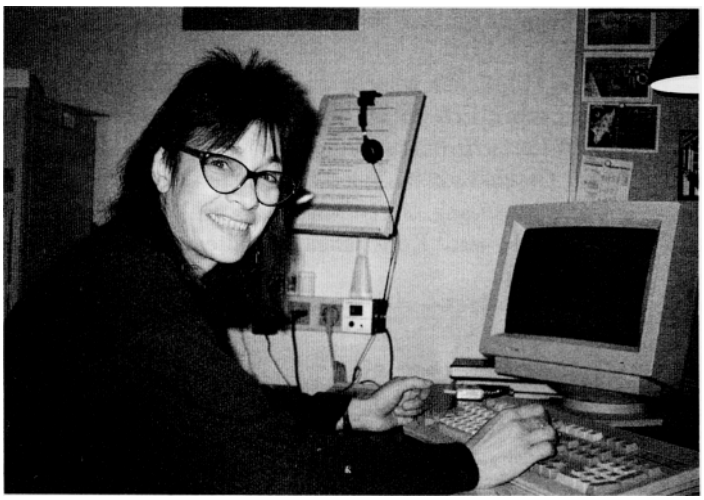

Wieder dabei: Erika Pflug

Ihre jetzige Wiedereinstellung erfolgt im Rahmen des bereits vorgestellten, vom BMA geförderten Projektes. Sie wird hauptsächlich für die Buchhaltung und die verwaltungsmässige Seminarbetreuung zuständig sein.

Mit Erika Pflug haben wir also wieder einen sicheren Aktivposten an Bord, worüber wir uns natürlich sehr freuen. O

Ab 1. November 1992

Stephan Hupe BAG-Geschäftsführer

(hoe) Mit Aufnahme seiner hauptamtlichen Tätigkeit für das BMA-Projekt am 1. Nov. 1992 wird Stephan Hupe satzungsgemäß aus dem Vorstand ausscheiden. Er war bisher innerhalb des Vorstands für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wird es nach dem Willen des Vorstands auch weiterhin bleiben.
Zusammen mit Roger Kuntz hat Stephan Hupe in 1985 zur Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung aufgerufen. Wiederum gemeinsam hatten beide nach Gründung der BAG in 1986 die heutige Fachzeitschrift BAG-SB INFORMATIONEN aus der Taufe gehoben, die in ihren Anfängen lediglich als Mitgliederinformationsblatt gedacht war und inzwischen in einer Auflage von 1.000 Exemplaren regelmäßig erscheint. Aufgrund seiner beruflichen "Vorbelastung" als Verwaltungsfachmann übernahm Stephan Hupe von Anfang an die Leitung der Geschäftsstelle, die aus diesem Grund auch in Kassel angesiedelt wurde.

In der Vorstandsitzung am 3.10.92 wurde er gemäß § 8, Ziffer 6 der Satzung zum Geschäftsführer der BAG-SB bestimmt. 0

Erste Schallgrenze erreicht

BAG-info in 1.000er Auflage

(sh) Für das Heft 4/92 erhalten die Grafischen Werkstätten von 1980 erstmals den Auftrag, das *BAG-i,fo* (richtig heißt es ja BAG-SB INFORMATIONEN) in einer 1.000er Auflage zu drucken.

Seit dem ersten Erscheinen dieses Heftes ist die Auflage beständig gestiegen. Gedacht war die Zeitung ursprünglich als Informationsblatt für die BAG-Mitglieder. Diese Einschränkung ließ sich aber nicht lange durchhalten: Es gab und gibt noch heute viel mehr Menschen, die das *BAG-i,fo* lesen wollen, ah Menschen (oder auch juristische Personen), die Mitglied werden wollen. Für die Mitgliederentwicklung der BAG-SB (die auch nicht gerade schlecht ist) ist das zwar nicht so erfreulich, für den Abonnementverkauf aber umso mehr.

Bis heute sind insgesamt 26 Hefte plus ein Sonderheft erschienen. Für die Jahrgänge gibt es eine eigene Zeitrechnung: wir schließen mit diesem Heft bereits den 7. Jahrgang ab, obwohl die BAG in diesem Jahr erst 6 Jahre alt geworden ist. Der Grund liegt darin, daß 1986, das Gründungsjahr der BAG, mit 2 Heften natürlich ah ganzer Jahrgang zählt.
Die drucktechnische Herstellung ist im Grunde bis heute noch eine recht unkonventionelle Pionierarbeit. Bis einschließlich 1988 wurden die Texte mit Schreibmaschine

in endlos langen Spalten getippt und anschließend von den Vorstandsmitgliedern auf einem sogenannten Leuchttisch mit Hilfe eines Rasters geklebt. Nur die Überschriften waren seinerzeit im Fotosatz gefertigt.
Ab 4/87 gab es den chamois-farbenen Umschlag, der das Info mit seinem konservativen, aber dennoch nicht unbeliebten Outfit bis heute ziert.

In 1989 wurde auch die BAG von der Computerwelle erfaßt. Das BAG-info erschien fortan im Computer-Satz nach Laserdruckvorlage. Fast unbemerkt wurde das Layout weiterentwickelt, um sich nicht allzuweit vom heutigen Zeitgeschmack zu entfernen.

Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung hat von Anfang an beim Vorstand gelegen, was auch bedeutet, daß viele Beiträge auch vom Vorstand selbst geschrieben werden mußten. Erst in den letzten Jahren hat sich dies spürbar gebessert. Heute ist das *BAG-info* als Fachzeitschrift anerkannt und mit seinem vollen Namen BAG-SB INFORMATIONEN auch zitierfähig. Seine wesentlichste Funktion als Forum für die Fachdiskussion hat es natürlich schon vom ersten Heft an voll erfüllt.

Für die, die es noch nicht wissen: Die Autoren des *BAG-infos* erhalten grundsätzlich kein Honorar. Dies ist auch mit einer 1.000er Auflage nicht finanzierbar.

Technische und inhaltliche Gestaltung allein reicht allerdings noch nicht aus, um das Heft auch an den Mann/die Frau zu bringen. Dazu bedarf es eines eigenen Verlages, eben dem "Eigenverlag". Für einen Fremdverlag war das Heft zumindest in seinen Anfängen finanziell nicht attraktiv genug und heute könnte der damit verbundene Kostenfaktor zur Verteuerung führen. Wie dem auch sei, die gesamte Verlagsaufgabe wird von der Geschäftsstelle in Kassel bewältigt. Dazu gehört die Abonnementverwaltung, die Fakturierung und der Versand - einschließlich Briefmarkenkleben.

All dies ist bisher recht gut über die Bühne gelaufen, hei kleineren Fehlern und Irrtümern haben wir immer das Verständnis unserer Mitglieder und Abonnenten gefunden, wofür wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken. 0

Achtung: Zahlungstermin

Mitgliedsbeiträge 1993

(sh) Dem Beschluß der Gründungsversammlung zufolge sind die Mitgliedsbeiträge bereits im November für das folgende Kalenderjahr fällig. Diese für Neumitglieder vielleicht ungewöhnliche Regelung hat der BAG-SB in Bezug auf ihre Liquidität einen nennenswerten Vorteil gebracht. Bei einem insgesamt niedrigen Etat ist es eben besonders wichtig, daß die Einnahmen möglichst frühzeitig verbucht werden können.
Alle Mitglieder werden noch im Laufe des Novembers schriftlich an die Beitragszahlung erinnert. Soweit Lastschriftermächtigungen vorliegen, informiert die Geschäftsstelle über den ungefähren Zeitpunkt der Abbuchung. Juristische Personen, also Vereine, Verbände und Kommunen, erhalten eine Beitragsrechnung.

Terminkalender - Fortbildungen

BAG-Schuldnerberatung e.V.

Wenn ein Arbeitnehmer überschuldet ist....

Schuldnerberatung in der betrieblichen Sozialarbeit

Workshop - Einführungsseminar

Mitarbeiter/innen in Personal- und Sozialabteilungen von Betrieben werden mit dem gesamten Spektrum sozialer Probleme konfrontiert - auch mit der Überschuldung von Mitarbeitern. Wie weit reicht die eigene Beratungskompetenz, wann muß an die Schuldnerberatung verwiesen werden? Welche Interventionen sind möglich, was muß beachtet werden? Mit diesen und weiteren Fragen beschäftigt sich der Workshop »Schuldnerberatung für die betriebliche Sozialarbeit« und gibt gleichzeitig eine Einführung in die grundlegenden Kenntnisse. Folgende Themen werden angeboten:

- Allgemeine Einführung, Erfahrungsaustausch
- Juristische Grundlagen (Zivilprozeßordnung, Mahnverfahren, Pfändungsfreigrenzen, Beratungshilfe etc.)
- Rechtsberatungsgesetz

- familiäre und persönliche Bedingungen, betriebliche Bedingungen
- Möglichkeiten und Grenzen
- Kooperation mit Schuldnerberatungsstellen und anderen

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in Personal- und Sozialabteilungen von Unternehmen und Verwaltungen
Termin: 30.11. bis 02.12.1992
Ort: Tagungsraum der BAG-Schuldnerberatung, Motzstraße 1, 3500 Kassel
Leitung/Referenten: Klaus Müller, Diplom Sozialarbeiter; Stephan Hupe, Diplom Verwaltungswirt; Helmut Achenbach, Rechtsanwalt.

Anmeldung/Information:
BAG-Schuldnerberatung - Geschäftsstelle -
Gottschalkstraße 51
3500 Kassel
Telefon: 05 61 / 89 89 19 -
Telefax: 05 61 / 89 67 97

Evangelische Fachhochschule Darmstadt

Praktiker-Forum

Das Praktiker-Forum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zur Psychodynamik im Berater/in-Klient/in-Verhältnis, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Besonderer Stellenwert soll Fallbesprechungen und kollegialer Fallberatung zukommen.
Nach Absprache sind weitere Schwerpunktsetzungen möglich, wobei zu denken ist an
- Schuldnerschutz gegenüber Lohnpfändungen;
- praktische Erfahrungen mit dem Verbraucherkreditgesetz;
- aktuelle rechtspolitische Entwicklungen wie Insolventsrechtsreform.

Teilnehmer/innen:
Praktiker/innen mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung.
Termine: 26.1.1993, 27.4.1993, 22.6.1993, jeweils von 10-17 Uhr
Ort: Evangelische Fachhochschule Darmstadt
Leitung: Holger Claes; Dr. Dieter Zimmermann; Thomas Zipf.
Anmeldeschluß: 21.12.1992

Anmeldung/Information:
Evang. Fachhochschule
Zweifalltorweg 12
6100 Darmstadt
Tel. 06151/87980

Vorankündigung

COMSOZ '93

Nach den guten Erfahrungen des Vorjahres wird die COMSOZ am Freitag, den 14. Mai 1993 von 10-17 Uhr in der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt wiederholt und weist eine Reihe Neuerungen auf.

- Neben dem erweiterten Softwaremarkt wird diesmal für Besucher die Möglichkeit bestehen, in Ruhe und ungestört Programme allein auszuprobieren.
- In einem Projektmarkt werden auch Praxisanwendungen, die Standardsoftware umfassen, vorgestellt.
- Für die Fortbildungsvorträge sind diesmal Originalvorträge vorgesehen, die die neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen widerspiegeln sollen.

Der Besuch dieser vom SOZIALMAGAZIN und der Evangelischen Fachhochschule veranstalteten Computermesse wird auch diesmal kostenfrei sein. Ein Messesonderheft des SOZIALMAGAZIN' s befindet sich in Vorbereitung.
Eine Anmeldung zur Messe ist nicht erforderlich. Für Aussteller, Projektmarktteilnehmer und Referenten gibt es ein Infoblatt, das beim Sozialmagazin (Juventa Verlag, Ehretstr. 3, 6940 Weinheim) angefordert werden kann.
Die Evang. Fachhochschule veranstaltet am Vortage zur COMSOZ '93, 13.5.1993, von 10.00-18.30 Uhr, ein Seminar für Einsteiger. Auf dem Programm stehen neben Grundlageninformationen Arbeitsplatzanalyse, Kriterien zur Einführung neuer Technologien an Arbeitsplätzen sozialer Fachkräfte, ergonomische Aspekte und Datenschutz.

Ev. Fachverband für Schuldnerberatung

SB 1 (Blockseminar 1993/94) Grundlagenseminar Schuldnerberatung

Vermittlung und Erarbeitung der rechtlichen, kaufinlinischen und pädagogischen/sozialarbeiterischen Grundlagenkenntnisse, um Schuldnerberatung durchführen zi können.

Inhalt:
- Psychosoziale Diagnostik
- Methoden der sozialen Arbeit mit Überschuldeten
- Arten und Ursachen der Verschuldung
- Rechtliche Grundlagen
- Kredit- und Inkassowesen
- Schuldenregulierungsverfahren
- Verhandlungsstrategien u.a.

Termine: 1. Lehrgangswoche 8.3.-12.3.1993
2. Lehrgangswoche 20.9.-24.9.1993,
3. Lehrgangswoche Januar 1994.
Leitung: Hartmut Bröcker
Referenten: Volker Schmidt, Bankkaufmann; Gerhard Still, Dipl. Sozialarbeiter; N.N.
Supervisoren/innen: Annegret Sirringhaus-Bünder; N. N.
Anmeldeschluß: 15.1.1993

0000000000000000000000000000000000

SB 2 - Anwendung der EDV in der Schuldnerberatung

Inhalt:
- Entwicklung von Serienbriefen, Textbausteinen und Makros in der Textverarbeitung.
- Entwicklung und Vorführung von Berechnungen aus dem Finanzbereich, Sozialhilfe und Wohngeld mit Hilfe der Tabellenkalkulation.
- Verwaltung und Auswertung von Klienten- und Gläubigerdaten mit Hilfe der Datenbank.

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen in Schuldnerberatungsstellen und anderen sozialen Diensten.
Termin: 1.3.-3.3.1993
Ort: Akademie Klausenhof, Hamminkeln
Leitung: Hartmut Bröcker
Referenten: Wolfgang Meier, Dipl. Sozialarbeiter; Jürgen Sevecke, Dipl. Sozialpädagoge.

000000000000000000000000000000000000

SB 3 - Prävention in der Schuldnerberatung

Wie in allen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit stellt sich auch in der Schuldnerberatung die Frage von Akuthilfen und vorbeugender Hilfe (Prävention). Eine wirkungsvolle vorbeugende Hilfe setzt da an, wo Menschen in die Gefahr kommen, sich zu überschulden.
Inhalt:
Bei diesem Seminar geht es darum, sich Haltungen und Einstellungen zu Schulden, die psychische und soziale Situation der Betroffenen, die Informationspolitik von Kreditgehern und den Informationsstand von Kreditnehmern bewußt zu machen.

Zielgruppe:
Mitarbeiter/innen in Sozial- und Schuldnerberatungsstellen/Ehe- und Lebensberatungsstellen
Termin: 11.-13.1.1993
Ort: Mülheim

Leitung: Hartmut Bröcker; Annegret Sirringhaus-Bünder, Supervisorin; Thomas Kruse, Assessor.

Anmeldung/Information:
Evangelischer Fachverband für Schuldnerberatung
Lenaustr. 41
' 4000 Düsseldorf 30

0000000000000000000000000000

Einladung

1. bundesweites Koordinationstreffen der LAGen

Das Thema Landesarbeitsgemeinschaften ist aktueller denn je. In einigen Bundesländern gibt es Bestrebungen, Landesarbeitsgemeinschaften zu gründen bzw. haben sich schon entsprechende Zusammenschlüsse gebildet.
Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. hat sich nach langen Vorbereitungen im August 1991 als eingetragener Verein konstituiert.
Eine finanzielle Förderung durch die Hessische Landesregierung konnte bisher noch nicht erreicht werden. Es fanden allerdings schon Veranstaltungen mit Regierungsvertretern über die Förderung von Schuldnerberatung in Hessen statt, als zuständiges Ministerium hat sich der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik herausgestellt.
Damit ein Erfahrungsaustausch mit allen Initiativen aus anderen Bundesländern stattfinden kann, lädt die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. alle schon bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften, Initiativen zur Gründung einer solchen, sowie Interessierte, u.a. auch aus den neuen Bundesländern, zu einem bundesweiten Koordinierungstreffen ein.

Themen:
- Zielsetzung einer Landesarbeitsgemeinschaft
- Finanzierung
- Erfahrungsaustausch
- Koordination

Datum: 10.3.1993, 11.00 Uhr
Ort: Caritas Verband Marburg e.V., Schückingstr. 28, 3550 Marburg

Anmeldung/Information:
Doris Graf
c/o Caritas Verband Marburg e.V.
Schückingstr. 28
3550 Marburg
Tel.: 06421/26342
FAX: 06421/13701

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling, Kassel

Unwirksame Mithaftungsverpflichtung für Kredite

Zur Frage, unter welchen Umständen es als sittenwidrig zu bewerten ist, wenn ein Kreditinstitut bei Bewilligung eines Kredits die vermögenslose Bekannte des Antragstellers zur Übernahme der Mithaftung veranlaßt.
(LG Hamburg, Urt. v. 15.01.1992 - 302 0 200/91 - NIJW/RR 1992, 943)

Dieser Entscheidung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde.
Die klagende Bank nimmt als Beklagte eine 22-jährige türkische Staatsangehörige, als Mitantragsteller eines von einem türkischen oder griechischen Staatsangehörigen aufgenommenen Darlehens von DM 26.000 in Anspruch. Die Beklagte kannte den Darlehensnehmer nur entfernt. Er war mit einer Freundin von ihr liiert.

Der Darlehensnehmer hatte sich bei seiner Kreditsuche an einen Landsmann gewandt, der als Kreditvermittler tätig ist. Der Kreditvermittler und der Darlehensnehmer nahmen die Beklagte mit zu dem Vertragsgespräch hei der Bank, damit diese dort mit dolmetschen kann. Nach dem Kreditgespräch des Mitarbeiters der Bank mit dem Darlehensnehmer erklärte der Mitarbeiter, daß ein Kredit aber nur gewährt werden könne, wenn ein Bürge gestellt werde. Die "Wahl" sei dann auf die Beklagte gefallen, die noch darauf hinwies, daß sie selbst Kreditverbindlichkeiten am laufen habe. Der Mitarbeiter der Bank stellte die notwendige Mitunterzeichnung des Vertrages durch die Beklagte danach so hin, daß es sich hier nur eine Formalia handelt.

Das Landgericht Hamburg schreibt der Bank in den Urteilsbegründungen ins Stammbuch, daß die Beklagte über Inhalt, Umfang und Tragweite ihrer Mithaftung hei dem Gespräch und der späteren Unterzeichnung des Vertrages nicht aufgeklärt worden ist. Dies hätte geschehen müssen, zumal die Beklagte rein zufällig an diesem Gespräch anwesend war. Sie hatte mit der Kreditaufnahme des Darlehensnehmer persönlich nicht das geringste zu tun. Die Klägerin hat vielmehr leichtfertig und ohne Beratung die Beklagte und das Kreditgeschäft zwischen ihr und dem Kreditnehmer hineingezogen. Das ist verantwortungslos und mit tragenden Grundsätzen der Rechtsprechung des BGH nicht in Einklang zu bringen. Die Beklagte wurde durch die von der Bank geforderte Mithaftung für die Kreditschuld des Kreditnehmers in sittenwidriger Weise finanziell überfordert.

In der mutigen Entscheidung setzt sich das Gericht danach mit der Rechtsprechung des BGH auseinander, nach der ein Kreditvertrag mit Rücksicht auf die Vertragsfreiheit als Teil der Privatautonomie nicht allein deshalb sittenwidrig und nichtig ist, weil der vermögenslose Darlehensnehmer die übernommene Zahlungsverpflichtung voraussichtlich nicht oder nur unter besonders günstigen Bedingungen erfüllen kann. Die Privatautonomie als ein Strukturelement der freiheitlichen Gesellschaftsordnung verlangt, daß in ihrem Rahmen getroffene Regelungen zweier Vertragsparteien vom Staat grundsätzlich respektiert werden. Nach dem Bundesverfassungsgericht sind jedoch Beschränkungen der Privatautonomie unentbehrlich, insbesondere wenn einer der Vertragsparteien so starkes Übergewicht hat, daß er vertragliche Regelungen faktisch einseitig einsetzen kann. In solchen Fällen gestörter Vertragsparität ist der Richter zur Anwendung des § 138 BGB und andere Generalklauseln, die als Übermaß wirken, verpflichtet. Dabei muß allerdings stets beachtet werden, daß jede Begrenzung der Vertragsfreiheit zum Schutze des einen Teils gleichzeitig in die Freiheit des anderen eingreifen kann. Den konkurrierenden Rechtspositionen ist ausgewogen Rechnung zu tragen. In diesem Spannungsfeld war nach Auffassung des Landgerichts Hamburg hei dem oben geschilderten Sachverhalt ein Eingriff in die Privatautonomie mit dem Ergebnis notwendig, daß die zustande gekommene Mithaftung der Beklagte gern. § 138 I BGB als nichtig zu bewerten ist.

Bürgschaft der Ehefrau

Ein Bürgschaftsversprechen ist nicht zulässig, sittenwidrig und nichtig, weil es für einen Geschäftskredit des Ehemannes von der Ehefrau abgegeben wurde, die im Zeitpunkt des eingehens der Bürgschaftsverpflichtung kein nennenswertes Vermögen hat.
(OLG Hamm, Urt. v. 29.01.1992 - 31 U 179/91, NJW-RR 1992, 1007 -).

Diese Entscheidung berührt die gleiche Rechtsproblematik, die in der vorbesprochenen Entscheidung Gegen-

stand war. Hier nur mit entgegengesetzter Argumentationslinie.

Die Beklagte wird von einer Bank aufgrund einer Bürgschaftserklärung in Anspruch genommen. Die Bürgschaftsurkunde verpflichtete die Beklagte zur Haftung ohne zeitliche und betragsmäßige Beschränkung gegenüber der klagenden Bank zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen der Bank gegenüber dem Ehemann der Beklagten, bzw. dessen Firma. Hintergrund hierfür war die Inanspruchnahme bestimmter Kredite durch den Ehemann der Beklagten, die dieser für seinen Geschäftsbetrieb benötigte. Einer der Kredite war außerdem über eine Ausfallbürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft über DM 379.500 abgesichert. Zur Unterzeichnung der fraglichen Bürgschaftsurkunde durch die Beklagte war es aufgrund eines an den Ehemann der Beklagten gerichteten Schreiben der Bank gekommen, in dem diese unter Bezugnahme auf die Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft erklärt hatte, daß diese die Mitverpflichtung der Beklagten fordere. Dem Schreiben war die später von der Beklagten unterschriebene Bürgschaftsurkunde beigefügt. Zur Zeit der Abgabe der Bürgschaftserklärung war die Beklagte, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Sekretärin verfügt, ohne Arbeit. Sie nahm später im Betrieb ihres Ehemannes eine bezahlte Tätigkeit auf, deren Umfang zwischen den Parteien streitig ist. Nachdem der Ehemann der Beklagten in finanzielle Schwierigkeiten kam, hat die klagende Bank nun aus der Bürgschaftsurkunde die Beklagte zur Zahlung von DM 61.000 aufgefordert und diesen Anspruch klagweise geltend gemacht.

Das OLG Hamm ist nicht der Auffassung, daß die Bürgschaftserklärung wegen Verstoß gegen die guten Sitten gern. § 138 BGB unwirksam ist. Dies gelte auch, soweit die Beklagte sich darauf beruft, daß sie hei Abgabe der Bürgschaftserklärung weder über Einkommen noch über Vermögen verfügt habe. Der bloße Umstand, daß ein Vertragspartner hei Begründung seiner Haftung wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, hat für sich allein noch nicht die Unwirksamkeit der Haftungserklärung zur Folge, wie bereits wiederholt auch durch den BGH entschieden worden ist. Das Gericht führt weiter aus, daß nichts anderes auch für die Eingehung einer Bürgschaftsverpflichtung, durch jemanden, der selbst kein nennenswertes Vermögen oder Einkommen besitzt, zu beurteilen ist. Vielmehr ist - dem Gedanken der Privatautonomie und der allgemeinen Handlungsfreiheit mündiger Bürger folgend - davon auszugehen, daß es bei einem Volljährigen allein seiner Entscheidungsfreiheit unterliegt, ob er sich entsprechend verpflichten will oder nicht. Besonderheiten, die hier eine andere Sicht rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Das Gericht führt weiter aus, daß die Beklagte zur Zeit der Bürgschaftsübernahme eine 36-jährige Frau mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung war. Nach ihren eigenen Angaben hatte sie noch bis zur Heirat eine Anstellung gehabt und verfügte so über Erfahrungen im Berufsleben. Damit aber sei die Beklagte weder als eine in geschäftlichen Dingen völlig unerfahrene und daher besonders schutzwürdige Person anzusehen, noch mußte davon ausgegangen werden, daß sie den von ihr eingegangenen Verpflichtungen aller Voraussicht nach nie werde nachkommen können. Wie das Gericht zu der letzten Feststellung kommt, wird nicht erklärt und dieses Argument muß näher beleuchtet und kritisiert werden. Selbstverständlich muß davon ausgegangen werden, daß die Beklagte in ihrem erlernten Beruf als Sekretärin nie in der Lage sein wird, der von ihr eingegangenen Verpflichtung nachkommen zu können. Dies war beiden Parteien hei Vertragsunterzeichnung bekannt oder hätte ihnen zumindest bekannt sein müssen. Es muß ferner davon ausgegangen werden, daß die Beklagte die Bürgschaftserklärung nur vor dem Hintergrund abgegeben hat, daß sie auf die erfolgreiche Fortführung der Geschäfte ihres Ehemannes vertraut hat und nicht davon ausgegangen ist, daß sie jemals aus der Bürgschaftsurkunde in Anspruch genommen wird. Hiervon ist möglicherweise auch die klagende Bank ausgegangen. Aufgrund ihrer geschäftlichen Erfahrung ist der Bank aber weiter zu unterstellen, daß diese auch das durchaus hohe Risiko einer Inanspruchnahme der Bürgschaftsverpflichtung gesehen hat und ferner sehen mußte, daß die Beklagte, die über keine eigenen Einkünfte und eine Berufsausbildung verfügt, die nur begrenzte Einkommensmöglichkeiten erlaubt, nicht in der Lage ist, bei Inanspruchnahme aus dem Bürgschaftsvertrag den Forderungen nachzukommen. Dennoch hat sie die Beklagte als Bürgin akzeptiert und man kann sich doch nun sehr wohl auf den Standpunkt stellen, daß die Bank, die wissentlich einen nicht wirtschaftlichen potenten Bürgen zur Sicherung einer Darlehensverpflichtung veranlaßt, diese hinterher nicht unbegrenzt in Anspruch nehmen kann.

Nichtiger Bürgschaftsvertrag mit Ehefrau

Bringt ein Arzt, der seine erheblichen Verpflichtungen aus Überziehung seines Kreditlimits durch einen Darlehensvertrag schuldet, der **Bank, an die er seine** Ansprüche an die ärztliche Verechnungsstelle abgetreten hat, seine vermögenslose Ehefrau als Bürgin, und belehrt die Bank im Hinblick auf die Warnfunktion der Schriftform die Ehefrau nicht darüber, daß sie die Bürgschaft für eine Umschuldung übernehmen soll, und ist ferner nicht zu erwarten, daß die Ehefrau jemals der Bürgschaftsverpflichtung nachkommen kann, dann ist dieser Bürgschaftsvertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig.

(OLG Frankfurt, Urt. **v. 04.03.1992 - 17 U 147/90, NJW-RR 1992,** 1008).

Auch diese Entscheidung befaßt sich mit der gleichen Rechtsproblematik wie die beiden vorher besprochenen. Dies zeigt, daß die weit vorbereitete Praxis der Banken vermögenslose Personen, die dem Kreditnehmer nahestehen, durch Mitunterzeichnung des Vertrages oder Bürgschaften als "Sicherheit" mit in die Vertragsbeziehung hineinzunehmen, zunehmend von den Betroffenen nicht klaglos akzeptiert wird.

Die klagende Bank macht in diesem Fall eine Bürgschaftsforderung aus einem Bürgschaftsvertrag in Höhe von DM 70.000 geltend. Die Beklagte heiratete 1978 in zweiter Ehe einen Arzt. Dieser hatte bei der klagenden Bank sein Darlehenskonto und sein Kontokorrentkonto und schuldete insgesamt ca. DM 190.000. Die Bank schuldete diese Forderung durch einen neuen Kreditvertrag mit einer Kreditgrenze von DM 200.000 um. Als Sicherheit brachte der Kreditnehmer an erster Stelle eine Bürgschaft seiner Ehefrau in Höhe von DM 70.000. Nachdem die Kredite notleidend wurden, nimmt die Bank die Beklagte hieraus nun in Anspruch.

Das Gericht weist darauf hin, daß grundsätzlich jeder Bürge das Risiko der Leistungsunfähigkeit des Schuldners trägt, ohne hierfür Gegenleistungen zu erhalten. Auf dieses originäre Wirtschaftsrisiko ist er durch das Schriftformerfordernis hingewiesen. Darüberhinaus bestehen keine weiteren Sorgfaltspflichten seitens der Bank.

Der vorliegende Fall weist aber die Besonderheit auf, daß der Schuldner, für den die Bürgin eintreten soll, nicht etwa einen Kredit für die Fortführung eines gewerblichen Unternehmens aufnahm, sondern daß dieser nur eine Umschuldung vornahm. Nach dem Text der Bürgschaftsurkunde verpflichtet sich der Bürge zur "Sicherung aller bestehenden Ansprüche" auch wenn die im vorliegenden Fall umgeschuldeten hohen Kreditverpflichtungen begrifflich eine "anstehende Schuld" darstellen, ist zu berücksichtigen, daß üblicherweise ein Bürge nicht davon ausgeht, daß die bestehende Schuld, für die er eintritt, ein längst verwirtschafteter Betrag ist, für den im Wege einer Umschuldung eine neue Kreditgrundlage gesucht wird. Wenn die Schriftform die Aufgabe hat, auf das Risiko der Bürgschaft hinzuweisen, dann hätte die klagende Bank einen Vertragstext aufsetzen müssen, der etwa dahin hätte lauten müssen, daß der Darlehensnehmer die ihm bisher gewährten Kontokorrentkredite weit überzogen hat und diese Kreditforderung und Erhöhung eines bestehenden Darlehens in der Summe auf einen Betrag aufgestockt werden soll, der sämtliche Schulden zusammenfaßt. Allein ein solcher oder ähnlicher Text hätte die mit dein Schriftformerfordernis verbundene Warnfunktion gegenüber der Bürgin ausüben können. Der auf der Bürgschaftsurkunde vorhandene "Standardtext", der nicht auf die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers Bezug nimmt, begründet noch keine Formnichtigkeit. Er stellt aber nach Auffassung des Gerichts ein entscheidenes Versagen der klagenden Bank bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufklärungspflicht dar. Im Zusammenhang mit dem Umstand, daß die Beklagte aufgrund ihrer Berufsausbildung und sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nie in der Lage sein wird, der Forderung aus dem Bürgschaftsvertrag nachzukommen, führt im Ergebnis zur Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages.

Bürgenhaftung bei Überschuldung im Zeitpunkt der Bürgschaftsverpflichtung

1. Für die Haftung des Bürgen ist es ohne Bedeutung, ob der Hauptschuldner bei Übernahme der Bürgschaft überschuldet war.

2. Den Bürgschaftsgläubiger trifft auch diesbezüglich keine Aufklärungspflicht.
(LG Duisburg, Urt. v. 11.12.1991 - 6 O 283/91 -, NJW-RR 1992, 1009).

Der Leitsatz dieser Entscheidung zeigt in Bezug auf die zuvor besprochene Entscheidung, daß der Ausgang eines Prozesses, in dem sich der Bürge mit dem Hinweis auf seine Vermögenslosigkeit und mit dem Argument, die Bank habe ihn nicht hinreichend aufgeklärt, überhaupt nicht zu kalkulieren ist.

Die Mutter des Beklagten eröffnete im März 1987 ein Geschäftsgirokonto mit einem Kontokorrentkreditrahmen bis zu DM 250.000. Im November 1989 übernahm der Beklagte für die Geschäftsverbindung seiner Mutter mit der klagenden Bank eine unbeschränkte selbstschuldnerische Bürgschaft. Das Landgericht Duisburg denkt und argumentiert schlicht und einfach. Grundsätzlich muß ein Gläubiger seinen Bürgen nach gefestigter höchst richterlicher Rechtsprechung nicht über das Risiko, insbesondere die Wahrscheinlichkeit seiner Inanspruchnahme aufklären. Er darf vielmehr davon ausgehen, daß der Bürge sich insoweit selbst informiert hat. Diese Grundsätze gelten auch hei einer hoffnungslosen Lage des Schuldners. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze bestand keine Verpflichtung der klagenden Bank zur Aufklärung des Bürgen, wobei das damalige Einkommen des Bürgen ebenfalls nicht von entscheidender Bedeutung ist. Die verwandtschaftliche Nähe zwischen Darlehensnehmerin und Bürge bestärkt das Gericht noch in seinen Auffassungen, da davon auszugehen sei, daß der Bürge durch die verwandtschaftliche Bindung gute Informationsmöglichkeiten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners hat. Die besondere moralische Verpflichtung und Zwangslage, die sich aus einem solchen Verwandtschaftsverhältnis ergibt, sieht das Gericht nicht. Dies dürfte einer geschäftserfahrenen Bank aber als Prob-

lem bekannt sein, so daß sich trefflich dahingehend argumentieren ließe, daß bei Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten verwandter Darlehensnehmer der Bank eine besondere Aufklärungs- und Hinweispflicht obliegt.

Einsichtsrecht in abhanden gekommenen Ratenkreditvertrag

1. Der Berechtigte, der wegen des Verlustes seiner Vertragsurkunde über das Bestehen oder den Umfang seiner Rechte im Ungewissen ist, kann nach Treu und Glauben vom Verpflichteten Auskunft über den Vertragsinhalt und Einsicht in **dessen Vertragsunterlagen verlangen.**

2. Dieses Recht beschränkt sich nicht auf den Fall, daß dem Berechtigten das Vertragsexemplar ohne sein Verschulden abhanden gekommen **ist.**
(BGH, Urt. v. 28.04.1992 - XI ZR 193/91 -, NJW-RR 1992, 1072)

Zur Probe...

Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht, noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft - natürlich kostenlos + unverbindlich.

Das Jahres-Abo kostet 46 DM incl. Versand.

Meldungen/Notizen/Infos

Forschungsprojekt
Armut in den neuen Bundesländern

Gemeinsamer Armutsbericht des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverband - in Zusammenarbeit mit der Hans-Böckler-Stiftung (HBS)

Frankfurt. Armut hat sich seit Anfang der 80er Jahre in Westdeutschland zu einem zentralen sozialpolitischen Problem entwickelt. Dies wird nicht zuletzt durch das Anwachsen der Sozialhilfeempfängerzahlen in diesem Zeitraum dokumentiert. Seit der Vereinigung der damaligen Bundesrepublik mit der ehemaligen DDR zu einem neuen Gesamtdeutschland hat das Armutsproblem an zusätzlicher Brisanz gewonnen.

Während die alten Bundesländer in den beiden letzten Jahren vom Vereinigungsprozeß in Form eines (zumindest vorübergehenden) starken ökonomischen Aufschwungs profitiert haben, wurden die neuen Bundesländer mit einer tiefgreifenden sozialökonomischen Struktur- und Anpassungskrise konfrontiert, die aller Voraussicht nach über einen längeren Zeitraum hinweg andauern wird. Die politisch versprochene Angleichung der Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland wird voraussichtlich frühestens um die Jahrtausendwende erreicht werden. Auf absehbare Zeit besteht die Gefahr, daß erhebliche Teile der Bevölkerung im Ostteil der neuen Bundesrepublik in hohem Maße von Armut betroffen sein werden, wenn nicht sozialpolitisch gegengesteuert wird.

Strukturelle Verarmungsrisiken sind in den neuen Bundesländern vor allem darin angelegt, daß das bereits zu Beginn des Einigungsprozesses erhebliche materielle Wohlstandsgefälle gegenüber dem Westteil der Republik ¡m Verlauf der Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft an die Bedingungen der westdeutschen Marktökonomie nicht abgebaut, sondern - zumindest für bestimmte Bevölkerungsgruppen - dauerhaft verfestigt wird. Darüberhinaus besteht die Gefahr, daß durch die Übertragung des westdeutschen Sozialsystems - trotz der befristeten Übergangsregelungen - die gleichen Bevölkerungsgruppen in Ostdeutschland mit wachsenden Verarmungsrisiken konfrontiert werden, die auch in der bisherigen Bundesrepublik schon zu Opfern von Ausgrenzung und Verarmung wurden.
Hintergrund des Untersuchungsprojekts ist die Tatsache, daß in der Bundesrepublik trotz der wachsenden politischen Brisanz des Armutsproblems bislang keine institu-

tionalisierte Armutsberichterstattung existiert. Diese Leerstelle in der bundesrepublikanischen Sozialberichterstattung hat sicherlich mit dazu beigetragen, daß Armut in Gesellschaft und Politik dieses Landes nach wie vor kein Thema ist. Zielsetzung des vom Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband - gemeinsam getragenen Projekts ist daher sowohl die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung einer Armutsberichterstattung in der Bundesrepublik als auch die öffentliche Thematisierung der Ausbreitung von Armut in der deutschen Wohlstandsgesellschaft, um den oben genannten Gefahren begegnen zu können.

Gegenstand der Untersuchung ist die Entwicklung von Armut und Unterversorgung in den neuen Bundesländern. Ihr liegt ein weit gefaßter Armutsbegriff zugrunde, der zwar von Einkommensarmut als Kernbereich des Armutsproblems ausgeht, daneben aber auch die - einzeln oder kumulativ auftretende - Unterversorgung in zentralen Lebensbereichen miteinbezieht.

Die Untersuchung setzt auf zwei Ebenen an: Zum einen sollen auf der Grundlage des »sozioökonomischen Panels« Daten zur Einkommensarmut und zur Unterversorgung in weiteren zentralen Lebensbereichen im Beitrittsgebiet wie auch in der gesamten Bundesrepublik erfaßt und dokumentiert werden (Projektteil I). Die Charakterisierung der Armutsentwicklung anhand einiger ausgewählter Indikatoren soll zum anderen ergänzt und vertieft werden durch regionale Untersuchungen in einigen ausgewählten Kommunen. Dabei handelt es sich um die Städte Erfurt, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Suhl und die Landkreise Köthen und Neubrandenburg. Diese regionalen Studien beinhalten einmal die Analyse der Entwicklung und Struktur des Sozialhilfebezugs auf der Basis von Sozialhilfesondererhebungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern (Projektteil II); darüber hinaus soll mit Hilfe von Experteninterviews und einer begrenzten Zahl von Betroffenenhefragungen versucht werden, die spezifischen Erscheinungsformen von Ausgrenzung und Verarmung in der gegenwärtigen »Umbruchssituation« der DDR-Gesellschaft zu erfassen und zu beschreiben (Projektteil III). Neben der Charakterisierung von materiellen Unterversorgungslagen und Verarmungsprozessen (sog. »Problemgruppen der Armut«) sollen vor allem auch die subjektiven Verarbeitungsmuster sowie individuelle und kollektive Überlebensstrategien der Betroffenen untersucht werden. Die Bewertung der ermittelten Armutslagen auf dem Hintergrund der (wirtschafts- und) sozialpolitischen Rahmenbedingungen der neuen Bundesländer soll in sozialpolitische Schlußfolgerungen und Empfehlungen einmünden.
Die Gesamtdauer des Projekts beträgt 18 Monate: 1.4. 1992 bis 30.9.1993. Die qualitativen Erhebungen werden vom Sozialforschungszentrum Berlin-Brandenburg durchgeführt. Die wissenschaftliche Leitung des Projekts liegt hei Prof. Dr. Walter Hanesch, Fachhochschule Niederrhein. Das Projekt wird finanziert durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband - und die Hans-Böckler-Stiftung. **0**

Privatisierungsfolgen

Wird der Geldbriefträger abgeschafft?

Köln. Der um sich greifende Trend der öffentlichen Hände, nach und nach sämtliche Unternehmungen, die bisher aus gutem Grund Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren, zu privatisieren, ist mehr als nur eine Zeitgeisterscheinung. Dahinter stehen immer gewaltige Rationalisierungspläne, die im Ergebnis nicht nur dazu führen, daß Stellen abgebaut werden, sondern auch dazu, daß sich die Dienstleistungsstruktur verändert. Für die Bezieher geringer Einkommen und insbesondere für die von Überschuldung betroffenen Menschen bedeutet dies meist eine Verschlechterung.
Dies trifft auch für die Pläne der Postbank zu, die mit dem lapidaren Hinweis auf ihre Verpflichtung zur wirtschaftlichen Unternehmensführung den Geldbriefträger und andere Dienstleistungen des Postzahlungsverkehrs abschaffen will.
Dieses Thema hat Michael Eham, Geschäftsführer der Schuldnerhilfe Köln e.V. aufgegriffen und sich mit dem folgenden Schreiben direkt an den Bundespostminister gewandt:

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Augustastraße 21
5000 Köln 80

An den
Bundesminister für
Post und Telekommunikation
Heinrich-von-Stephan-Str. 1

5300 Bonn

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
	Eh	03.08.92

Geplante Einschränkungen der Postbank-Gelddienste

Sehr geehrter Herr Minister,

als gemeinnütziger Verein beraten wir überschuldete Bürger in Köln. Wir wenden uns an Sie wegen der geplanten Einschränkungen der Postbankdienstleistungen. Wie dem Kölner Stadt-Anzeiger vom 30.07.92 zu entnehmen war, ist in diesem Zusammenhang aus Kostengründen u.a. auch vorgesehen, Post- und Zahlungsanweisungen abzuschaffen.

Dieser Schritt würde für viele unserer Ratsuchenden schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Folgen nach sich ziehen.

Durch negative SCHUFA-Eintragungen und Unregelmäßigkeiten bei der Kontenführung gibt es immer mehr Bürgerinnen und Bürger, denen bei der Postbank und anderen Geldinstituten ein Konto verwehrt wird. Insbesondere diese Menschen sind auf den Postbarverkehr angewiesen, um am Zahlungsverkehr teilzunehmen und Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld usw. ausbezahlt zu bekommen.

Bedeutet der Verlust des Girokontos angesichts der heutigen Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für die Betroffenen bereits eine soziale Ausgrenzung und existenzielle Gefährdung, so würde die Abschaffung der Post- und Zahlungsanweisungen diese Diskriminierung noch verstärken.

Hinzu kommt, daß ein Teil der Bevölkerung aufgrund geringen Einkommens, Krankheit und anderen Gründen in ihrer Mobilität eingeschränkt und von daher auf den Zahlungsservice der Post angewiesen ist.

Wir bitten Sie daher dringend, den bestehenden Postbarverkehr zu erhalten und darüber hinaus die Eröffnung bzw. Weiterführung von Girokonten bei negativer SCHUFA-Auskunft auf Guthabenbasis zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Schuldnerhilfe Köln e.V.
gez. Michael Eham, Geschäftsführer

Anstelle einer inhaltlichen Antwort hat der zuständige Referent aus dem Bundespostministerium die Anfrage direkt an die Postbank weitergeleitet. Hier nun die Antwort der Postbank:

Postbank

Postbank Generaldirektion • Postfach 4000 W-5300 Bonn 1

Schuldnerhilfe Köln e.V.
Augustastr. 21

5000 Köln 80 18.08.92

Ihre Eingabe an den Bundesminister für Post und Telekommunikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat uns Ihre Eingabe zur Beantwortung übergeben. Wir dürfen Ihnen dazu folgende Erläuterung geben:

Die Deutsche Bundespost Postbank ist seit 1989 ein selbständiges Unternehmen. Sie ist nach dem Postverfassungsgesetz (§ 37 Abs. 1) zur wirtschaftlichen Unternehmensführung verpflichtet. Dies bedeutet, daß die Erträge die Kosten decken sollen und darüber hinaus ein angemessener Gewinn zu erwirtschaften ist.
Vor diesem Hintergrund ist die Überlegung zu sehen, hochdefizitäre Dienstleistungen abzubauen.

Auch wenn die von Ihnen vertretenen Bürger über keine Bankverbindungen verfügen, so haben doch die anweisender. Ämter (Arbeitsämter, Sozialämter usw.) dafür gesorgt, daß Geldbeträge unproblematisch mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung überwiesen werden können. Diese Anweisungen können bei allen Postämtern eingelöst werden.

Im übrigen handeln wir nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach (Nr. 3 Abs. 1) jedermann zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der Postbank berechtigt ist, wenn die für die einzelnen Dienste festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Postbank kann (Nr. 3 Abs. 3) demjenigen die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen und Leistungsangebote verweigern, der ihre Einrichtungen mißbräuchlich benutzt hat oder von dem eine ordnungsgemäße Nutzung nicht zu erwarten ist (z.B. wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit, wegen Zahlungsunwilligkeit oder ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse).

Wir bitten Sie daher um Verständnis, falls die Postbank aus wirtschaftlichen Gründen unpopuläre Entscheidungen treffen muß.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Erich Luzner

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hat die Initiative der Schuldnerhilfe Köln unterstützt und ihrerseits ebenso einen Brief an den Bundespostminister gerichtet, in dem die gleichen Bedenken nochmal unter besonderem Hinweis auf die Forschungsergebnisse der GP-Studie vorgetragen wurden. Eine Antwort hierauf steht noch aus. 0

Insolvenzrecht

Bad Boiler Erklärung

Bad Boll. Bereits im April des Jahres hat die Ev. Akademie Bad Boll eine Fachtagung für Schuldnerberater/innen zum Thema der Insolvenzrechtsreform durchgeführt. Die Teilnehmer/innen dieser Tagung verabschiedeten eine Deklaration, die den aktuellen Diskussionsstand innerhalb der Schuldnerberatung widergiht. Hier der Text:

Deklaration

der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Fachtagung für Schuldnerberater vom 30.3. - 1.4.1992 in der Evangelischen Akademie Bad Boll

Probleme der geplanten Einführung eines Verbraucherkonkurses mit Restschuldbefreiung im Rahmen der Insolvenzrechtsreform

Die Absicht des Gesetzgebers, rechtliche Regelungen zur Restschuldbefreiung für überschuldete Privathaushalte einzuführen, wird grundsätzlich begrüßt. Mit diesem Vorhaben wird jenen Menschen Hoffnung für einen Neuanfang ohne Schulden gegeben, die bislang ohne jegliche Perspektive auf eine Begleichung ihrer Schuldenlast gezwungen waren, sich auf Dauer auf ein Leben an der Pfändungsfreigrenze einzurichten.

Der von der Bundesregierung im Januar 1992 vorgelegte Entwurf einer Insolvenzordnung, in der auch die Insolvenzverfahren für Verbraucher mit dem Ziel der Restschuldbefreiung geregelt sind, läßt befürchten, daß entgegen der Absicht des Gesetzgebers viele Insolvenzverfahren für Verbraucher aufgrund von strukturellen Mängeln des Gesetzentwurfs scheitern und die Hoffnungen der Betroffenen auf einen Neuanfang ohne Schulden zunichte gemacht werden.

Wegen der besonderen Bedeutung der Restschuldbefreiung für die Lebenssituation vieler überschuldeter Menschen bitten wir Sie eindringlich, auf dem Weg der parlamentarischen Beratungen des Gestzentwurfs die nachfolgenden Anregungen zu berücksichtigen:

1. Der Entwurf geht vom Leitbild der Unternehmensinsolvenz aus. Die vorgeschlagenen Lösungen zur Verbraucherinsolvenz gehen an der Lebenssituation der überschuldeten Verbraucher vorbei. Es ist zu befürchten, daß viele Insolvenzverfahren für Verbraucher aufgrund der komplizierten und starren Regelungen des Gesetzesentwurfes scheitern und die Betroffenen insgesamt schlechter dastehen als vorher.

   Wir empfehlen dringend,
   die Restschuldbefreiung aus der Insolvenzordnung herauszunehmen und in einem vereinfachten Verfahren, das den Besonderheiten der überschuldeten Verbraucher gerecht wird, zu regeln.

2. Das zur Erlangung der Restschuldbefreiung obligatorisch vorgeschriebene Insolvenzverfahren verhindert freiwillige außergerichtliche Vergleichslösungen zwischen Gläubiger und Schuldner. Das Verfahren ist zu unflexibel, um sich veränderten Lebenssituationen der Schuldner entsprechend anzupassen.

   Wir empfehlen,
   an den Erfahrungen der Schuldnerberatung und ihrer bewährten Praxis mit außergerichtlichen Vergleichen anzuknüpfen und diese durch flankierende Regelungen zu stärken.

3. Der Entwurf verkennt, daß Überschuldung die Verbraucher nicht nur vor finanzielle, sondern in vielen Fällen auch vor psychosoziale Probleme stellt und deshalb eine wirtschaftliche Sanierung ohne begleitende persönliche Beratung nicht zu einer dauerhaften Stabilisierung der Lebenssituation dieser Menschen führt.
   Das im Entwurf vorgesehene Verfahren nimmt keine Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der überschuldeten Menschen. Es setzt sie mit großer Wahrscheinlichkeit Situationen aus, die sie als Überforderung und Erniedrigung erfahren werden.

   Gefordert wird,
   das Verfahren zur Restschuldbefreiung so zu gestalten, daß einerseits die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt werden und andererseits eine umfassende Beratung und Vertretung finanziell sichergestellt wird.

4. Die im Insolvenzverfahren anfallenden Kosten, die vom Schuldner aus dem verbleibenden nicht pfändbaren Einkommen zu tragen sind, werden nicht selten zu einem vorzeitigen Scheitern des Verfahrens führen. Im Entwurf fehlen jegliche Regelungen hinsichtlich der anfallenden Verfahrens-, Verwalter- und Treuhänderkosten.

   Von daher ist zu fordern:
   Eine Restschuldbefreiung für überschuldete Verbraucher darf nicht daran scheitern, daß diese nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten aufzubringen. Ein Ausschluß aus dem Verfahren aus Kostengründen ist nicht zu rechtfertigen.

5. Die vorgesehene Dauer des Insolvenzverfahrens bis zur Gewährung der Restschuldbefreiung ist zu lang. Viele Verfahren werden scheitern, weil die Betroffenen die vorgesehene »siebenjährige Wohlverhaltensperiode« durchstehen müssen.

   Wir halten es für unverzichtbar,
   die Erfahrungen aus der Schuldnerberatung zu berücksichtigen, daß den Betroffenen allenfalls ein Zeitraum von zwei bis vier Jahren zur Schuldensanierung zugemutet werden kann.

6. Die Regelungen im Gesetzesentwurf gewährleisten nicht, daß den Betroffenen während der langen »Bewährungsphase« ein ausreichender Betrag für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Ohne eine jährliche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen, die einen

Lebensunterhalt über den Sozialhilfesätzen gewährleistet, ist die Einführung eines Verfahrens zur Restschuldbefreiung sinnlos. Es bedarf zusätzlicher Motivationsanreize, damit für die betroffenen Schuldner die Auswirkungen ihrer Bemühungen sichtbar werden. Der Entwurf ist einem Alles-oder-Nichts-Prinzip verhaftet, das lediglich am Ende der »Wohlverhaltensperiode« die Restschuldbefreiung in Aussicht stellt. Während dieser Phase schwebt jedoch das Damoklesschwert des Versagens der Restschuldbefreiung ständig über den Bemühungen der Betroffenen.

Deshalb fordern wir:
Bis zur Gewährung der Restschuldbefreiung muß gewährleistet sein, daß der zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Betrag immer über den Bedarfssätzen der Sozialhilfe liegt. Eine jährliche Aufstokkung des Freibetrages über die Pfändungsfteigrenzen hinaus soll die Bemühungen der Schuldner zusätzlich belohnen. Die Restschuldbefreiung sollte ebenfalls stufenweise erfolgen.

7. Die im Entwurf vorgesehene Bevorzugung der Kreditinstitute, deren Abtretungen ein dreijähriger Vorrang eingeräumt wird, steht dem Grundgedanken einer Gleichbehandlung der Gläubiger entgegen. Der Ausschluß von Unterhaltsgläubigern hinsichtlich der laufenden Unterhaltsleistungen aus dem Verfahren ist angesichts der zu geringen Differenzbeträge zwischen den nach § 850 c und § 850 d ZPO pfändbaren Beträgen nicht zu rechtfertigen und stellt keine sozialpolitisch verträgliche Lösung dar.

   Deshalb darf es
   für Abtretungsgläubiger keinen Vorrang in der sog. Wohlverhaltensperiode geben. Die Unterhaltsgläubiger sind auch hinsichtlich des laufenden Unterhalts in das Verfahren einzubeziehen und angemessen zu berücksichtigen.

8. Aus dem Entwurf ergibt sich, daß die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen durch die Restschuldbefreiung nicht berührt werden. Dagegen werden den Mitverpflichteten die Rückgriffsrechte gegen den Schuldner versagt. Mit dieser Regelung läuft der Entwurf seiner Intention zuwider, den überschuldeten Verbrauchern einen Neuanfang zu ermöglichen, da diese häufig wirtschaftlich und sozial mit den Mitverpflichteten in einem gemeinsamen Haushalt leben.

   Wir empfehlen:
   Die Restschuldbefreiung darf sich nicht auf die Person des Schuldners beschränken, sondern muß sich auch auf Mitverpflichtete, die in wirtschaftlicher und sozialer Gemeinschaft mit dem Schuldner leben, erstrecken.

9. Obwohl der Entwurf nichts darüber aussagt, wer als Treuhänder in Frage kommt, ist bekannt, daß für diese Aufgabe auch karitative Organisationen, Schuldnerberatungsstellen, Sozialbehörden u.a. unentgeltlich tätig werden sollen. Hier wird verkannt, daß sich die vorgesehenen Aufgaben des Treuhänders mit dem Verständnis und der Rolle sozialer Arbeit, überschuldeten Menschen persönliche Hilfen zu leisten, nicht vereinbaren läßt.

   Wir empfehlen dringend:
   Bei der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens sollten Treuhänderfunktion und Schuldnerberatung als unterschiedliche Aufgaben gesehen werden. Der Treuhänder sollte darauf hinwirken, daß der Schuldner sich hei Bedarf an eine Schuldnerberatung wendet. Die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung darf jedoch nicht als Obliegenheitsverpflichtung gesehen werden.

10. Der Entwurf zeichnet das Bild eines Schuldners, der nur mit repressiven Methoden (Arbeitspflicht, Verpflichtung zum Wohlverhalten, Abtretung des Einkommens) zur Schuldentilgung motiviert werden kann. Daß Überschuldung häufig in unvorhersehbaren Lebensereignissen und unverschuldeten Notlagen begründet liegt, kommt in der Diktion des Entwurfs nicht vor. Demgegenüber erscheinen die Gläubiger als diejenigen, denen unberechtigterweise die Rückzahlung ihrer berechtigten Forderungen vorenthalten wird. Die anbieterbegründete Überschuldung gerät nicht ins Blickfeld des Entwurfs. Im Verfahren wird daher auch nicht geprüft, ob die Gläubiger im Einzelfall an der Überschuldungssituation ursächlich beteiligt waren.

    Wir schlagen vor,
    das Verfahren zur Restschuldbefreiung nicht auf der Grundlage des Verschuldensprinzips zu regeln. Vielmehr sollte in Entsprechung zur Reform des Ehe- und Familienrechts die Überschuldung als ein Scheitern der Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner gesehen werden, das von beiden Beteiligten verantwortet werden muß. O

Landesförderung in Mecklenburg- Vorpommern

Vorläufige Fördergrundsätze für Schuldnerberatungsstellen

Schwerin. Der Sozialminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat vorläufige Fördergrundsätze für Schuldnerberatungsstellen erlassen, die in Bezug auf die Finanzierungsaufteilung (2 Drittel Land, 1 Drittel Träger bzw. Kommune) an eine ähnliche Handhabung in Hessen erinnern. Diese Kostenaufteilung entspricht im Grundsatz ei-

ner Forderung der BAG-SB. Die BAG-SB hatte bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß die Kommunen ohne finanzielle Unterstützung der Länder nicht in der Lage sein werden, eine zusätzliche soziale Aufgabe im angemessenen Umfang zu finanzieren.
Die Fördergrundsätze sind nachfolgend im Wortlaut abgedruckt:

Der Sozialminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vorläufige Fördergrundsätze für Schuldnerberatungsstellen

I. Zuwendungszweck

Mit der Förderung soll der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Schuldnerberatungsstellen und die Durchführung von Schuldnerberatungen unterstützt werden. Den Familien oder Einzelpersonen sollen hei Überschuldung Hilfsangebote unterbreitet werden, ihnen soll bei der Bewältigung der durch die Überschuldung entstandenen familiären und/oder psychologischen Probleme Unterstützung zuteil werden und es wird Hilfe zur Selbsthilfe gegeben bzw. es soll Überschuldung vermieden werden.

2. Zuwendungsempfänger und Gegenstand der Förderung

2.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung nebst dazu erlassener Verwaltungsvorschriften sowie folgender Grundsätze allen Trägern von Schuldnerberatungsstellen, die gemeinnützige rechtsfähige Vereine oder Verbände des privaten Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, finanzielle Förderung.

2.2 Schwerpunkte der Schuldnerberatung liegen im finanziellen und hauswirtschaftlichen Bereich, wobei sozialpädagogische Beratung und Vermittlung sozialer Hilfen eingeschlossen sein müssen.

2.3 Aufgaben der Schuldnerberatungsstellen sind insbesondere folgende:
finanzielle Beratung:
- Feststellung der Überschuldungssituation
- Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderung sowie Prüfung von Kreditverträgen
- Verhandlungen über Schuldennachlässe mit den Gläubigern
- Unterstützung der Sicherung der materiellen Lebensgrundlage
  Entscheidung über die Gewährung von Entscheidungshilfen und deren konkreter Form
- Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie z. B. Budgetberatung
- Psychosoziale Hilfe bei schuldenbe,dingten sozialen Folgeproblemen
- Präventiv-pädagogische Aufklärung über Maßnahmen mit dem Ziel, eine erneute Überschuldung zu verhindern. Schuldnerberater müssen Öffentlichkeitsarbeit leisten, um Überschuldung zu verhindern bzw. einzudämmen.

2.4 Förderungsfähig sind:
a) Personalkosten
Fachkräfte i.S. dieser Grundsätze sind:
- Betriebs- und Volkswirte
- Juristen/innen
- Bankkaufleute
  (mit Zusatzausbildung und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialarbeit)
- Schuldnerberater/innen mit vergleichbarer Ausbildung
- Sozialarbeiter/innen
- Sozialpädagog/innen

b)Sachkosten

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuß in Form einer Festbetragsfinanzierung, die jeweils auf ein Jahr begrenzt ist. Ein Anspruch auf weitere Förderung eines Zuwendungsempfängers in den Folgejahren besteht nicht.

3.2 Bauinvestitionen können nach diesen Grundsätzen nicht durch das Land finanziert werden.

3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Zuwendungen dürfen nur für die im Zuwendungsbescheid genannten Zwecke und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dessen Nebenbestimmungen sowie dieser Grundsätze verwendet werden.

3.4 Beim Erwerb von einzelnen Sachmitteln im Wert von über 800 DM durch den Zuwendungsempfänger wird eine Bindungsfrist von mindestens 2 Jahren vorgesehen (Nr. 3.2.3 der VV zu § 44 LHO).

3.5 Bemessungsgrundlage sind nicht die tatsächlich anfallenden Personal- und Sachkosten, sondern nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Ausgaben).

3.6 Das Land und die Kommune beteiligen sich i.d.R. je zu 33 v.H. an den nach diesen Kriterien zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Landesanteil pro Beratungsstelle sollte 20.000 DM nicht überschreiten.

3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen und nach der Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. *Zuwendungsvoraussetzungen*

4.1 Schuldnerberatung ist kostenlos

4.2 Jeder private hilfsbedürftige Haushalt kann beraten werden.

4.3 Schuldnerberatungsstellen müssen eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten. Geeignete organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Angliederung an vorhandene soziale Dienste und/oder entsprechende soziale Beratungsstellen sollten i.d.R. gewährleistet sein.

4.4 Freiwilligkeit und Anonymität müssen gewährleistet sein.

4.5 Zuwendungen setzen außerdem einen angemessenen Eigenbetrag, i.d.R. mindestens 33 v.H., der Träger voraus.

5. *Verfahren*

5.1 Anträge auf eine Förderung sind gemäß Anlage 1-3 dieser Grundsätze heim Sozialminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern schriftlich zu stellen. Soweit die Beratungsstelle einem Träger der freien Wohlfahrtspflege angehört, sind die Anträge über den jeweiligen Landesverband einzureichen.

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1.7.1992 in Kraft. 0

Neuer Verband
Ev. Fachverband für Schuldnerberatung

In der Entwicklung der Schuldnerberatung steckt nach wie vor viel Bewegung. Seit dem letzten Jahr wird sehr viel über die Gründung von Landesarbeitsgemeinschaften diskutiert. In einigen Bundesländern haben sich inzwischen Landesarbeitsgemeinschaften (oder Landesarbeitskreise) gebildet, so in Berlin, im Saarland und in Schleswig-Holstein. Einzig in Hessen kam es zur Bildung einer LAG-SB Hessen e. V..
Auch innerhalb der großen Wohlfahrtsverbände tut sich einiges: Bereits im letzten Jahr wurde vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirche im Rheinland der Ev. Fachverband für Schuldnerberatung gegründet. Auf unsere Bitte hin stellt Hartmut Bröcker, Geschäftsführer des Verbandes, seine Organisation hier vor:

Der Evangelische Fachverband für Schuldnerberatung - Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland - ist ein Zusammenschluß von Trägern der Schuldnerberatung im Rheinland und wurde am 06.11.1991 in Düsseldorf gegründet.

Mitglieder des Fachverbandes

sind die in der Schuldnerberatung tätigen Träger, soweit sie Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind. Dem Fachverband sind 34 Träger (korporative Mitglieder) angeschlossen, die insgesamt 18 spezialisierte und 25 integrierte Schuldnerberatungsstellen vorhalten.

Aufgaben

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Fachverbandes gehören u.a.:

- die Koordination und Förderung der ihm angeschlossenen Mitglieder,
- die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches der regionalen Arbeitskreise Schuldnerberatung,
- die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsangeboten,
- die Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Schuldnerberatung tätigen Landes- und Bundesverbänden,
- die Interessenvertretung in fachlichen Zusammenschlüssen,
- die Erstellung von Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Durch die genannten Aufgaben wird der Fachverband in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

Organe des Fachverbandes

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand hat u.a. dafür Sorge zu tragen, daß die Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden.

Arbeitskreise

Die regionalen Arbeitskreise Schuldnerberatung befassen sich schwerpunktmäßig mit dem Austausch von Erfahrungen und Informationen, der Besprechung einzelner Beratungsfälle sowie der Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Fachkenntnisse. Um einen größtmöglichen Erfahrungs- und Informationsaustausch zu gewährleisten, sind die Arbeitskreise offen für alle Mitarbeiter/innen, die in der Region in dem Arbeitsgebiet Schuldnerberatung tätig sind.

Ausschtisse

Der Vorstand hat drei Fachausschüsse einberufen, die zu den Themen »Grundlagen der Schuldnerberatung«, »Öffentlichkeitsarbeit« und »Fortbildung« arbeiten.

Fort- und Weiterbildung

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland führt seit Anfang der 80er Jahre Fortbil-

dungsmaßnahmen für den Bereich Schuldnerberatung durch. Durch die Gründung des Fachverbandes wird diese Aufgabe jetzt im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk vom Fachverband wahrgenommen. Das Fortbildungsangebot des Fachverbandes umfaßt sowohl Grundlagenseminare als auch Qualifizierungsangebote.

1. Dezentrale Fortbildung:
In den regionalen Arbeitskreisen finden Bedürfnis- und teilnehmerorientierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen statt.

Themen: Erarbeitung und Vertiefung von spezifischen Problem- und Fragestellungen, die sich aus der Praxis ergehen.

Arbeitsformen: Referate durch Sachverständige, Expertenbefragung, Diskussionen im Plenum und Arbeit in Gruppen.

2. Zentrale Fortbildung
Im Bereich der zentralen Fortbildungen wurden bisher primär mehrtägige Fortbildungsveranstaltungen angeboten und durchgeführt. Zukünftig sollen verstärkt eintägige Informationsveranstaltungen (Fachtagungen) organisiert werden. Diese Veranstaltungen werden sich im wesentlichen an aktuellen Entwicklungen orientieren (z.B. gesetzliche Veränderungen, neue Kreditformen, Öffnung des Binnenmarktes usw.). Die mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen sollen der Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen, insbesondere methodischer Ansätze in der Schuldnerberatung dienen.

Geschäftsstelle:
Informationen zu den o.a. Themen können unter folgender Adresse angefordert werden: Ev. Fachverband Schuldnerberatung, Lenaustr. 41, 4000 Düsseldorf 30. 0

LITERATURHINWEISE

Caritas Schuldnerberatung München
Jahresstatistik 1991

Das Fachteam der Caritas Schuldnerberatung in München veröffentlicht seine Jahresstatistik für das Jahr 1991. Nach 1990 werden nun in einem ersten Vergleich Tendenzen in der Arbeit und der Situation der Überschuldeten deutlich.
Als ein Ergebnis dieser Statistik läßt sich sagen, daß die Ursache von Ver- und Überschuldung meist nicht im Luxuskonsum liegt, sondern im »ganz normalen Leben«.

Fast 50% der Klienten/innen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung und sind - soweit nicht arbeitslos - als Arbeiter/innen oder Angestellte in unteren Lohngruppen beschäftigt. 59% aller untersuchten Haushalte hatten ein monatliches Gesamtnettoeinkommen von unter 2000 DM. Auf dem Hintergrund dieser ohnehin niedrigen Einkommen, hei gleichzeitig extrem hohen Lebenshaltungskosten in München lassen sich oft Arbeitslosigkeit, Trennung/Scheidung usw. als Auslöser von Überschuldung ausmachen. So sind die Klienten/innen der Schuldnerberatung deutlich häufiger von Trennung und Scheidung betroffen als der Durchschnitt der Münchner Bevölkerung. Außerdem gehören 5- und Mehrpersonen-Haushalte überproportional häufig zum genannten Klientel.

All das zeigt deutlich, daß die Ursachen der Überschuldung, die in der Öffentlichkeit als individuelles Versagen interpretiert werden, zu einem beträchtlichen Teil struktureller Art sind. Aufgabe der Schuldnerberatung ist es somit, auf diese Probleme hinzuweisen und Wege zur Abhilfe auf individueller und gesellschaftlicher Ebene anzubahnen. *Die Statistik kann bei folgenden Adressen bestellt werden: Caritas Schuldnerberatung, Holzvtr. 10, 8000 München 5 / Frühlingsanger 7, 8000 München 45. 0*

Fachtagung Schuldnerberatung
Verbraucherkonkurs und Restschuldbefreiung

Die Evangelische Akademie Bad Boll hat Materialien zur diesjährigen Fachtagung Schuldnerberatung, die vom 30. März bis 1. April 1992 unter dem Thema »DEM SCHULDTURM ENTKOMMEN - Die Insolvenzrechtsreform auf dem Prüfstand der Praxis der Schuldnerberatung« stattfand, veröffentlicht.

Die Materialien enthalten auf 100 Seiten
- das Eröffnungsreferat von Dr. Hans Georg Landfehrmann (Bundesministerium der Justiz, Bonn) »Die Neuregelung des Insolvenzrechts für Privatschuldner und die zugrundeliegenden Leitgedanken«,
- kulturgeschichtliche Erinnerungen und eine sozialethische Wertung zur Schuld und Schuldbefreiung von Pfarrer Albrecht Daur (Bad Boll),
- den richtungsweisenden und umfassenden Beitrag von Prof. Dr. Wolfhard Kothe (Berlin/Düsseldorf) und Marion Kemper (Bottrop) »Erwartungen und Fragen der Beratungspraxis zur Reform der Verbraucherinsolvenz«,
- die Vorstellung eines »Alternativentwurfs« *) zum Gesetzesvorhaben durch Dr. Christina Niedermeier (Hamburg/Berlin).

Außerdem sind Auszüge aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Stellungnahme des Bundesrats sowie die abschließende Deklaration der ca. 70 Tagungsteilnehmer/innen abgedruckt.

Die Materialien sind unter der Bezeichnung »Materialien 4/92« (ISSN 0170-5970) direkt bei der Evangelischen Akademie, 7325 Bad Boll, zu bestellen.

**) Der »Alternativentwurf« der Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände sowie das vom Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz (IFF) Hamburg im Auftrag der Verbände erstellte »Gutachten zum Entwurf des Verbraucherkonkurses« aus dem Jahr 1991 sind direkt bei den Wohlfahrtsverbänden oder bei der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände erhältlich. 0*

Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz (IFF)
Jahresbericht 1992

(IFF) Wir möchten Sie auf diesem Wege auf unseren aktuellen Jahresbericht aufmerksam machen, den unser Institut anläßlich seines fünfjährigen Bestehens verfaßt hat. Im Jahrbuch werden mehrere Problembereiche des Finanzdienstleistungsbereichs thematisiert, die für den Verbraucher, aber auch fier diesen Leserkreis wichtig sind.
Der Jahresbericht ist aber unser Institut in 2000 Hainburg 36, Große Bleichen 23, zu beziehen. 0

Handbuch für die soziale Arbeit
Berner, Schuldnerhilfe

Handbuch für die soziale Arbeit, 158 Seiten, gebunden, ISBN 3-472-00495-9, Luchterhand Verlag
Aus dem Verlagshinweis: Die Verschuldung eines wachsenden Teils der Bevölkerung führt dazu, daß Schuldnerhilfe ein zentrales Thema der Sozialarbeit ist. Klienten können eingegangene Kreditverpflichtungen nicht mehr erfüllen, weil sie sich entweder von Anfang an finanziell übernommen haben oder nicht geplante Ereignisse, wie z.B. Arbeitslosigkeit, zu erheblichen Mindereinnahmen führen. Fast immer gibt es eine Wechselwirkung zwischen Verschuldung und anderen bestehenden Problemen

Dieses Handbuch vermittelt Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen und nennt die Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Schuldnerhilfe. Verschiedene Formen der Schuldenregulierung werden vorgestellt. Ausführlich wird auf die Verhandlungen mit Gläubigern eingegangen, werden Argumentationshilfen gegeben und Besonderheiten einzelner Gläubigerkategorien aufgezeigt.

Der Autor beschreibt umfassend das Spektrum sozialarbeiterischen Handelns in der Arbeit mit verschuldeten Klienten. O.

LESERINNENBRIEF

Zum Leser/innenbrief im BAG-info 3/92

Für umfangreiche Ausführungen fehlt uns leider die Zeit und Muse. Jedoch wenigstens so viel:
Wir waren sehr befremdet über den Artikel und empfinden es als schade, daß es Mitstreiter/innen gibt, die sich offensichtlich bereits für die Schuldnerberatungsspezialisten/innen im Ossi-Land halten.
Derartige u.ä. Fortbildungen werden von den verschiedensten Trägern angeboten und bei echtem Engagement führen wohl viele Wege nach Rom.
Wir selbst nehmen, neben anderen Fortbildungen, zur Zeit gerade an dem Langzeitkurs der BAG teil - auch dafür den Veranstaltern herzlichen Dank.

Andrea Günther und Carmen Hoffmann,
Verbraucher-Zentrale Sachsen e. V.

Themen

Prozeßkostenhilfe

Renovierung nach BVG-Urteil

Von RA Helmut Achenbach, Kassel

Gegenwärtig wird der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe (PKHAndG) diskutiert. Hintergrund für die Gesetzesänderung ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.04.1988 (!). In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Form der Prozeßkostenhilfe, insbesondere die Tabelle (bisherige Anlage 2 zur Zivilprozeßordnung) zwar als derzeit noch

mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen, gleichzeitig aber Hinweise gegeben, in welchen Grenzen die bedürftige Partei an den Kosten des Rechtsstreits beteiligt werden kann. Nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts dürfen die Einkommensgrenzen der Tabelle nicht so niedrig festgesetzt werden, daß sie das Existenzminimum der Partei gefährden.
Damit beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht mit dem die gesamte Schuldnerberatung beherrschenden Prinzip der Sicherung des Existenzminimums. Rechtssystematisch gesehen gehört die Sicherung des Existensminimums in den Bereich des Sozialhilferechts. Dies entspricht auch der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in der oben erwähnten Entscheidung, wonach der sozialhilferechtliche Regelbedarf bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ein Anhaltspunkt für das Existenzminimum sei. Erfreulicherweise geht der Gesetzentwurf über diese Vorgaben sogar noch hinaus und hat im Sinne einer praktikablen und gerechten Lösung nicht an den Regelsatz, sondern an den bundeseinheitlichen Grundbetrag nach § 79 Abs. I Nr. 1 BSHG angeknüpft. Dieser Grundbetrag beträgt gegenwärtig (Stand 1.7.1992) 926 DM. Der Grundbetrag seinerseits ist abhängig von der jährlich stattfindenden Festsetzung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter. Ab 1.7.1992 wird sich dieser Grundbetrag entsprechend dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung ändern. Er wird jährlich zum 1. Juli bekanntgeben.

Die Anknüpfung an den Grundbetrag des § 79 BSHG ist nicht nur im Sinne der Konkretisierung des Begriffs des Existenzminimums erfreulich, sondern mit dieser Anknüpfung an § 79 BSHG ist auch eine automatische Anpassung verbunden. Daß heißt, ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben, um dem sich verändernden Bedarf zu begegnen, ist entbehrlich.

Diese automatische Anpassung entspricht den Forderungen, die die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung seit längerem erhebt. Bei der gerade erst angehobenen Pfändungsfreigrenze ist sie, unseres Erachtens wider besseres Wissens über die Sicherung des Existenzminimums, nicht verwirklicht worden.
Neben der Anknüpfung an § 79 BSHG ist die Berücksichtigung der Kosten des Wohnens bei der Ermittlung des für die Prozeßkosten zur Verfügung stehenden Einkommens von größter Wichtigkeit.

Bisher waren in der geltenden Prozeßkostenhilfetabelle die Kosten des Wohnens mit einem Pauschalbetrag von 156 DM unzulänglich berücksichtigt. Die Praxis hatte sich damit beholfen, diese Kosten teilweise als besondere Belastung abzusetzen. Da die tatsächliche Berechnung dieser besonderen Belastung völlig uneinheitlich vorgenommen wurde, wird nunmehr die Unsicherheit bei der Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens beseitigt.

Dies ist vor allem unter dem Blickwinkel zu betrachten, daß die Mieten regional stark voneinander abweichen und in der Vergangenheit stärker angestiegen sind als die übrigen Lebenshaltungskosten. Da diese Entwicklung bei der gegenwärtigen Wohnungsknappheit noch nicht ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte, wirkt die neue Regelung nachhaltig.

In der Praxis wird die Prüfung der Prozeßkostenhilfeberechtigung künftig so vorgenommen, daß von dem Bruttoeinkommen des Antragstellers zunächst die Steuern und Sozialversicherungsabgaben abzuziehen sind, ferner für den Antragsteller ein Betrag in Höhe von 85 % des gültigen Grundbetrages nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (das entspricht derzeit einem Betrag von 787 DM) und für unterhaltsberechtigte Personen 50 % dieses Grundbetrages (= 463 DM). Abzuziehen sind in vollem Umfang die Kosten der Unterkunft und Heizung. Von dem sich daraus ergebenden Betrag wird nach einer Tabelle, die in den künftigen § 115 ZPO integriert ist, abgelesen, ob und in welcher Höhe Raten geschuldet werden.
Die beabsichtigte Änderung hat in der Neufassung des § 115 ZPO folgenden Wortlaut:

---

§ 115

(1) Die Partei hat ihr Einkommen einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Von ihm sind abzusetzen:

1. *die in § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes bezeichneten Beträge;*
2. *für die Partei 85 v. H. und bei Unterhaltsleistungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für jede unterhaltsberechtigte Person 50 v. H. des Grundbetrags nach § 79 Abs. 1 Nr. 1, § 83 des Bundessozialhilfegesetzes; der Bundesminister der Justiz gibt jährlich die vom 01. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres maßgebenden Beträge im Bundesgesetzblatt bekannt. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht wird nicht berücksichtigt, wenn*
   a) *eine Geldrente gezahlt wird; die Geldrente wird von dem Einkommen abgezogen, soweit dies angemessen ist,.*
   b) *eine unterhaltsberechtigte Person eigenes Einkommen hat und bei einer Zusammenrechnung der Einkommen der Partei und der unterhaltsberechtigten Person nicht eine geringere oder keine Monatsrate zu zahlen ist,.*

3. die Kosten der Unterkunft und Heizung, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht erheblich übersteigen,
4. weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist.

Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Deutsche Mark abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens achtundvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem (sh. nachstehende Tabelle)

(2) Die Partei hat ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. § 88 des Bundessozialhilfegesetzes gilt entsprechend.

(3) Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozeßführung der Partei vier Monatsraten und die aus dem Vermögen aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen.

einzusetzenden Einkommen (Deutsche Mark)	eine Monatsrate von (Deutsche Mark)
bis 50	0
100	30
200	60
300	90
400	120
500	150
600	190
700	230
800	270
900	310
1000	350
1100	400
1200	450
1300	500
1400	550
1500	600
über 1500	600 zuzüglich des 1500 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ist im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens die Möglichkeit eingeräumt worden, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

Stellungnahme der BAG-SB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe (Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz - PKHÄndG)

Aus der Sicht der mit Schuldnerberatung befaßten Sozialarbeit ist die beabsichtigte Gesetzesänderung zu begrüßen.

Die zentrale Bedeutung des Entwurfs liegt im wesentlichen in der Ankoppelung an den Grundbetrag des § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG (im folgenden: Grundbetrag) womit eine automatische Steigerung erreicht wird, und an der Abkoppelung der Kosten für Wohnen, die bisher nur unzureichend und uneinheitlich Berücksichtigung fanden.
Die Ankoppelung an den Grundbetrag, der seinerseits direkt an den sogenannten Rentenwert gebunden ist, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Zwar ist der Rentenwert nicht unmittelbar als Inflationsausgleich anzusehen, da die Löhne und Gehälter oft der inflationären Entwicklung hinterherhinken, gleichwohl enthält dieser

Wert eine an der allgemeinen Einkommensentwicklung orientierte Dynamik, die jedenfalls gegenüber dem bisherigen Stillstand über einen erschreckend langen Zeitraum von 12 Jahren weit höhere Gerechtigkeit bringt.
Sofern sich mittel- bis langfristig ein Mißverhältnis zwischen der allgemeinen Einkommensentwicklung und der Inflation einstellen sollte, kann dem leicht durch eine Änderung des prozentualen Anteils der Anrechnung des Grundbetrages begegnet werden.

Es ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, daß bei der Neufestsetzung der Pfändungsfreigrenzen eine Anpassung an die künftige Entwicklung des Mindestlebensbedarfs nicht erfolgt ist. Es mag auf den ersten Blick unangebracht erscheinen, diese Kritik hei der Diskussion des weit vollkommeneren PKH-Änderungsgesetzes anzubringen, wir meinen aber, daß diese beiden Instrumente der Sicherung des Existenzminimums nicht losgelöst voneinander betrachtet werden dürfen. Angesichts des in der Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Seite 14 geschilderten Gesetzgebungsszenarios halten wir es für unbedingt erforderlich, die Diskussion über die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen an dieser Stelle wieder zu eröffnen mit der Zielrichtung, daß es nicht zu einer Unterlassung einer Anpassung für zwei bis drei Wahlperioden kommen darf und daß endlich die verfassungsrechtlich gebotene automatische Anpassung in diesem Bereich verankert werden muß. Das hier kommentierte Gesetzgebungsvorhaben weist den Weg zu dieser Anpassung.

Rechtssystematisch und tatsächlich gehören die Höhe der Pfändungsfreigrenzen und die Schwelle, hei der staatliche Rechtshilfemaßnahmen einsetzen müssen, zusammen. Hier wie dort geht es um die Gewährleistung des Existenzminimums, das der Sozialstaat durch geeignete Maßnahmen herbeizuführen und zu erhalten hat. Es liegt auf der Hand, daß bei den Pfändungsfreigrenzen durch eine erneute gesetzliche Anpassung mindestens zwei, eher jedoch drei Wahlperioden, mithin ein Zeitraum von 8-12 Jahren, zurückzulegen ist. Der Gesetzgeber hat es sozusagen billigend in Kauf genommen, daß für einen Zeitraum von 6-10 Jahren das Existenzminimum nicht garantiert wird. Denn, der am gegenwärtigen Existenzminimum orientierte Betrag, der einem Schuldner mindestens von seinem Einkommen verbleiben muß, wird bereits in zwei Jahren durch die Inflationsrate überholt sein. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung ist die Festsetzung des Existenzminimums für den Bereich des pfändungsfreien Betrages bereits jetzt überholt worden, da unter Berücksichtigung der hohen Kosten für Wohnen sich in aller Regel ein weit höheres geschütztes Einkommen ergibt. Das heißt nichts anderes, als daß die Gläubiger gegenwärtig, wenige Monate nach Anhebung der Pfändungsfreigrenzen, unter Beeinträchtigung des Existenzminimums des Schuldners bedient werden.
Begründet wurde die Ablehnung der automatischen Zukunftsanpassung durch verfassungsrechtliche Bedenken, wohl wissend, daß gerade die Unterlassung einer gebotenen Anpassung an zukünftige Entwicklungen einen weit größeren Verfassungsbruch eröffnet.

Nach hier vorliegenden Informationen wurde die ablehnende Haltung der Bundesregierung mit der verfassungspolitischen Erwägung begründet, daß die Gestaltung der bedeutsamen Schuldner-Gläubiger-Beziehung auch künftig Sache des Parlaments bleiben sollte. Ohne im einzelnen auf dieses verfassungsrechtliche Argumentation eingehen zu wollen, darf gestattet sein, der Wahrung des Existenzminimums und damit der Sozialstaatsgarantie im Rahmen einer gebotenen Abwägung den Vorrang vor der Gestaltungsmöglichkeit der "bedeutsamen Schuldner-Gläubiger-Beziehung" einzuräumen. Letztere ist im übrigen auch durch eine automatische Anpassung nicht tangiert, da der Gesetzgeber jederzeit einen in einem Gesetz enthaltenen Automatismus ändern kann.

Die Festsetzung des Existenzminimums auf der Basis der Vorschriften des BSHG ist nicht nur sachgerecht, sondern nach den Erläuterungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 26. April 1988 sowohl für den Bereich der Prozeßkostenhilfe als auch für die Festsetzung der Pfändungsfreigrenzen geboten.

Die Tendenz, die Zustimmung zu einer Gesetzesvorlage mit der sogenannten Kostenneutralität für die betroffenen Haushalte zu erreichen, ist auch bei der beabsichtigten Änderung zu erkennen. Hier sollte in Erinnerung gerufen werden, daß mit haushaltspolitischen Erwägungen nicht das alles überragende Sozialstaatsprinzip eingeschränkt werden kann. Insbesondere dann nicht, wenn es um die Sicherung des Existenzminimums, des den Sozialstaat prägenden Grundgedankens, geht.

Die Kostenneutralität orientiert sich an den in der Vergangenheit erreichten Höchstausgaben. Aus welchen Gründen eine Orientierung an den tatsächlichen Ausgaben vergangener Jahre erfolgen soll, wäre darzulegen. Jedenfalls ist eine solche Argumentation bei dem Schutz des Existenzminimums äußerst fragwürdig.
Das neben der Ankoppelung an den Grundbetrag zweitwichtigste Anliegen des Änderungsvorschlags ist die Absetzung der Kosten für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe. Diese klare und praktikable gesetzliche Vorgabe ist zu begrüßen. Zwar entsprach es bisheriger Übung, diese Kosten teilweise als besondere Belastung abzusetzen. Da die tatsächliche Berechnung dieser besonderen Belastung völlig uneinheitlich vorgenommen wurde, wird die Unsicherheit bei der Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens beseitigt.

Die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit, die aus der unterbliebenen Anpassung der bisherigen Tabelle folgte, hat in der Vergangenheit zu einer faktischen Zugangssperre zu den Gerichten geführt. Diese Wirkung sollte

grundsätzlich bei dem System der Prozeßkostenhilfe im Auge behalten werden. Es erscheint daher angemessen, in diesem Zusammenhang auf die nach wie vor bestehende Ungleichheit in der Honorierung des die Prozeßkostenhilfepartei vertretenden Rechtsanwalts hinzuweisen, aus der eine ähnliche Wirkung entsteht. In den Fällen, in denen eine Partei keine Raten zu erbringen hat, muß sich der vertretende Anwalt eine empfindliche Kürzung seiner Gebühren nach § 123 BRAGO gefallen lassen. Diese Vorschrift bestimmt, daß der beigeordnete Rechtsanwalt hei Streitwerten über 5000 DM niedrigere Gebühren und bei Werten über 50.000 DM eine Festgebühr in Höhe von 560 DM erhält.

Wenngleich diese Regelung vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt worden ist, erhebt sich doch die Frage, ob eine solche Regelung den heute herrschenden Verhältnissen, die von materiellem Denken geprägt sind, noch gerecht wird unter besonderer Berücksichtigung des gleichen Zugangs zum Recht. Angesichts der geringen Anzahl derjenigen, die eine Beiordnung eines Rechtsanwalts im Wege der Prozeßkostenhilfe ohne Ratenzahlung erreichen, sollte ein Wegfall dieses Relikts aus den Zeiten des "Armenrechts" überprüft werden, um eine wesentliche Verbesserung staatlicher Sozialleistungen zu erreichen.

Everybody should get a second chance...

Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Ver- bzw. Überschuldung

Von Stephan Hupe, Kassel

Arbeitslosigkeit und Verschuldung, die großen sozioökonomischen Probleme dieser Zeit, stehen in intensiver Wechselbeziehung zueinander. Beide Symptome sind' zwar zunächst unterschiedlichen Märkten - das eine dem Arbeitsmarkt und das andere dem Konsumtionsmarkt - zuzuordnen, jedoch können sie sich gegenseitig bedingen, wie eben diese beiden Märkte es im Wirtschaftskreislauf auch tun. Diese "Störfälle" isoliert voneinander zu betrachten mag für bestimmte Analysen sinnvoll sein, für wirkungsvolle Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Probleme bzw. zur Abmilderung deren Folgen, kommt man nicht umhin, die Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zu untersuchen.

Wer arbeitslos wird, gerät wegen der damit verbundenen Einkommenseinbuße leicht in finanzielle Engpässe, etwa dergestalt, daß Erspartes aufgebraucht wird, für Dinge des täglichen Bedarfs ein Kredit aufgenommen werden muß oder gar bereits eingegangene Verpflichtungen nicht mehr vertragsgemäß "bedient" werden können.

Ver- bzw. Überschuldung ist zwar nicht etwa eine zwangsläufige Begleiterscheinung von Arbeitslosigkeit - mindestens ebensosehr sind erwerbstätige Personen betroffen - dennoch sind die Risiken für Arbeitslose im Hinblick auf eine Existenzbedrohung besonders hoch. Dies gilt vor allem für die sogenannten Langzeitarbeitslosen, die schon längere Zeit mit geringerem Einkommen haushalten mußten und bei den sich die ökonomischen Defizite akkumuliert haben.

Neben den Fällen, in denen Arbeitslosigkeit Ursache oder Auslöser der Verschuldung war oder die Verschuldungsentwicklung verstärkt hat, sind auch die Situationen nicht selten, in denen Ver- bzw. Überschuldung zur Arbeitslosigkeit geführt haben. Der klassische Fall der Entlassung wegen vorliegender Lohnpfändung ist dabei längst nicht die einzige Variante. Hier spielt auch der "Umweg" über die Kriminalität infolge von Uberschuldungssituationen eine Rolle.

Wenn das Ziel lautet, Langzeitarbeitslose wieder in den regulären Arbeitsmarkt einzugliedern, dann muß diese Wiedereingliederung auch das Aktionsfeld des Konsumtionsbereiches einbeziehen. Betroffene müssen sozial und wirtschaftlich wieder stabilisiert werden. Ein fortwährender Ausschluß von den üblichen Konsummöglichkeiten ist damit nicht vereinbar bzw. wird zu einer Destabilisierung führen.

Im folgenden sollen die Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Ver- bzw. Überschuldung an Hand bestimmter Aussagen näher untersucht werden.

Erhöhtes Verschuldungsrisiko bei Einkommenseinbußen durch Arbeitslosigkeit

Einkommenseinbußen haben im allergünstigsten Fall die Folge, daß eine ggfs. bislang mögliche Sparquote (= Anteil der Einkommensverwendung) reduziert werden muß oder völlig entfällt. Häufiger - so eine Infratest-Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit [1] erstellt wurde - ist jedoch, daß gewisse Einschränkungen in den persönlichen Ausgaben erfolgen, vorgesehene An-

Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los...!

BAG
SB

Und ohne die BAG-SB wäre die Entwicklung der Schuldnerberatung noch nicht da, wo sie heute ist.
Die BAG-SB lebt nur durch ihre Mitglieder - z.Z. sind es etwa 300. Sie alle können mitmachen und die gemeinsame Sache voranbringen.
Die BAG-SB stellt ihnen die Plattform und ist ihr Sprachrohr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

200 Kolleginnen und der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhausen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden, die Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Leverkusen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lippstadt, das Deutsche Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg e.V., KV Stuttgart, die AWO, Bezirk Westl. Westfalen, Dortmund, die Erwerbslosenselbsthilfe, der AK NEUE ARMUT e.V., Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck, der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, der Kreisaussschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Jugendhilfe Unterland e.V, Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., die Arbeitsloseninitiative Trier e.V., die AWO, KV Heilbronn, die Zentrale Beratungsstelle für Nichtseßhafte e.V., Würzburg, das Sozialzentrum Wachsacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die Hamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk Hanau Stadt und Hanau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Mordlehn, die AWO KV Dithmarschen, Bunsoh, Selbsthilfe und Nachbarschafiszentrum Ostend e.V., Frankfurt, das Deutsche Rote Kreuz KV Kiel, DEBET e.V., Hannover, die Freie und Hansestadt Hamburg -Landessozialamt-, das Diak. Werk des Kirchenkreises Bonn, der Caritasverband für die Stadt Bonn, der Caritasverband für die Stadt Bamberg, Hamburg-West Beschäftigungsgesellschaft mbH, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Diak. Werk im Kirchenkreis Arnsberg e.V., die Schuldnerhilfe e.V. Aachen, der DPWV Bezirksgruppe Heidelberg, der Lichtblick e.V. Neumünster, der Verein zur Beratung von Schuldnern e.V., Gießen, das Landratsamt Waldshut, Waldshut-Tiengen, das Diak. Werk des Kirchenkreises Moers, das Diak. Werk Krefeld, die AWO, Braunschweig, die Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V., Leipzig, die Stadtverwaltung Ludwigshafen, -Sozialamt-, der Allg. Rettungsverband, Weiden, die Diak. Bezirksstelle, Esslingen, der Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen, die LAG-Schuldnerberatung Hessen, Marburg, der Frankfurter Gefängnisverein v. 1868, Frankfurt, das Landratsamt Freudenstadt, die Beratungsstelle f. Frauen u. Familien Sachsen-Anhalt, Magdeburg, die Stadtverwaltung Grevenbroich, die Schuldnerhilfe e.V., Sulingen, die Innere Mission des Kirchenkreises Münster e.V.

schaffungen zurückgestellt und Ersparnisse ganz oder teilweise aufgebraucht werden. Wenn solche Auffangmöglichkeiten, mit denen die Folgen von Arbeitslosigkeit noch relativ sanft abgefedert werden können, nicht mehr zur Verfügung stehen, kommt es zu den "härteren" Auswirkungen. Nach der Infratest-Studie

- hat jeder sechste Arbeitslose Schulden gemacht bzw. Kredite aufgenommen,
- jeder siebte ist mit den Ratenzahlungen nicht mehr zurechtgekommen,
- jeder achte konnte Versicherungsbeiträge, jeder zehnte abgeschlossene Sparverträge nicht mehr zahlen
- und jeder elfte ist mit der Zahlung der Miete in Verzug gekommen.

Natürlich bedeutet Arbeitslosigkeit nicht nur wirtschaftlichen Abstieg, sondern eine insgesamt soziale Degradierung mit vielfältigen psychosozialen Folgen, wobei die Kompensationsmöglichkeiten z. B. über den Konsum ("Man gönnt sich ja sonst nichts... ") mangelhaft sind. Arbeitslose können sich nicht nur "sonst nichts gönnen", auch in dem durch diesen Werbeslogan legitimierten Ausnahmefall, in dem man sich dann doch mal was gönnt, müssen Arbeitslose enthaltsam bleiben, wenn sie ihre Finanzen im Griff behalten wollen.

Wie erheblich die Einkommenseinbuße durch Arbeitslo-. sigkeit sein kann, wird daran deutlich, daß nicht wenige Arbeitslose im Laufe ihrer Arbeitslosigkeit auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Infratest-Umfrage ermittelt unter den Arbeitslosen, die wegen ihrer Einkommenseinbußen

- Schulden gemacht/Kredite aufgenommen haben, einen Anteil an Sozialhilfeempfängern von 28 %;
- mit Raten oder Versicherungsbeiträgen nicht mehr zurechtgekommen sind, einen Anteil an Sozialhilfeempfängern von 33 %;
- mit der Miete in Verzug gekommen sind, einen Anteil an Sozialhilfeempfängern von 37 %.

Die Einkommenseinbuße durch Arbeitslosigkeit erreicht also in vielen Fällen - 17 % aller Arbeitslosen haben Sozialhilfe bezogen - die gesetzlich normierte Armutsgrenze und in den Fällen, in denen gravierende finanzielle Probleme festzustellen sind, liegt die Quote der Sozialhilfeempfänger mindestens doppelt so hoch.

Im Durchschnitt hatten die Arbeitslosenhaushalte in 1987 ein Jahreseinkommen von 11.292 DM pro Haushaltsmitglied; das entsprach 50,5 % des Durchschnittseinkommens der Erwerbstätigenhaushalte. [2] Damit bewegen sich Arbeitslosenhaushalte am unteren Ende der Einkommensskala, also in einem Bereich, in dem das Verschuldungsrisiko naturgemäß besonders hoch ist.

Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Zeitspanne der Arbeitslosigkeit. So wie sich überdurchschnittlich hohes Einkommen in Wohlstand subsummiert, subsummieren sich auf der anderen Seite auch die Defizite, wenn die Einkommenseinbuße über längere Zeit fortbesteht. Der Abstand zum allgemeinen Lebensstandard vergrößert sich und dies bewirkt eine individuell schwer zu ertragende Spannung, für deren Kompensation die schlichte Erkenntnis, sich fortan eben bescheiden zu müssen, tatsächlich nicht ausreicht.
Nach dem Ergebnis einer IAB-Befragung dauerte die Arbeitslosigkeit in 1986 bei 32 % der Betroffenen 1 Jahr und länger an; hei 35,9 % lag sie zwischen 3 Monaten und einem Jahr und bei 32,2 % unter 3 Monaten. 40 % der Langzeitarbeitslosen gerieten in Zahlungsschwierigkeiten oder mußten Schulden machen. [3]

The poor pay more

Mit der Einkommenseinbuße auf der einen Seite kommt die Erhöhung der Kosten auf der anderen Seite und bringt noch einmal eine Verschärfung der Lage. "The poor pay more" - aus dem Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen ist zwischenzeitlich ein geflügeltes Wort geworden. Als Beispiel für die Situation verschuldeter Arbeitsloser reicht sicher der Hinweis, daß für Anschaffungen nicht mehr auf Erspartes zurückgegriffen werden kann, sondern Schulden gemacht werden müssen. Neben dem Anschaffungspreis sind also zusätzlich Zinsen zu zahlen.

Diese Zinsen wiederum sind umso höher, je geringer das Einkommen (und damit auch die Kreditwürdigkeit) des/der Kreditnehmer/in ist. Arbeitslose erhalten in der Regel keine Kredite von Sparkassen oder anderen seriösen Geldinstituten; ihnen stehen lediglich die Angebote von aggressiven Kundenkreditbanken bzw. aus dem Ausland agierenden Kreditanbietern sowie Kreditvermittlern (Kredithaien) offen. Die Zinsen für solche Kredite sind deutlich höher, als die der normalen Geldinstitute und überschreiten nicht selten die Grenzen der Sittenwidrigkeit.

Weitere Beispiele für die höheren Kosten der Einkommensschwachen sind vielfach untersucht worden. So ist diese Gruppe, um den Level des allgemeinen Lebenstandards wenigstens annähernd zu erreichen, darauf angewiesen, billigere Haushaltsgeräte oder Einrichtungsgegenstände zu erwerben, die jedoch aufgrund minderer Qualität eine entsprechend kürzere Haltbarkeitsdauer aufzuweisen haben. Die Folge ist, daß eine Ersatzbeschaffung früher notwendig wird, so daß das billige Produkt am Ende doch teurer kommt. Dennoch kann der einkommensschwache Haushalt dieses Prinzip nicht durchbrechen, außer durch Verzicht auf den Konsum.

Ein Verzicht ist jedoch nicht immer möglich und auch nicht immer sinnvoll. Für einen 4-Personen-Haushalt bedeutet z. B. der Verzicht auf die Anschaffung einer Waschmaschine eine spürbare Kostenverteuerung, die sich leicht an der Tarifübersicht der Waschsalons ablesen läßt.

Arbeitslosigkeit fördert die Überschuldung

Zu definieren ist zunächst, was unter "Überschuldung" zu verstehen ist. Als überschuldet können Personen oder Haushalte bezeichnet werden, die hei einem Selbstbehalt für die laufenden Lebenshaltungskosten, wie Ernährung, Kleidung, Wohnen, soziale und kulturelle Bedürfnisse, nicht mehr in der Lage sind, eingegangene Schuldverpflichtungen zu erfüllen. Indikatoren für Überschuldung können z.B. Mahnungen, Pfändungen oder Rückstände in der Bezahlung laufender Lebenshaltungskosten, wie Miete, Energie u.ä. sein.

Eine Einkommensreduzierung, wie sie die Arbeitslosigkeit in der Regel mit sich bringt, birgt gerade hei vorher eingegangenen Schuldverpflichtungen ein erhebliches Risiko, die bestehende Verschuldung in eine Überschuldung "umkippen" zu lassen. Dieses Risiko steigt, je länger das geringere Einkommen bezogen wird und je tiefer das Einkommensniveau z.B. durch den späteren Bezug der geringeren Arbeitslosenhilfe gesunken ist.
Ein Hinweis auf diesen Zusammenhang zeigt sich auch darin, in welchem Umfang Arbeitslose unter den Ratsuchenden in Schuldnerberatungsstellen vertreten waren. In 1989 (hei einer Arbeitslosenquote von 7,9%) waren 28% des Klientels von Schuldnerberatungsstellen arbeitslos, jedoch nur 22% bezogen Arbeitslosengeld oder Arbeitlosenhilfe. Demnach lebten 6 % der arbeitslosen Ratsuchenden von Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen.
Bei der Frage nach dem "Auslöser" der Überschuldung führt die Arbeitslosigkeit die Liste der möglichen Überschuldungsauslöser an: in 37 % der in Schuldnerberatungsstellen anhängigen Beratungsfälle wird die Arbeitslosigkeit als auslösende Ursache der Überschuldung angegeben. 4)
Eine Untersuchung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hat darüber hinaus einen hochsignifikanten Zusammenhang zwischen dem Aufbau von Schuldnerberatungsstellen und dem Anstieg der Arbeitslosigkeit ausgemacht. Demnach ist die Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen in der Aufbauphase zu 80 % (Korrelationskoeffizent r=0,897) durch den Anstieg der Arbeitslosigkeit und den damit verbundenen sozialen Veränderungen zu erklären. 5)
Das Überschuldungsrisiko von Arbeitslosigkeit ist sicher in erster Linie auf die Einkommenseinbuße zurückzuführen, die im Falle der Mehrfach- und Langzeitarbeitslosen ein besonderes Ausmaß erreicht: Das Durchschnittseinkommen der Mehrfach und Dauerarbeitslosenhaushalte lag in 1983 bei 1.737 DM/Monat, was 40 % der Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigenhaushalte entsprach. Arbeitslosenhilfebezieher-Haushalte verfügten lediglich über ein Monatseinkommmen von 1.540 DM, hatten also nur etwa ein Drittel der Einkommen der Erwerbstätigenhaushalte. 2)

Die Ermittlung der Einkommensverwendung in 1988 ergab für die Gruppe der Arbeitslosen eine sogenannte "negative Sparquote" in Höhe von 3 % des Einkommens 6). Das heißt, daß nicht nur das gesamte Einkommen in den Verbrauch fließt, sondern daß zusätzlich Ersparnisse aufgebraucht und/oder Schulden gemacht werden müssen, um den Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Mängel in der Abwicklung der Arbeitslosengeldzahlung können zusätzlich ganz konkrete Auslöser des "Umkippens" von der Verschuldung in die Überschuldung werden. So erfolgt z.B. die erste Arbeitslosengeldzahlung nach der Antragsstellung in der Praxis frühestens nach Ablauf von 4-6 Wochen. Zwischenzeitlich stehen aber die regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen, wie Miete, Energiekosten, Versicherungen usw. an und es kommt zu den ersten Zahlungsrückständen, deren Ausgleich mit dem geringeren Einkommen dann oft nicht mehr (vollständig) möglich ist. War der Spielraum wegen bestehender Ratenzahlungsverpflichtungen ohnehin eng, dann beginnt jetzt die Phase des ein-Loch-mit-dem-anderen-Zustopfens.
In der Folge wird Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe im Rhythmus von 14 Tagen gezahlt, währenddem die Zahlungsverpflichtungen der Arbeitslosengeldempfänger/innen im monatlichen Rhythmus (teilweise sogar zweimonatlich oder vierteljährlich) füllig sind. Dies führt zu zusätzlichen Problemen, da zu den Zahlungsterminen höhere Einkommensbeträge benötigt werden, als tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Das vernünftige Wirtschaften, d.h. die richtige Geldeinteilung ist unter diesen Umständen deutlich erschwert.
Individuelle Auswege aus diesem Dilemma führen oft in die Schwarzarbeit, ein Nebeneffekt, der nicht gewollt sein kann.

Überschuldung als (Mit-) Verursacher von Arbeitslosigkeit

Lohnpfändungen, die durchaus als Indikator für Überschuldung anzusehen sind, lösen gerade für mittlere und kleine Arbeitgeber einen Arbeitsaufwand aus, der auch wegen der schwierigen Materie auf Ablehnung stößt. Außerdem bekommt der Arbeitgeber Zweifel an der Zuverlässigkeit des/der betreffenden Arbeitnehmer/in.

Kündigungen wegen vorliegender Lohnpfändung sind nach der Erfahrung aus der Praxis der Schuldnerberatung nicht selten, sie lassen sich jedoch nicht quantifizieren, weil eine Kündigung konkret aus diesem Grund unzulässig ist und insofern offiziell ein anderer Grund vorgeschoben wird. Rechtlich unproblematisch kann eine solche Entlassung während der Probezeit vollzogen werden, da in dieser Phase keine besondere Begründung erforderlich ist.

Entwicklung der Zwangsvollstreckung (Lohnpfändung) - Abtretungen

Die Zahl der Zwangsvollstreckungen im alten Bundesgebiet ist von 4.755.295 in 1971 auf 7.757.232 in 1986

angestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung von 63,12 % in einem Zeitraum von 15 Jahren. [7)]
Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosigkeit von von 0,8 % (1971) auf 9,0 % (1986) angestiegen. [8)] Der Zusammenhang ist offenkundig.

Einen weiteren Anhaltspunkt kann die Entwicklung der Mahnverfahren geben. Die Zahl der durchgeführten Mahnverfahren erhöhte sich von 5,2 Millionen in 1981 auf 5,5 Millionen in 1988 und hat sich bis dato auf diesen Stand eingependelt. [9)]

Es muß jedoch in diesem Zusammenhang daraufhingewiesen werden, daß Kreditgeber sich obligat eine Lohn- bzw. Gehaltsabtretung vom Kreditnehmer geben lassen, die in ihrer Wirkung einer Lohnpfändung gleichkommt. Zunehmende Umsätze der Kreditanbieter und die Ausdehnung der Finanzdienstleistungen auf Warenanbieter aller Art, lassen auf eine entsprechende Steigerung auch der gegenüber dem Drittschuldner (Arbeitgeber) vorgelegten Abtretungserklärungen schließen. Dieses Potential muß in jedem Fall dem der Zwangsvollstreckungen hinzuaddiert werden.

Ver- bzw. Überschuldung erschwert den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozeß

Obwohl ja gerade die wirtschaftliche Notlage einen besonderen Antrieb bewirken müßte, fehlt es vielen Arbeitslosen, insbesondere Langzeitarbeitslosen an der nötigen Motivation zur Arbeitsaufnahme. Daß finanzielle Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Problemen bei der Wiederaufnahme einer Beschäftigung eine Rolle spielen, ergab die bereits zitierte Infratest-Untersuchung. In einem dreimonatigen Beobachtungszeitraum kam es zu folgenden Ergebnissen:

- "Arbeitslose, die kaum oder keine finanziellen Probleme hatten, haben die Arbeitslosigkeit am häufigsten beendet. 22 % von ihnen (Durchschnitt aller Arbeitslosen: 16%) sind in Beschäftigung, 9 % (Durchschnitt 5%) in Nichterwerbstätigkeit abgegangen. (...)
- Die (Wieder-)Beschäftigungsquote nimmt allerdings ab, wenn andere, noch krassere finanzielle Schwierigkeiten vorliegen: Sie beträgt nur 14 % bei denen, die mit Ratenzahlungen nicht mehr zurechtgekommen sind, und nur noch 10 % bei denen, die mit den Miete in Verzug gekommen sind."

Die letzte Gruppe hat sicher auch die ungünstigsten Einstellungschancen. Liegen krasse finanzielle Schwierigkeiten vor, so kann in der Regel auch auf Bildungsdefizite und/oder erhebliche soziale Schwierigkeiten geschlossen werden, also auch auf ohnehin vergleichsweise schlechte Chancen, einen Arbeitsplatz zu erhalten.

Ein besonderes Handicap, das einer Arbeitsaufnahme immer wieder entgegensteht, ist eine Lohnpfändung oder Abtretungserklärung. Selbst wenn sie beim Anstellungsgespräch verschwiegen wird, hilft es nicht, da sie dem Arbeitgeber in der Regel alsbald bekannt wird und eine Kündigung in der Probezeit, wie weiter oben bereits dargelegt, unproblematisch vollzogen werden kann. Hier findet häufig eine entscheidende Weichenstellung statt, die Arbeitslose von der Teilhabe an der gesellschaftlichen Anerkennung durch Arbeit ausgrenzt und zur Chancenlosigkeit verurteilt.
Die individuelle Problematik, wie sie das folgende Fallbeispiel aus der Schuldnerberatungsstelle des Jugendamtes der Stadt Grevenbroich zeigt, gerät dabei regelmäßig unter aus dem Blick:

Herr Lorenz (36) hat als Alleinverdiener den Lebensunterhaltfür seine vierköpfige Familie aufzubringen. Seine Frau (30) versorgt die beiden Kinder (3 und 6 Jahre). Nachdem bereits eine Überschuldungssituation eingetreten ist, melden sich die Eheleute auf den Hinweis des Gerichtsvollziehers, der mit einer Sachpfändung beauftragt war, bei der Schuldnerberatungsstelle. Obwohl Herr Lorenz bereits 5 Jahre bei seinem Arbeitgeber - einer Tiefbaufirma - als Bauarbeiter beschäftigt ist, wird er wenige Wochen nach Eingang der Lohnpfändung entlassen.*
Es folgen einige Monate Arbeitslosigkeit, in denen die Familie auch ergänzende Sozialhilfe bezieht. Mitte 1990 findet Herr Lorenz eine neue Arbeitsstelle bei einer anderen Baufirma, einem kleinen Familienbetrieb. Wenige Wochen nach Eingang der Lohnpfändung wird Herr Lorenz wieder entlassen. Um nicht erneut von Sozialhilfe abhängig sein zu müssen, nimmt Herr Lorenz im Oktober 1990 eine Stelle bei einer Firma in Düsseldorf an. Das dort erzielte Einkommen ist so niedrig, daß die Familie ergänzend Sozialhilfe erhält und keine Pfändung möglich ist. Herr Lorenz ist jedoch motiviert, diese Stelle zu halten, da er im Baufach arbeiten möchte, wo er etwas Berufserfahrung hat. Er hofft, sich nach einiger Zeit finanziell verbessern zu können.

Obwohl den Gläubigern mitgeteilt wird, daß kein pfändbares Einkommen vorhanden ist und die Familie Sozialhilfe bezieht, wird die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung beantragt. Dem Gläubiger wird hierdurch der Arbeitgeber bekannt, kurze Zeit später wird eine Lohnpfändung versucht, die natürlich keinen Erfolg hat.
Nachdem Herr Lorenz im Lohnbüro mehrmals auf den Pfändungsversuch angesprochen wird, verliert er das Interesse an der Arbeit.
Nachdem er eine Krankmeldung zu spät abgibt, erhält er die Kündigung.
Bei den folgenden Vorstellungsgesprächen an anderen Arbeitsstellen wird Herr Lorenz mehrmals darauf angesprochen, ob er Lohnpfändungen habe. Nach mehreren Absagen auf seine Bewerbung ergibt sich für ihn die Frage, ob er diese Frage noch wahrheitsgemäß beantworten kann. Andererseits wilde er mit einer falschen Antwort einen neuen Kündigungsgrund liefern.
In einem Zeitraum von knapp 2 Jahren hat Herr Lorenz inzwischen die 4. Arbeitsstelle.

Dadurch, daß die Familie in der Zwischenzeit auch immer wieder von Sozialhilfe abhängig war, konnte ein regelmäßiger Schuldendienst nicht erfolgen. Trotz der Pfändungen und dem ständigen Bemühen von Herrn Lorenz um Arbeit, sind die Schulden der Eheleute weiter angewachsen...

** Der Name wurde geändert*

Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozeß muß die Integration sowohl als Arbeitsnehmer/in als auch als Verbraucher/in umfassen

Um produktiv leben zu können, muß das Individuum in den Markt integriert werden. Jede Art der Ausgrenzung führt wirtschaftlich gesehen zur Unproduktivität und darüber hinaus zu erheblichen sozialen und psychischen Schäden. Dies ist aus der Erfahrung mit Langzeitarbeitslosen hinlänglich bekannt. Zu wenig wurde jedoch bislang zur Kenntnis genommen, daß auch der (teilweise) Ausschluß vom Konsumtionsmarkt (auch Wohnungsmarkt), wie er als Folge von Überschuldung festzustellen ist, ebenfalls eine gesellschaftliche Ausgrenzung und für Arbeitslose eine zusätzliche Ausgrenzung bedeutet. Die isolierte Betrachtung nur eines Symptoms kann kaum zu erfolgreichen Bekämpfungsstrategien führen.

Der private Haushalt bzw. der einzelne Mensch partizipiert am Wirtschaftskreislauf vor allem über den Arbeitsmarkt und den Konsumtionsmarkt. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, jedem Menschen bzw. jedem Haushalt den Zugang zu diesen Märkten offen zu halten und denen, die - aus welchem Grund auch immer - ausgeschlossen wurden, immer wieder eine "zweite" Chance zur Wiedereingliederung zu geben.

Konkret heißt das, daß neben ausreichenden und qualifizierten Beratungs- und Hilfsangeboten fier Arbeitslose auch Angebote im Hinblick auf die Überschuldungsproblematik dieses Personenkreises erforderlich sind.

QUELLENVERZEICHNIS

1) Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitslosen und Fachkräftemangel, Infratest-Untersuchung im Auftrag des Bundesministers für Arbeit, Forschungsbericht-Nr 197, Bonn, 1970
2) Armut wirksam bekämpfen, VdK, 1991
3) Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung, 1988, Heft 7/8, S. 115
4) Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, Untersuchung der GP-Forschungsgruppe im Auftrag des BMJFFG und des BMJ, München, 1990
5) Schuldnerberatung in der Bundesrepublik - Teil **II,** Statistische Deskription und Analyse von Prof. Stephan Freiger, Hrg. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Kassel, 1989
6) Auskommen mit dem Einkommen, Globus-Grafik, Süddeutsche Zeitung vom 14.08.1989
7) Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung, 1988, Heft 7/8, S. 112
8) Arbeitslosenstatistik, Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg
9) JUSTIS, Sonderzählung 1989

Berichte

Experiment »Prävention«

Plakate gegen Verschuldung

Von Bernd Sorge, Frankfurt/Main

»Wie wir einen Versuch von Öffentlichkeitsarbeit oder auch PR (sprich pi-ar,) im Arbeitsspektrum Schuldnerberatung realisiert haben. «

Wer sind wir?

Wir, das sind in diesem Zusammenhang der Deutsche Caritas-Verband e.V. mit Sitz in Freiburg, konkret repräsentiert durch seinen Referenten Winfried Roßmanith, zuständig neben anderem für Beratungsangebote für Ver- und Überschuldete, das ist das Leitungsteam der Werbeagentur Beithan, Heßler und Mättig in Frankfurt/Main (zu erwähnen ist insbesondere die Hilfsbereitschaft meines Freundes Peter Heßler, hier etwas Brauchbares auf den Weg zu bringen), das sind Studenten/innen der Hochschule für Gestaltung in Offenbach und deren Professor Dr. Friedrich Friedl.
Das sind die vielen Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich in verschiedenen Zusammenhängen und bei verschiedenen Gelegenheiten über die Notwendigkeit

und über Möglichkeiten geredet und nachgedacht habe, die Idee Schuldnerberatung in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

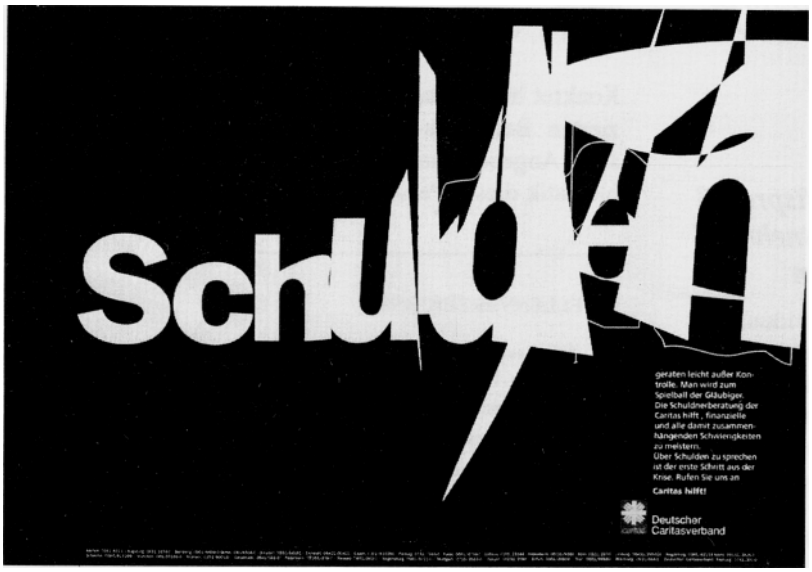

Das sind in gewisser Weise auch die Ratsuchenden - insbesondere jene, die uns berichten, wenn sie schließlich in die Beratungsstelle gefunden haben, wie schwierig es für sie war, in Erfahrung zu bringen, daß und wo es so etwas wie Schuldnerberatung für sie gibt.

Ja, und anteilig auch der Autor, der für die »Vernetzung« sorgte und mit diesen Zeilen ermutigen will zu weiteren Schritten.

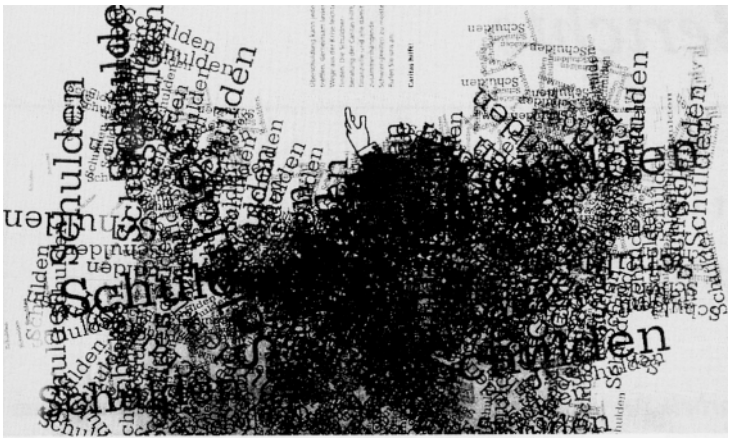

Andere haben uns ermutigt. Herzlichen Dank dafür!
In anderen Städten gibt es seit langem verschiedene Formen (Faltblatt z.B.), mit denen sich die örtlichen Schuldnerberatungsstellen der Bevölkerung bekannt machen. So etwas kann als ein Anfang für unsere Idee betrachtet werden.
In den Medien gibt es Seiten, die den Leser/ die Leserin kritisch darstellend mit den sich wandelnden Methoden der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit bekanntmachen. Ein Begriff, der darin in letzter Zeit des öfteren zu finden ist, heißt »social sponsoring«.

Auch das ist als ein Anfang zu unserer Idee zu betrachten - es hat uns ermutigt, daran zu glauben, daß wir eines Tages irgendwoher das nötige Geld bekommen können, um eine solche Idee realisieren zu können.

Die klassischen Träger von Sozialarbeit halten sich, was solche Versuche betrifft, zunächst noch bedeckt (und unter den Trägern die eher konservativen verständlicherweise erst recht).
Insofern ist es für mich erfreulich, hier einmal den Deutschen Caritas-Verband als Vorreiter beschreiben zu können.

Ein anderer Anfang war das 90jährige Jubiläum des Caritas-Verbandes in Frankfurt im Jahre 1991.
Mitarbeiter/innen und Dienste waren aufgefordert, im Rahmen eines groß angelegten Festes im Zentrum Frankfurts - am Römerberg - den Caritas-Verband und seine verschiedenen Arbeitsbereiche der Öffentlichkeit vorzustellen.
Darin hatten wir - nahezu alle - keine Übung. Wir haben uns sehr viel Mühe gemacht, uns geeignet erscheinende Formen der Darstellung zu entwickeln. Auch der relativ junge Arbeitsbereich Schuldnerberatung nahm hier Gelegenheit, sich der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Bei den Vorbereitungen habe ich u.a. mit Peter Heßler, zunächst im Verlauf einer gemeinsamen Wanderung durch den Spessart, erörtert, was man an Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Arbeitsthema wie realisieren könnte - dabei haben wir unserer Phantasie freien Lauf gelassen und zunächst nicht danach gefragt: Wer soll das bezahlen...?
Uns war dabei durchaus klar, daß für diese Aktion auf dem Römerberg zu dem geplanten Zeitpunkt weder das Geld noch die Zeit reichen würde, unsere Ideen zu realisieren.

Etwas später, am Rande einer Tagung in Freiburg, habe ich Herrn Roßmanith auf diese Ideen hin angesprochen, u.a. mit der Fragerichtung:
So ähnliche Veranstaltungen wie unsere »Geburtstagsfeier« beim CV Frankfurt gibt es sicher hie und da an anderen Orten auch. Es wäre doch schön, wenn geeignete Materialien zur Darstellung von Schuldnerberatung als Arbeitsspektrum der Sozialarbeit des Caritas-Verbandes z.B. in Freiburg zentral abrufbar zur Verfügung stünden. Dieser Gedanke schien ihm weiterer Beachtung wert.

Insofern kann auch dieses Gespräch als ein Anfang zu unserem Projekt betrachtet werden.
Nun höre ich erst einmal auf, weitere mögliche Anfänge zu skizzieren und beschreibe, was sich daraus entwickelt hat:
Vom 17. bis 21. Juni 1992 fand in Karlsruhe der Deutsche Katholikentag statt. Herr Roßmanith hatte sichergestellt, daß der Deutsche Caritas-Verband hier mit seinem Arbeitsspektrum Arbeit mit Wohnungslosen und seinem Arbeitsspektrum Schuldnerberatung sich im Rahmen zweier benachbarter Messestände den Besuchern, d.h. der Öffentlichkeit präsentieren konnte.
Nachdem zuvor Gespräche mit dem Leitungsteam der Werbeagentur Beithan, Heßler und Mättig über eine groß angelegte bundesweite Werbekampagne im Rahmen des social Sponsoring ins Stocken geraten waren, legten wir nun die »kleine Nummer« auf: Herr Heßler bemühte seine guten Kontakte zur Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main und fand dort in Herrn Professor Friedl einen interessierten Förderer. Herr Friedl motivierte eine Gruppe von sechs Studentinnen und Studenten, in der vorgegebenen Zeit Entwürfe für Plakate zum Arbeitsfeld Schuldnerberatung zu entwickeln und so weit fertigzustellen, daß sie im Rahmen dieses Messestandes beim Katholikentag der Öffentlichkeit gezeigt und zur Diskussion gestellt werden konnten.

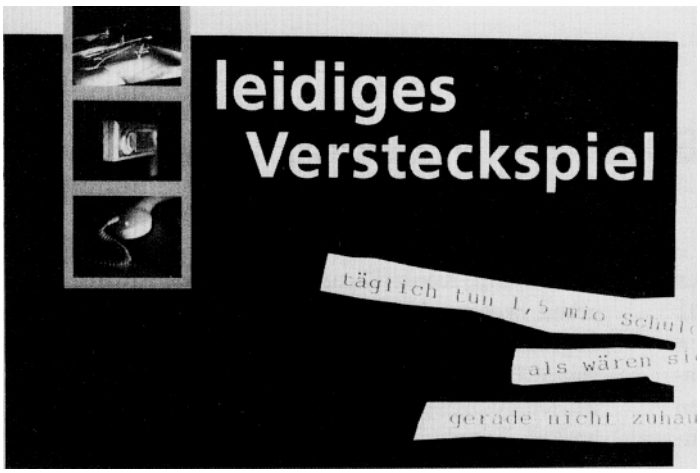

Herrn Roßmanith ist es gelungen, einen entsprechenden Geldbetrag für die technische Realisierung beim DCV zu sichern, darüber hinaus wurde ein weiterer Betrag bereitgehalten, der ursprünglich gedacht war, die drei besten Entwürfe in besonderer Weise zu honorieren - nach Art einer Ausschreibung. Die Studenten/innen selber zogen es jedoch vor - damit der Konkurrenzdruck unter ihnen nicht zu hoch würde - das zur Verfügung gehaltene Honorar unter sich gleichmäßig verteilen zu dürfen. Damit war die Idee einer Wertung entfallen und es kam neu die Idee hinzu, eine Wertung durch die Öffentlichkeit am Stand vornehmen zu lassen - nicht mit der Honorar-Konsequenz verknüpft, aber mit der Hoffnung, kritische Anmerkungen in weitere Versuche einarbeiten zu können.

„Im letzten Winter hat sie ihre Wohnung nicht mehr geheizt •.. II

Überschuldung privater Haushalte ist ein wachsendes Problem in der Bundeerepublik. Caritas hilft, die finanziellen Schwladgkelten und die damit verbundenen psychischen und sozialen Probleme zu bewältigen.

ezzzzdzzrzzez-nd,..kzrz.v.z.Z.,...-zzzzze-szcz...zerz-zr-,Zzzz,lnk,

Es sind 16 Plakate fertig in Karlsruhe abgeliefert und im Format DIN A 1 in Plexi-Rahmen aufgehängt worden.
Die von den Organisatoren des Katholikentages vorgegebene Größe des Messestandes ließ es mit Mühe zu, alle Plakate gleichzeitig der Öffentlichkeit zu zeigen. Das heißt, die einzelnen Stücke hingen sehr dicht beieinander, was für ihre Wirkung nicht gerade vorteilhaft war.
Erfreulicherweise ist es den Repräsentanten an dem Stand, die für Fragen und Gespräche zur Verfügung standen, in zahlreichen Fällen gelungen, die Besucher des Standes auf die Plakataktion hinzuweisen und konkret um ihre Meinung zu bitten.
Bei der Betrachtung - wie bei der Arbeit der Studenten - war deutlich zu unterscheiden: Geht es in der Aussage des Plakates in erster Linie darum, die Öffentlichkeit mit der Tatsache vertraut zu machen, daß es (und wo es) Schuldnerberatungsstellen gibt oder geht es eher darum, bestimmte inhaltliche Werte zu vermitteln, wie: »das kann jedem passieren« - »wenn Sie Schwierigkeiten haben, nix wie hin!! Je früher, um so besser« oder welche anderen Aussagen sonst sollen mit dem Plakat transportiert werden.
Dabei ist sicher danach zu unterscheiden - spätestens hei der Umsetzung in konkrete Öffentlichkeitsarbeit -, inwiefern sich die hier gefertigten Entwürfe eher für ein Plakat großformatig oder in einem Büro aufgehängt eig-

nen oder eher für eine ggf. ganzseitige Zeitungsanzeige. Mit einigen Entwürfen ließen sich auch andere Ideen realisieren (z.B. Bekleben von Streichholzschachteln oder Bedrucken von Bierdeckeln etc.).
Ein Interessent an diesen Plakatentwürfen, der uns an dem Stand in Karlsruhe besuchte, war der zuständige Referent für Öffentlichkeitsarbeit des Diakonischen Werkes; es ist nicht auszuschließen, daß sich aus diesem Interesse eine ökumenische (oder auch sonst trägerübergreifende) Zusammenarbeit entwickelt.

Inzwischen waren die Plakate in Köln zu sehen.
In Frankfurt hat eine Ausstellung am Rande einer Arbeitstagung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (am 28.8.1992) stattgefunden.

In der Zeit vom 1.9. bis 1.10.1992 waren die Plakate im Caritas-Haus in Frankfurt zu sehen. Diese Ausstellung wurde der örtlichen Presse bekannt gemacht und verstand sich als eine Begleitveranstaltung zu einem zeitgleich stattgefundenen »Kommunikations-Markt«, veranstaltet von der W i rtschaftsförderungs-G mbH Frankfurt.

Parallel dazu hat im Caritas-Haus am 21.9.1992 eine Veranstaltung stattgefunden, die der - immer noch - neue Caritas-Direktor, Herr Dr. Manderscheid zum Anlaß nahm, seine Vorstellungen von Öffentlichkeitsarbeit für Teilbereiche des Caritas-Verbandes, aber auch für den Verband als Ganzes, im Kreise interessierter Mitarbeiter zu erörtern.

Inzwischen liegen weitere Anforderungen aus anderen Orten im Bundesgebiet vor.
Mitte Oktober wird sich in Freiburg eine Arbeitstagung zum Thema Schuldnerberatung u.a. mit diesen Plakatentwürfen beschäftigen, möglicherweise wird danach entschieden, welches der Plakatentwürfe in welcher Form und in welcher Absicht zum Einsatz gebracht und realisiert werden soll.

Aus dem AK Düsseldorf-Neuß-Mettmann:

Sekundärprävention in der Schuldnerberatung

Von Roland Dingerkus, Düsseldorf

Die nachfolgende Zusammenfassung der Ergebnisse aus einer 2tägigen Schuldnerberatung-Tagung im April 1991 verstehen sich als Erfahrungsbericht einer Gruppe von Beratern, die seit 1985 ausschließlich in diesem Arbeitsbereich tätig sind und seit Jahren über die Wirkungen und Folgen verschiedener Beratungsmethoden nachdenken und sich austauschen.
Anders als die meisten anderen psychosozialen Arbeitsbereiche verfügt die Schuldnerberatung über sehr konkrete Beratungsthemen, wie Geld, Finanzplan, Entschuldungsplan, rechtliche Information. Dennoch leidet auch das soziale Arbeitsfeld Schuldnerberatung unter einem fehlenden Maßstab für erfolgreiche Arbeit und insbesondere an fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten. Sie reiht sich damit nahtlos ein, in andere soziale Arbeitsbereiche. Dies trifft zumindest dann zu, wenn die Dienstleistung Schuldnerberatung nicht auf Entschuldung, rechtliche Aufklärung, Kontoführung oder politische Veränderungsarbeit bezogen bleibt, sondern die - sie ja erst rechtlich begründende - psychosoziale Situation des Schuldners, seines Partners und seiner Familie mit einbezogen wird. Entschuldungsquoten, Fall-Zahlen, Anzahl der Zeitungsartikel, Entschuldungsfond-Höhe, »Siege« im steten Streit mit den Sozial- und Arbeitsämtern lassen sich leicht statistisch erfassen und vergleichen. Doch was insbesondere den Teil unter den Schuldnern, die nicht allein aufgrund »äußerer Umstände« in die Überschuldung geraten sind, erfolgreiche Unterstützung beim Versuch, langfristig mit dem Einkommen auszukommen, sein kann, läßt sich bis heute weder statistisch belegen noch liegen hierzu richtungsweisende Beobachtungen vor.

Der vorliegende Aufsatz greift einen von fünf zentralen Inhalten der Schuldnerberatung heraus, die Sekundärprä-

vention. Die Bereiche Sicherung der Existenzgrundlage, Entschuldungsverfahren, Haushalts- bzw. Bugdet-Beratung und psychosoziale Begleitung sollen hier ebenso vernachlässigt werden, wie die Randbereiche der SB Aufklärung von Schuldnern und Verbrauchern (potentielle Schuldner) in der Öffentlichkeit und Engagement zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes von Schuldnern. Unter Sekundärprävention verstehen wir die Maßnahmen im Laufe des Beratungsprozesses, die einen Rückfall, also eine erneute Überschuldung nach erfolgter Entschuldung bzw. während laufender Entschuldung verhindern sollen. Sie läßt sich aufteilen in materiell rechtliche Aufklärung (»Welches sind meine Rechte und wie setze ich wo meine Rechte durch?«) und psychologische Veränderungsarbeit (»Was muß ich wie hei mir, beim Paar, in der ganzen Familie verändern, damit ein Leben ohne Überschuldung möglich ist?«). Obwohl dieser Begriff aus dem Bereich der Sucht-Prophylaxe stammt, ist seine Verwendung auch im Bereich Schuldnerberatun g angemessen, selbst wenn Geld, Konsum oder Schulden der Eigendynamik von Suchtmitteln wie Alkohol und Zigaretten nicht unbedingt gleichzustellen sind.

Unstrittig scheint die Feststellung, daß Sekundärprävention in der Arbeit mit überschuldeten Familien unter bestimmten Voraussetzungen unbedingt notwendig ist. Welches diese Voraussetzungen sind und wie häufig sie erfüllt sind, soll hier nur allgemein angerissen werden. So ist davon auszugehen, daß Überschuldung aufgrund kritischer Lebensereignisse - also »äußerer Einflüsse«, wie ungewollte Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit nach innerbetrieblich begründeter Kündigung, Scheidung, Langzeiterkrankung, wucherischer Umschuldung - keine Sekundärprävention notwendig machen. In diesen Fällen wird das Standardprogramm des/der Schuldnerberaters/in ausreichen.

Vorweg sei jedoch die Frage erlaubt, wie häufig dies tatsächlich der Fall ist. Sind nicht vielmehr mangelnde Veränderungsbereitschaft des Klientels und fehlende Beraterkompetenz auf diesem Gebiet der Grund dafür, daß wir in einer Vielzahl der Fälle »äußere Einflüsse« als Ursachen der Überschuldung benennen? Über diese Frage soll hier nicht weiter spekuliert werden, vielmehr wollen wir uns nun der oben erwähnten unstrittigen Tatsache zuwenden, daß in vielen Fällen eine Sekundärprävention notwendig ist.

Wie können überschuldete Personen, Paare und Familien ein Leben ohne die Notwendigkeit ständig fortschreitender oder erneuter Überschuldung erreichen? Und was kann Beratung für das Erreichen dieses Zieles tun?

In der alltäglichen Beratungsarbeit fanden bisher auf Veränderung zielende Beratungsmethoden und Interventionen nur wenig Raum. Der Druck der Warteliste, das Interesse des Klienten, möglichst alles beim Alten zu belassen, um nichts verändern zu müssen und die mangelnde Beraterkompetenz des auf Rechtsfragen getrimmten Sozialarbeiters/Pädagogen etc. verhindern eine Realisierung dieser Beratungsanteile ebenso wie mangelnde theoretische Überlegungen zu der wichtigen Aufgabe Sekundärprävention.

I. Inhalt und Aufgaben einer auf Sekundärprävention ausgerichteten Arbeit:

Es lassen sich zwei Themenschwerpunkte der Sekundärprävention unterscheiden, die beide das Beratungsziel verfolgen, in Zukunft mit den Einkünften auszukommen.

Schuldnerberatung muß den/die Schuldner/in dazu befähigen, erstens finanzielle, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge und zweitens innerpsychische und systematische Zusammenhänge zu erkennen und zu verstehen. Die Erkenntnisse gilt es dann umzusetzen in Veränderung. Für Beides, also etwas verstehen lernen und dann für diese Verhaltensweise Änderungsmöglichkeiten gemeinsam erarbeiten, muß Beratung immer wieder viel Zeit investieren. Nachfolgend soll ein ausführliches Beispiel genannt werden, in dem es um Erkennen, Verstehen, Verändern geht.

Die viel besprochenen, von vielen Klienten (und nicht weniger Beratern) gehaßten Themen Haushaltsbuch und Haushaltsplan, deren eines Ziel es ist, eine realistische Einschätzung der eigenen finanziellen Mittel zu erreichen, sollen Beispiel für die Vermischung der verschiedenen Beratungsbereiche sein. Vorrangig in Mittelschichtsklientel tut der Haushaltsplan seine Dienste und das nicht schlecht im Sinne unseres Themas, wenn der Berater einige Spielregeln beachtet (im Beispiel hier hei einem verschuldeten Ehepaar).

a) Das Paar muß sich wagen können, alle Ausgaben zu offenbaren.

b) Jeder Einzelne muß sich vom Berater ausreichend unterstützt wissen, damit er seine Ausgaben realistisch angibt. (ggf. jeden für sich einen Haushaltsplan über den Ist-Stand fertigen lassen! Achtung: Gespräch darüber ohne Berater verboten!)

c) Keine Vorschriften durch den Berater - weder während der ersten Aufstellungen noch später. Ablehnung, die nicht geäußert wird, könnte ebenso Folge sein, wie Zustimmung, die nicht wirklich aus eigenen Erwägungen heraus entsteht. Im Extremen könnte der Berater aus Angst davor, einen für das Paar »falschen« Vorschlag gemacht zu haben, sich verpflichtet fühlen, immer weiter zu agieren, und so immer neue Vorschläge zu unterbreiten. Gleichzeitig könnten die Schuldner aus Angst, den Berater zu enttäuschen, zustimmen (zu dessen Vorschlägen), bis sie nicht mehr wiederkommen, da dem zunächst zugestimmten Rat des Beraters doch nicht gefolgt werden kann, dies aber nicht veröffentlicht werden darf.

d) Unterstützung durch eine möglichst detaillierte Liste möglicher Aus- und Einnahmen.

e) Keine Diskussion über Sinn oder Unsinn einzelner Ausgaben während der Aufstellung zulassen. Es könnte das tatsächliche Bild in den Hintergrund treten.

0 Nach Fertigstellung ist das Paar gefragt, Punkte zu finden, wo Einsparungen möglich sind. Steigt hier der/die Berater/in zu schnell ein, indem er/sie Ratenreduzierung, Lebensversicherung, Stundung oder den Verzicht auf die Unfallversicherung, das Rauchen oder sonst etwas vorschlägt, nimmt er dem Paar die Chance, selbst eine Lösung zu erstreiten und zu realisieren. In einer späteren Situation ohne Berater kann sich das Paar nicht auf das möglicherweise wichtige Erlebnis, damals gemeinsam eine Lösung gefunden zu haben, stützen. (Wichtig hierbei scheint auch, das Schuldenmachen nicht »zu verteufeln«.)
Die Erinnerung an gemeinsam getroffene und realisierte Lösungen scheint für verschuldete Familien und Paarsysteme von großer Veränderungskraft. Häufig stellt sie etwas Neues dar.
Darüber hinaus kann ein großes Potential an Veränderungsbereitschaft aktiviert werden, wenn dem Familien- oder Paarsystem Raum gegeben wird, zu erleben, daß sich hinter Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Thema Geld andere, tiefer gehende Verletzungen und Enttäuschungen verbergen können. So werden z.B. Themen wie Anerkennung und Machtkämpfe häufig ausschließlich über das Thema Geld ausgetragen. Beratung kann hier verdeutlichen, daß der Geldmangel nicht Ursache von Schwierigkeiten ist, sondern ein Medium, über das diese Schwierigkeiten ausgetragen werden. Arger und Enttäuschung über einzelne Familienmitglieder entstehen im innerfamiliären Kontakt völlig unabhängig vom Thema Geld. Ausgetragen werden sie dann aber zu einem späteren Zeitpunkt am Thema Geld.

g) Parallel zu diesen Übertragungen aus der humanistischen Psychologie auf den Arbeitsbereich Schuldnerberatung darf nicht vernachlässigt werden, daß der Berater, insbesondere im finanziell-wirtschaftlich-rechtlichen Bereich einen Wissens- und Erfahrungsvorsprung hat. Diese Informationen müssen an sorgfältig ausgewählter Stelle in die Beratungsgespräche einfließen. Dies gilt insbesondere für Wissen, das über das Beratungsgespräch hinaus von den Klienten als Orientierung angenommen werden kann und somit hei späteren Problemlösungen hilfreich ist. Z.B. ist die Kontrolle der Einnahmeseite eines Haushaltes zu nennen, hier insbesondere die Überprüfung von Kindergeld, ALG, Alhi, oder Sozialhilfe, sowie die Durchsetzung evtl. bestehender zusätzlicher Ansprüche gegen die entsprechenden Behörden. Ein anderes Beispiel betrifft die Beratererfahrungen hinsichtlich der Realisierbarkeit eines Haushaltsplanes. Der Einsatz dieses Erfahrungswissens sollte genau kontrolliert und dosiert werden. Er darf nicht zur punktuellen Entmündigung der Klienten führen.

h) Regelmäßige Besprechungen der Erfahrungen, die das Paar mit dem erstellten Haushaltsplan - also mit den Entscheidungen für und gegen bestimmte Ausgaben - macht, sind notwendig. Es bleibt somit Ziel, zu rationalem, wirtschaftlichem Umgang mit Geld zu führen. Es gilt zu lernen, verantwortlich und bewußt finanzielle Entscheidungen zu fällen, einerseits in Kenntnis finanzieller, wirtschaftlicher und auch rechtlicher Zusammenhänge und andererseits möglichst unabhängig von spontanen »Kaufgelüsten«, die eine Befriedigung anderer Bedürfnisse bedeuten. Raum zu schaffen für die Besprechung der neuen Umgangsweisen mit Geld, wie auch für die neuen Absprachen zwischen Familienangehörigen, insbesondere dem Paar, ist dringend notwendig, um ausreichend Rückhalt im Veränderungsprozeß zu erhalten und Mut zum Sprung ins Ungewisse und Unbekannte zu entwickeln.

Zusammenfassend bietet der Haushaltsplan die Möglichkeit, Wissen und Erfahrung des Beraters an den Mann/die Frau zu bringen. Die eigene finanzielle Situation kann so durchschaut und verstanden werden. Aber erst, wenn es dem Berater gelingt, sich erstens mit seinen eigenen Ideen und Wertvorstellungen herauszuhalten und zweitens das Paar miteinander ins Gespräch zu bringen, wird Veränderung möglich werden. Vielleicht ist es für Mann völlig neu, daß Frau sehr unter der Angst leidet, keine gute Mutter für die drei Kinder zu sein, u.a., da sie viel Zeit und Energie dafür verwendet, alle finanziellen Angelegenheiten allein zu regeln. Vielleicht kommt auch sehr viel Arger, Wut oder Enttäuschung auf den Tisch darüber, daß Mann monatlich 400 DM zu seiner freien Verfügung hat (Rauchen, Handgeld für Arbeitstag, Auto etc.), Frau aber nichts. Oder vielleicht stellt Frau und Mutter zum ersten Mal fest, daß sie den beiden 13- und 15jährigen Töchtern monatlich immer wieder so viel Geld auszahlt, daß es sich auf 100 DM und 120 DM summiert!

Die Besprechung dieser Themen nicht nur auszuhalten, sondern in einen erfolgreichen Veränderungsprozeß münden zu lassen, erfordert Beraterkompetenz fernab vom rechtlich-finanztechnischen Handwerkszeug. Diese Kompetenz ist nicht einmal Sozialarbeitern, Pädagogen in die Fachhochschulenwiege gelegt, geschweige denn Juristen und Bankkaufleuten. Der vom Berater geforderte Balance-Akt zwischen therapeutischen Interventionen und Wissensvermittlung läßt die Sekundärprävention zur hohen Schule der Schuldnerberatung avancieren.

Wem die Sekundärprävention wie oben beschrieben zu zeitintensiv ist, kann versuchen, dieses Thema in einer Gruppe anzubieten. Das Thema könnte z.B. heißen:

»Wie kommt es, daß am Ende des Geldes immer noch so viel Monat übrig ist?«

Allerdings muß sicher mit erheblichen Schwellenängsten gerechnet werden.

2. Es sollen nachfolgend einige erste methodische Überlegungen besonders herausgegriffen werden.

a) Förderung der Eigenständigkeit des Klienten

Durch eine auf Eigenständigkeit des Klienten ausgerichtete Beratung kann dieser lernen, wo und wie er sich Hilfe holen kann. Er erlebt, was er sich selbst zutrauen und was er alleine nicht schaffen kann, wo er also Hilfe von außen braucht. Folge ist, daß anstehende Entscheidungen keine Ohnmacht mehr verursachen, sondern die Anwendung der neu gemachten Erfahrungen herausfordern, einzelne Bereiche allein und selbständig anzugehen, Veränderung zu schaffen und über die eigenen Kräfte und Ressourcen gehende Probleme in die Hände dritter Personen zu geben. Aufgaben bleiben somit nicht mehr liegen, sondern werden gelöst. Eine Begleitung dieses Prozesses soll dem Hilfesuchenden immer wieder die Möglichkeit gehen, neue veränderte Verhaltensweisen auszuprobieren. Im Kontakt mit Gläubigern, Behörden etc. wird Veränderung erfahrbar für den Klienten und sich lohnen. Neues Selbstbewußtsein und Vertrauen in die eigenen Kräfte und Ressourcen kann entstehen. Der Klient erlebt, wie ei eine Ratenreduzierung durchsetzen kann. Er erfährt, wieviel Kindergeld ihm zusteht und wie er seine Ansprüche geltend machen kann. Er erkennt nicht nur die Preise für geliehenes Geld, sondern hat verstanden, was er sich nicht leisten kann, da er Zinsen bezahlen muß. Er weiß, wie er einen Haushaltsplan aufstellt und erinnert sich an die mühsamen, schwierigen Entscheidungen ebenso, wie an das gute Gefühl, es doch (gemeinsam) geschafft zu haben und endlich wieder klarer zu sehen. Er kann auf Erfahrungen zurückgreifen, die geholfen haben, das Streitpotential zu reduzieren und wieder zu wissen, wie es weiter gehen kann. Er ahnt etwas davon, daß möglicherweise das Thema Partnerschaft und Familie ansteht, wenn es wieder einmal »Finanz-Zoff« gibt. Schuldnerberatungen, die in der Übertragung von Aufgaben an den Klienten eine Arbeitserleichterung sehen, mißverstehen den Ansatz »Befähigung zur Selbsthilfe«.

So ist davon auszugehen, daß die Befähigung zur Selbsthilfe als methodisches Konzept mindestens ebenso aufwendig ist, wie die Übernahme aller Aufgabenbereiche im Rahmen der Schuldnerberatung durch den Berater selbst.

b) Die »Beratermeinung«

Mehrfach ist bereits auf die Vielschichtigkeit der Beratertätigkeit hingewiesen worden. Aufklärung im Sinne von durchschaubar machen, verstehen, erkennen, klar werden, ist zur Vermeidung von Rückfällen ebenso wichtig wie die Fähigkeit, das Paar oder die Familie in einem notwendigen Veränderungsprozeß zu begleiten. Diese Vielschichtigkeit birgt die Gefahr, daß die Beratermeinung schnell zur objektiven Wahrheit für die Klienten und Berater wird. Wertvorstellungen des Beraters prägen unablässig den Beratungsprozeß. Sich gegen den Einfluß der eigenen Werte und Normen auszusprechen, wäre gleichbedeutend mit einer Verweigerung des Kompetenzgefälles zwischen Berater und Klient. In bestimmten Fragestellungen ist diese Erfahrungs- und Wissenskompetenz des Beraters jedoch unbedingt notwendig und darf keinesfalls verschwommen und unklar bleiben (rechtliche Abläufe, systematische Reaktionsschemata, kommunikationstheoretische Zusammenhänge etc.). Dennoch muß bei einer Vielzahl der täglichen Arbeitsthemen die Meinung des Beraters für die Entscheidung des Klienten unwichtig bleiben. So kann es in der Arbeit mit einem verschuldeten Paar erfolgversprechender sein, den deutlich spürbaren Arger zwischen den Partnern zum Thema zu machen, als einen Entschuldungsvorschlag zu unterbreiten, der den Konflikt kurzzeitig beenden würde. D.h. nicht, daß das Argerthema innerhalb des Paares unbedingt gelöst sein muß, zumindest aber muß der Zusammenhang zwischen dem Ärger und dem aktuellen Thema klar werden. In einem anderen Beispiel wird der Klient, der einen Haushaltsplan trotz Bedenken des Beraters beibehält und dann erlebt, daß der Plan nicht durchführbar ist, sicherlich mehr Veränderungsbereitschaft mitbringen, als der Klient, der seit Monaten mehr oder weniger erfolgreich, den vom Berater ausgearbeiteten und durchgesetzten Haushaltsplan ausführt.

Es sei noch einmal wiederholt: Der Berater ist zum Balanceakt zwischen kompetenter Wissens- und Erfahrungsvermittlung und der Bereitschaft, den Klienten das eigene, für ihn richtige Veränderungstempo gehen zu lassen, verurteilt, will er Sekundärprävention ernst nehmen.

Dem Wunsch des Beraters, unter dem Druck der langen Wartelisten und der eigenen Erfahrungen den schnellsten und direktesten Weg zur Entschuldung zu gehen, stehen somit die vorgenannten methodischen Überlegungen zur Sekundärprävention gegenüber. Es ist sicherlich sehr viel zeitaufwendiger, die Zusammenhänge zwischen Konsumverhalten und Verhaltensweisen der einzelnen Familienmitglieder im Familiensystem zu erkennen und aufzuzeigen, als Vorschläge zu unterbreiten, »wie Konsum richtig geht«.

3. Analyse der eigenen Arbeitstätigkeit

Vor dem Hintergrund, daß Ziele, Aufgaben und Methoden der Schuldnerberatung präventiven Charakter haben, liegt die Feststellung auf der Hand, daß die tägliche Arbeit ständig Möglichkeiten bietet, präventiv zu arbeiten. Es ergibt sich die Frage, welche Maßnahmen weniger präventiv und welche mehr präventiv sind. An dieser Stelle scheint es sinnvoll, den eigenen Arbeitsbereich auf der Basis dieser vorgenannten Fragen zu analysieren. Konsequenz dieser Analyse müßte eine verstärkte Konzentration des Beraters auf die Bereiche sein, die klar sekundärpräventiven Charakter haben.

Nachfolgend soll nunmehr eine Liste von Interventionen und Maßnahmen mit durchweg präventivem Charakter genannt werden:

a) Rollenspiel, z.B. »Wie werde ich den Vertreter los - ohne Unterschrift?»

b) Haushaltsplan (s.o.)

c) Schwierigkeiten, die durch nicht eingehaltene Absprachen oder Weiterverschuldung etc. entstehen, die also durch den Klienten während der Beratungszeit verursacht werden, müssen von ihm selbst behoben werden.

d) Regeln schaffen!
Regeln sind nicht nur als Bedingung für den Klienten zu verstehen, sondern auch als verläßlicher Haltepunkt für Berater und Klient. Achtung: Zu viele Regeln provozieren den Abbruch!

Einige Beispiele für sinnvolle Regeln:
- Termine mindestens 24 Stunden vorher absagen (beide Seiten);
- Hausaufgaben abfragen und besprechen;
- Keine unabgesprochenen Gläubigerverhandlungen durch Berater und Klient;
- Festlegung der Anzahl der Beratungsgespräche - Verlängerungen sind selbstverständlich möglich;
- verschuldete Paare werden nur gemeinsam hinsichtlich des gemeinsamen Themas Überschuldung beraten. Ein mögliches Thema, wenn einer alleine kommt: »Wie ist es für Sie, daß Ihr Mann/Ihre Frau nicht gekommen ist? Was bedeutet für Sie das Fernbleiben?» oder Ähnliches.
  Wichtig ist es, Regelverletzungen zum Thema zu machen, sofort, wenn sie vorgekommen sind. Sie haben in der Regel eine Bedeutung. Der erhobene Zeigefinger ist sicherlich nicht angebracht, wohl aber eine klare Stellungnahme, z.B. zum eigenen Arger und zu den eigenen Grenzen. Regeln müssen für beide Seiten bindend sein. Sie müssen vor Beginn der Beratung geklärt werden, spätestens bei Unterschrift der Vollmacht.

e) Wenn in Sachen Entschuldung Kontakt mit Gläubigern aufgenommen wird, diesen für den Klienten möglichst durchschaubar gestalten, z.B. Briefverkehr schicken und beim nächsten Termin besprechen. Die Verantwortung für die Entscheidung muß immer beim Klienten liegen.

0 Alles, was möglich ist, die Klienten selber machen lassen, z.B. Kündigungsschreiben, Haushaltsplan, Verhandlung mit einzelnen oder auch mit allen Gläubigern.

g) Gespräche über Zukunftsplanung nach beendeter Entschuldung.

h) Verträge, Lohnabrechnungen, Kontoauszüge, Bescheide zu lesen lehren.

i) »Was hindert auch heute noch dabei, mit dem Einkommen auszukommen?»

Verschuldungsgeschichte - Aufarbeitung der psychosozialen Zusammenhänge von Verschuldung.

k) Wer entscheidet und regelt finanzielle Angelegenheiten in der Familie? Wer ist damit zufrieden? Wer nicht? Wie werden Entscheidungen über Anschaffungen etc. gefällt?

1) Obwohl Schulden da sind, müssen Klienten nicht den Rest ihres Lebens schuldgebeugt herumlaufen. So ist es wichtig, dem Klienten, insbesondere dem weiblichen Klienten, zu raten, Geld für sich, also eine Art Taschengeld, einzuplanen. Geld kann dann nicht nur als ärgerliches oder trauriges Thema erlebt werden, sondern auch als etwas Schönes.

m) Aufklärung, Wissensvermittlung und Einübung

Der gerade vorgenommene Versuch, Maßnahmen mit eher präventivem Charakter aufzulisten, soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß sehr viele Beratungsangebote Möglichkeiten zu erfolgreicher Arbeit entsprechend dieses Aufsatzes in sich bergen. So versteht sich die o.g. Liste als beispielhafter Katalog.

4. Der vorliegende Aufsatz läßt abschließend eines sehr deutlich werden:

Veränderung ist erheblich leichter zu erreichen in der Arbeit mit Familien und Paaren. Mit Einzelnen ist insbesondere die Gefahr groß, daß die Beratermeinung zu unvorsichtig eingesetzt wird. Aber auch Eigenständigkeit und Selbstverantwortung der einzeln beratenen Klienten scheint mehr gefährdet. Wo immer möglich, sollte also mit dem Paar gearbeitet werden. Es scheint jedoch fraglich, ob ein Berater allein diese vielschichtige Aufgabe erfüllen kann.

Neues BGH-Urteil zur Wirksamkeit von formularmäßigen Sicherungsabtretungen

Von Reiner Sans, Freiburg

Der BGH hat mit Urteil vom 7.7.1992 (Az. XI ZR 274/91) eine Entscheidung gefällt, die für die Schuldnerberatungspraxis eine erhebliche Bedeutung hat. Der Leitsatz lautet:
»Die formularmäßige Sicherungsabtretung aller Ansprüche des Kreditnehmers aus seinem Arbeitsverhältnis ist unwirksam, wenn für die Verwertung Nr. 20 AGB-Banken gelten soll.«

Zusammenfassung des Urteils

1. Kreditvertrag, Kreditbedingungen, A GB-Banken

Im Formularkreditvertrag wurde ergänzend auf die Kreditbedingungen, die auf der Rückseite abgedruckt waren, und auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditgeberin verwiesen, die den AGB-Banken entsprachen. Die Kreditbedingungen enthielten folgende Regelung:

»Der Kreditnehmer tritt hiermit gleichzeitig seine sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus seinem Arbeitsverhältnis, insbesondere auf Lohn oder Gehalt einschließlich etwaiger Provisionsansprüche in voller Höhe des der Pfändung unterworfenen Teils sowie in gleicher Weise seine künftigen Forderungen aus eventuellen weiteren Arbeitsverhältnissen gegen den jeweiligen Arbeitgeber, an die Bank ab. Die Abtretung dient der Sicherheit sämtlicher gegenwärtiger undkünftiger Forderungen gegen den Kreditnehmer sowie dessen Rechtsnachfolger aus Kreditgewährungen ,Darlehen, Bürgschaften, Wechseln, Abtretungen fälliger Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile, Kauf, Sicherungsvertrag oder aus irgendeinem anderen Grunde einschließlich aller Nebenforderungen. Die Bank ist berechtigt, den jeweiligen Arbeitgeber von dieser Abtretung zu benachrichtigen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen.«

Für die Verwertung der zur Sicherheit abgetretenen Lohn- und Gehaltsansprüche durch die Banken war Nr. 20 der AGB der Banken bedeutsam. Nr. 20 der AGB der Banken hat folgenden Wortlaut:

»(1) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nach, so ist die Bank befugt, die Sicherheiten ohne gerichtliches Verfahren unter tunlichster Rücksichtnahme auf den Kunden zu beliebiger Zeit an einem ihr geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder nach und nach zu verwerten. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Sie darf zunächst aus dem sonstigen Vermögen des Kunden Befriedigung suchen. Über den Erlös wird die Bank dem Kunden eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung des Sicherungsgutes gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.
(2) Einer Androhung der Verwertung, der hznehaltung einer Frist und der Ausbedingung sofortiger Barzahlung des Kaufpreises bedarf es nicht. Eine Abweichung von der regelmäßigen Art des Pfandverkauft kann nicht verlangt werden. Die Bank wird nach Möglichkeit Art, Ort und Zeit der Verwertung mitteilen, sofern nicht die Benachrichtigung untunlich ist. «

Diese Formulierung findet sich beispielsweise in den AGB'en der Deutschen Bank (Fassung Januar 1988) und der Commerzbank. Auch die Sparkassen haben in Ziff. 22 ihrer AGB (Fassung Januar 1988) eine inhaltlich gleiche Regelung. Entsprechendes dürfte für die anderen Banken gelten.

2. Rechtliche Würdigung

a) Wirksamkeit

Der BGH erklärt in seinem o.g. Urteil die in Nr. 20 Abs. I und Abs. 2 der AGB-Banken niedergelegte Regelung über die Verwertung für unwirksam. Die Entscheidungsgründe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Regelung enthält eine unangemessene Benachteiligung des Kreditnehmers und verstößt daher gegen § 9 AGB-Gesetz (vgl. hierzu auch Kohte, ZIP 1988, 1225, 1238). Die Regelung der Verwertung ermöglicht die Verwertung, ohne daß dies dem Kreditnehmer zuvor mitgeteilt wird. Dadurch wird das dringende und schutzwürdige Interesse des Kreditnehmers, vor der Verwertung benachrichtigt zu werden, mißachtet (vgl. dazu §§ 1234, 1241 BGB für den Verkauf einer verpfändeten Sache). Dem Kreditnehmer wird die Möglichkeit genommen, Einwendungen gegen die Verwertung vorzubringen. Weil er also nichts von der

bevorstehenden und gerade durchgeführten Verwertung erfährt, kann er keine Einwendungen gegen die der Verwertung zugrundeliegende Forderung der Bank gegen ihn vorbringen. Dies betrifft beispielsweise die Einwendung, der Kredit sei schon weitergehend als von der Bank angenommen zurückgezahlt, so daß die Verwertung nur in geringer Höhe zulässig sei. Dies betrifft auch die Einwendung, die Kreditvereinbarung sei wegen zu hoher Zinsen sittenwidrig und damit nichtig. Diese »Vertauschung der Angriffsrollen« ist das Ziel der Banken (Kohte, ZIP 1988, 1225, 1232, 1235). Außerdem wird dem Kreditnehmer die Möglichkeit genommen, die Verwertung durch sofortige Rückzahlung an die Bank abzuwenden.

Zwar besteht die Gefahr, daß einzelne Kreditnehmer nach einer Benachrichtigung die Verwertung durch die Bank zu vereiteln versuchen könnten, etwa durch Kündigung ihres Arbeitsplatzes. Aber diese Gefahr rechtfertigt es nicht, dem Kreditnehmer die Möglichkeit des Vorbringens von Einwendungen oder der Zahlung (s.o.) zu verwehren.

Gegen diese Verwertungsregelung bestehen auch deshalb Bedenken, weil die Verwertung unabhängig von der Höhe des Zahlungsrückstandes und unabhängig von einem Verschulden des Kreditnehmers möglich sein soll. Kohte fordert Verzug (d.h. verschuldeter Rückstand) in Höhe von mindestens einer Monatsrate als Voraussetzung für die Verwertung (Kohte a.a.O.).

Diese Verwertungsregelung ist auch dann unwirksam, wenn die Bank im konkreten Fall anders verfährt und den Kreditnehmer vor der geplanten Verwertung benachrichtigt. Für die Unwirksamkeit der Klausel kommt es nicht auf deren tatsächliche Handhabung an, sondern auf die Rechtsposition, die sie einräumt.

b) Rechtsfolge

Die Unwirksamkeit der Verwertungsregelung führt dazu, daß die gesamte Abtretungsvereinbarung unwirksam ist. Denn eine Globalzession kann in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann wirksam vereinbart werden, wenn darin auch die Voraussetzungen, unter denen der Verwender von der Abtretung Gebrauch machen darf, hinreichend eindeutig und in einer Weise bestimmt werden, die zu einem vernünftigen, die schutzwürdigen Belange auch des Kunden angemessen berücksichtigenden Interessenausgleich führt. Die Verwertungsregelung ist für den Kunden von existenzieller Bedeutung, denn die Entziehung des pfändbaren Teils seines Einkommens engt seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit erheblich ein.

Eine gern. § 9 AGB-Gesetz unwirksame Verwertungsregelung hat also zur Folge, daß die zugrundeliegende Abtretungsvereinbarung ebenfalls unwirksam ist.

Zur Erinnerung

Bereits 1989 hat der BGH in einer grundlegenden Entscheidung (BGH NJW 1989, 2383) zu der damals üblichen Formulierung der Abtretung in den Kreditbedingungen Stellung genommen. Der BGH führte damals aus, daß eine Vorausabtretung künftiger Lohn- und Gehaltsansprüche gern. § 9 AGB-Gesetz nur dann wirksam sei, wenn keine Übersicherung der Bank eintritt. Der BGH stellte in diesem Zusammenhang fest, daß die Bank nur dadurch eine Übersicherung vermeiden kann, daß sie die Abtretung angemessen begrenzt.
Außerdem muß eine Freigabeklausel sicherstellen, daß sich die Sicherung der Bank entsprechend der Rückzahlung durch den Kreditnehmer verringert.

Eine wirksame Abtretung setzt danach sowohl eine angemessene Begrenzung der Abtretung als auch eine wirksame Freigabeklausel voraus. Ist eine dieser beiden Regelungen unwirksam, so führt dies gern. § 9 AGB-Gesetz zu Unwirksamkeit der gesamten Regelung, also zu Unwirksamkeit der Abtretung. Deshalb ist wohl auch die dem Urteil des BGH vom 7.7.1992 zugrundeliegende Abtretungserklärung unwirksam. Der BGH hatte darüber aber nicht zu befinden, da er bereits die Verwertungsregelung als unwirksam verwarf.

I. Begrenzung der Abtretung

Eine unverhältnismäßige Übersicherung liegt dann vor, wenn keine betragsmäßig begrenzte Abtretung vereinbart wird (OLG München, EWiR § 138 BGB 4/92, 433). Allein zulässig ist eine betragsmäßige Begrenzung, die sich am Gesamtumfang des Darlehens orientiert. Dabei können die Kreditsumme und die Kreditkosten berücksichtigt werden. Außerdem können in angemessenem Umfang auch Rechtsverfolgungskosten sowie die Möglichkeit der Erhöhung des Darlehensrückzahlungsanspruches für den Fall des Zahlungsverzuges eingerechnet werden. Dies geschieht in der Weise, daß dem Darlehensbetrag ein Pauschalbetrag, zweckmäßigerweise in Gestalt eines Prozentsatzes, zugeschlagen wird (BGH NJW 1989, 2383). Die Deckungsgrenze muß in einem objektiv bestimmbaren Verhältnis zur Höhe der zu sichernden Forderung stehen.

2. Freigabeklausel

Außerdem muß der Tatsache, daß das Sicherungsinteresse der Bank mit fortschreitender Tilgung abnimmt, durch eine geeignete Freigabeklausel Rechnung getragen werden. Die Verpflichtung, lediglich auf Verlangen des Kreditnehmers Sicherungsgegenstände freizugeben, genügt dafür nicht. Ebenfalls nicht genügt eine Klausel, die die Freigabe in das billige Ermessen der Bank stellt (BGH NJW 1989,

2383, 2385; BGH NJW 1991, 2768, 2769). Kohte fordert eine auflösend bedingte Sicherungsabtretung (Kohte a.a.O. 1238).

Die Höhe der Freigabe muß zweifelsfrei und nach einer objektiven Orientierungsgröße bestimmbar festgelegt sein (BGH NJW 1991, 2768).

3. Mehrere Sicherheiten

Aus Gründen einer möglichen Übersicherung bestehen erhebliche Bedenken dagegen, daß eine Sicherungsabtretung zugleich neben einer Sicherungsübereignung vereinbart wird (BGH NJW 1989, 2385 m.w.N.; Kohte a.a.O. 1236).

4. Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen

Die Vereinbarung, daß alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung durch die Abtretung gesichert werden sollen, ist nicht zu beanstanden (BGH WM 1991, 1452, 1454).

5. Lohnabtretung in Bürgschaftsverträgen

Kohte hält die Vereinbarung einer Lohnabtretung im Rahmen eines Bürgschaftsvertrages, also zur Sicherung der Schuld eines Dritten für unwirksam gem.§ 9 Abs. 2 Satz 1 AGB-Gesetz (Kohte a.a.O. 1239).

Folgerungen aus dem Urteil des BGH vom 7.7.1992 für die Schuldnerberatung

Mit diesem Urteil greift der BGH wieder einmal zugunsten des Schuldners korrigierend in das im wesentlichen von den Banken dominierte Vertragsverhältnis ein. Die Unwirksamkeit aller von den Geschäftsbanken und Sparkassen verwendeten Formularabtretungen ist aber noch kein Grund zur Euphorie. Allein der Hinweis an den Gläubiger, seine Abtretungserklärung sei unwirksam, ändert nichts an der Wirksamkeit der zugrundeliegenden Forderung. Der Kreditgeber hat die Möglichkeit, sich entweder eine neue, gültige Abtretungserklärung unterschreiben zu lassen oder aber im Wege der Pfändung auf den Lohn des Kreditnehmers Zugriff zu nehmen.

Deshalb kommt es für die Schuldnerberatung darauf an, diesen kleinen »Trumpf« gezielt einzusetzen. Dieses BGH-Urteil wird hei den Geldkreditgebern wiederum zu einer gewissen Unsicherheit führen, da aufgrund des bei der Abtretung und Pfändung geltenden Prioritätsprinzips - derjenige, der in Besitz der am frühesten datierten Abtretungserklärung oder Pfändung ist, hat den vollen Zugriff bis zu seiner gänzlichen Befriedigung - die Reihenfolge der Gläubiger durcheinander kommt. So werden sich nicht selten die Verhandlungschancen gegenüber dem erstrangigen und allen folgenden Gläubigern, die durch eine unwirksame Abtretungserklärung abgesichert sind, verbessern, da es der Schuldner und mit ihm die Beratungsstelle in der Hand haben, ob und welchen nachrangigen Gläubigern sie die Information über die Unwirksamkeit der Abtretungserklärung(en) zukommen lassen.

Ein weiteres Plus ergibt sich gegenüber den Teilzahlungsbanken, deren Kreditvergabebedingungen über das von der Rechtsprechung oder dem Gesetzgeber erlaubte Maß hinausgehen. Zu denken ist hier insbesondere an zu hohe Verzugszinsen und Kostenpauschalen. Wurde bislang der Schuldner häufig auf den Klageweg verwiesen, hat der Schuldner jetzt durch dieses Urteil doch auch bessere Möglichkeiten, diese Bedingungen nachträglich auf ein rechtmäßiges Maß zu korrigieren.

Ratsam erscheint es deshalb, Schreiben an Gläubiger nicht mit einer Zahlungsverweigerung zu koppeln, sondern vielmehr einen durchdachten Vergleichsvorschlag vorzulegen. Hierbei kann der Hinweis auf die unwirksame Abtretung bei dem einen oder anderen Gläubiger sicherlich einen gewissen Motivationsschub bewirken.

O O O

Jahresübersicht der BAG-SB INFORMATIONEN 1992

Themen

Verbraucher-Zentrale Hamburg
Kein Absturz aber Notlandung?
Stephan Hupe, Kassel
(Heft 1/92, S. 18 ff)

Schuldnerberatung als Prozeß
Entwicklung einer Strategie
Klaus Müller, Maintal
(Heft 1/92, S. 26 ff)

Landesarbeitsgemeinschaften
Diskussion hinter vorgehaltener Hand?
Stephan Hupe, Kassel
(Heft 1/92, S. 31 ff)

Pfändungsfreigrenzen angehoben
BAG-SB will künftige Überschreitungen dokumentieren
Volker Bergmann, Morschen
(Heft 2/92, S. 19 f)

Zur Konzeption und Arbeit der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart
Schuldnerberatung als Fachberatung für soziale Dienste
Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart
(Heft 2/92, S. 20 ff)

Fachberatung in einer kleinstädtisch-ländlichen Region
Empirische Untersuchung u. konzeptionelle Überlegungen
S. Eisemann/P. Frommert-Lennartz/E. Schuster, Tübingen
(Heft 2/92, S. 28 ff)

Zur Diskussion: Verhältnis BAG und LAGen
Leserbrief aus dem Saarland
Berit Carlsson, Homburg
(Heft 2/92, S. 33 1)

LAGen Schuldnerberatung und politische Öffentlichkeit
Michael Meilwes, Hannover
(Heft 2/92, S. 35 ff)

Gesetzliche Grundlage für Schuldnerberatung'?
BSHG-Novelle wird diskutiert
Stephan Hupe, Kassel
(Heft 3/92, S. 16 ff)

Schuldnerberatung in der Drogenarbeit
Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 3/92, S. 18 ff)

Empirische Untersuchung in München
Haushaltsführung in überschuldeten Haushalten
Tatjana Rosendorfer/Sigrid Weggemann, München
(Heft 3/92, S. 24 ff)

Prozeßkostenhilfe; Renovierung nach BVG-Urteil
Helmut Achenbach, Kassel
(Heft 4/92, S. 22 ff)

Everybody should get a second chance;
Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Arbeitslosigkeit und Ver- bzw. Überschuldung
Stephan Hupe, Kassel
(Heft 4/92, S. 26 ff)

Arbeitsmaterialien

"F" wie Interventionsmöglichkeiten gegenüber Forderungen der Bundesanstalt für Arbeit
Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 1/92, S. 38 ff)

"V" wie Versicherungen - Protokoll des Treffens der AG SB Frankfurt/M. u. Umgebung am 25.9.1991
Klaus Müller, Maintal
(Heft 2/92, S. 51 ff)

"P" wie Pfändungsfreigrenzen
Leitfaden bei Lohn-/Gehaltspfändungen
AG Schuldnerberatung, Frankfurt/Main
(Heft 3/92, S. 44 f)

"F" wie Fonds
Vergaberichtlinien für Uinschuldungsmaßnahmen der Stiftung Integrationshilfe für ehemals Drogenabhängige e.V. - Marianne von Weizsäcker Fonds
(Heft 3/92, S. 45 ff)

»M« wie Medienarbeit in der Schuldnerberatung
AG Schuldnerberatung, Frankfurt/Main
(Heft 4/92, S. 45 ff)

Berichte

Tagungsbericht
Verbraucher im Schuldnerkarusell
Wolfgang Krebs, Gelnhausen
(Heft 1/92, S. 35 1)

Dubiose Fortbildungsangebote
Kreditwirtschaft bildet Schuldnerberater aus
Stephan Hupe, Kassel
(Heft 1/92, S. 36)

Eva Truhe als Sprecherin nominiert
Generalversammlung d. Europäischen Armutsnetzwerks (EAPN)
(Heft 1/92, S. 37)

Konferenz in Potsdam
Verbraucher- und Schuldnerprobleme in Ostdeutschland
Markus Schwan, Dreieich/Bernd Steigerwald, Darmstadt
(Heft 2/92, S. 38 ff)

Verschuldung in Ost-Berlin und Brandenburg
Christina Niedermeier, IFF Hamburg-Berlin
(Heft 2/92, S. 41 ff)

Fortbildung - 4. Kursabschnitt des Weiterbildungsprogramms von BAG-SB und Burckhardthaus
Helga Schneidewind, Gelnhausen
(Heft 2/92, S. 45 ff)

Tagung - Existenzkrisen durch Überschuldung
Lothar Christ, Losheim
(Heft 2/92, S. 48 ff)

BAG-SB Jahresarbeitstagung 1992
AG 1: Fachberatung
AG 2: Landesarbeitsgemeinschaften

AG 3: Werkstatt Praxis
AG 4: Rechtspolitische Entwicklungen
(Heft 3/92, S. 33 ff)

LAG-SB Hessen - Ev. FH Darmstadt
Insolvenzrechtsreform und Schuldnerberatung
Holger Claes, Gießen
(Heft 3/92, S. 42)

Diskussionsveranstaltung
Sinn und Zweck einer LAG-Schuldnerberatung NRW
Eva Truhe, Düsseldorf
(Heft 3/92, S. 42 0

Experiment »Prävention«
Plakate gegen Verschuldung
Bernd Sorge, Frankfurt/Main
(Heft 4/92, S. 31 ft)

Aus dem AK Düsseldorf-Neuß-Mcttmann:
Sekundärprävention in der Sehuldnerberatung
Roland Dingerkus, Düsseldorf
(Heft 4/92, S. 34 ff)

Thema »Recht«

Neues BGH-Urteil zur Wirksamkeit von formularmäßigen. Sicherungsabtretungen
Reiner Sans, Freiburg
(Heft 4/92, S. 39 ff)

Meldungen/Notizen/Infos

(Heft 1/92, S. 12„09

DGB und Wissenschaftler stellen Reformkonzept zur Sozialhilfe vor
DGB ND 369

Ein hoheitliches Unternehmen
Die Telekom darf selbst beitreiben

Regionale Arbeitsloseninitiativen
Koordinierungsausschuß Nordrhein kritisiert 10. AFG-Novelle

Landeskonferenz der Arbeitsloseninitiativen Westfalen-Lippe
Arbeitslosigkeit ist immer noch das Thema!

Appell an Kinkel
Pfändungsfreigrenzen erhöhen!

LAG-SB Nordrhein-Westfalen
Eine Gründung wird überlegt

(Heft 2/92, S. 13B)

Arbeitsplatz "Schuldnerberatung"
Stellenbeschreibung im Vergleich

SOZIAL-EXTRA mit Geldproblemen?
Moneygami bringt Geld ins Haus

(Heft 3/92, S. 1111)

Kooperation BAG-SB/Verbände
Bemühungen um gemeinsames Informationssystem gescheitert

DGB warnt vor weiteren Kürzungen bei den Sozialhilfen
Reisebericht
Handlungsreise(nder) in Sachen Schuldnerberatung

Gebühreneinzug hei Telekom
Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken

Verbraucher-Zentrale Hamburg
Neuer Geschäftsführer

Fehler im BAG-info 1/92 zu korrigieren
Gewerbliche Fortbildungsinstitute - seriös oder nicht?

(Heft 4/92, S. 14fl)

Forschungsprojekt
Armut in den neuen Bundesländern

Privatisierungsfolgen
Wird der Geldbriefträger abgeschafft?

Insolvenzrecht
Bad Boiler Erklärung

Landesförderung in Mecklenburg-Vorpommern
Vorläufige Fördergrundsätze für Schuldnerberatungsstellen

Neuer Verband
Ev. Fachverbanf für Schuldnerberatung

Literaturhinweise

Protest gegen Buchbesprechung
Zentrales Anliegen ist Ermittlung der finanziellen Belastung
Lore Blosser-Reisen/Ingrid Rieth-Jäger
(Heft 1/92, S. 16 f)

Nochmal: Arbeitsmappe für Schuldnerberatung
Stellungnahme von Gertrud Dorsch zur Entgegnung von Lore Blosser-Reisen und Ingrid Rieth-Jäger
(Heft 2/92, S. 18)

Der Druck der Schulden
Hilfen für die Schuldnerberatung
(Heft 2/92, S. 17)

Arbeitshilfe
Vernünftig konsumieren, aber wie ...?
(Heft 2/92, S. 17)

Planspiel
"Ohne Moos nichts los?"
(Heft 2/92, S. 17)

Sozialamt Grevenbroich
Jahresbericht 1991
(Heft 3/92, S. 15)

Sozialrecht aktuell
Materialien zur Sozialberatung
(Heft 3/92, S. 15)

Caritas Schuldnerberatung München
Jahresstatistik 1991
(Heft 4/92, S. 21)

Fachtagung Schuldnerberatung
Verbraucherkonkurs und Restschuldbefreiung
(Heft 4/92, S. 21)

Institut für Finanzdienstleistungen u. Verbraucherschutz (IFF)
Jahresbericht 1992
(Heft 4/92, S. 22)

Handbuch für die soziale Arbeit
Berner, Schuldnerhilfe
(Heft 4/92, S. 22)

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling, Kassel
(Heft 1/92 von RA Helmut Achenbach, Kassel)

(Heft 1/92, S. 10 ff)

Verzugszinsen nach Kreditkündigung
BGH, Urt. v. 08.10.91 - 11 ZR 259/90; OLG Frankfurt; NJW 1992/109, 110

Überziehungszinsen bei Überschreitung des Kontokorrent-limits
OLG Schleswig, Beschl. v. 25.02.91 - 5 W 62/90; NJW 1992/120, 121

Anpassung von Kettenratenkreditverträgen hei sittenwidrigen Vorläuferverträgen
OLG Köln, Urt. v. 18.07.91 - 1 U 11/91; NJW-RR 1991, 1456 ff.

Unwirksame Bürgschaftsverpflichtung
OLG Stuttgart, Urt. v. 15.03.91 - 2 U 119/90; NJW-RR 1991, 1521 ff

Fehlen des rechtlichen Interesses an Urkundeneinsicht
AG Nürnberg, Beschl. v. 26.06.91 - 13 C 4515/91; NJW-RR 1991, 1523, 1524

(Heft 2/92, S. 10 ff)

Nichtigkeit eines im verbotenen Reisegewerbe abgeschlossenen Darlehensvertrags
OLG Frankfurt, Urt. v. 24.04.91 - 19 U 238/88; NJW 1992, 246

Nichtigkeit eines aufgrund Kreditvermittlung geschlossenen Darlehensvertrages
BGH, Urt. v. 26.11.91 - XI ZR 115/90; NJW 1992, 425

Keine Sittenwidrigkeit der Bürgschaft wegen Vermögenslosigkeit des Bürgen
BGH, Versäumnisurt.. v. 16.01.92 - IX ZR 113/91; NJW 1992, 896

Unzulässige Vollstreckung aus Vollstreckungsbescheid
LG Würzburg, Urt. v. 10.04.91 - 4 S 2289/90; NJW-RR 1992, 52

Verjährung des Anspruchs auf rückständige Kreditraten
OLG Stuttgart, Urt. v. 23.07.91 - 6 U 10/91; NJW-RR 1992, 179

Sittenwidrige Überschreitung des Marktzinses um 91 % im Jahre 1982
OLG Schleswig, Beschl. v. 13.11.91 - 2 W 58/91; NJW-RR 1992, 239

Überraschende Klausel in Bürgschaftsurkunde für Einzelkredit
LG Kleve, Urt. v. 28.08.91 - 2 0 102/91; NJW-RR 1992, 240

Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheids
AG Frankfurt, Urt. v. 16.08.91 - 32 C 2650/91-48; NJW-RR 1992,313

Sittenwidriger Kreditvertrag wegen verdeckter Provision in Kreditkosten
LG Duisburg, Urt. v. 11.11.91 - 4 S 539/90; NJW-RR 1992,377

(Heft 3/92, S. 8f)

Wirksamkeit höherer Überziehungszinsen in AGB-Sparkassen
BGH, Urt. v. 14.04.92 - XI ZR 136/91; NJW 1992,1751

Keine Sicherheitenprüfungspflicht der kreditgebenden Bank
BGH, Urt. v. 07.04.92 - XI ZR 200/91; NJW 1992,1820

Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides über Partnerschaftsvermittlungshonorar
OLG Oldenburg, Urt. v. 16.12.91 - 9 U 55/91; NJW-RR 1992,445

Beweislast des Auftragnehmers beim Haustürgeschäft
OLG Zweibrücken, Urt. v. 27.01.92 - 7 U 101/91; NJW-RR 1992,565

Ratenkredit mit Laufzeit von 180 Monaten ohne Zinsanpassung
OLG Hamm, Urt. v. 27.11.91 - 11 U 98/91; NJW-RR 1992,685

Kündigung eines Kontokorrentkredits
OLG Hamm, Urt. v. 24.02.92 - 31 U 104/91; NJW-RR 1992,686

Erlöschen der Bürgschaft durch Kreditumschuldung
OLG Hamm, Urt. v. 18.12.91 - 11 U 119/91; NJW-RR 1992,815

(Heft 4/92, S. 11 ff)

Unwirksame Mithaftungsverpflichtung für Kredite
LG Hamburg, Urt. v. 15.01.1992 - 302 0 200/91 - NJW/RR 1992, 943

Bürgschaft der Ehefrau
OLG Hamm, Urt. v. 29.01.1992 - 31 U 179/91, NJW-RR 1992, 1007

Nichtiger Bürgschaftsvertrag mit Ehefrau
OLG Frankfurt, Urt. v. 04.03.1992 - 17 U 147/90, NJW-RR 1992, 1008

Bürgenhaftung bei Überschuldung im Zeitpunkt der Bürgschaftsverpflichtung
LG Duisburg, Urt. v. 11.12.1991 - 6 0 283/91 -, NJW-RR 1992, 1009

Einsichtsrecht in abhanden gekommenen Ratenkreditvertrag
BGH, Urt. v. 28.04.1992 - XI ZR 193/91 -, NJW-RR 1992, 1072

O O O

»M« wie Medienarbeit in der Schuldnerberatung

Von der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Frankfurt und Umgebung

Schuldnerberater/innen werden während ihrer Tätigkeit früher oder später mit Anfragen von Presse, Funk oder Fernsehen konfrontiert. Angefragte Themenkreise beziehen sich meist auf die Daten zur Bevölkerungsüberschuldung und deren Ursachen, Hilfsangebote der Schuldnerberatung und Einzelschicksale (Fallgeschichten) einzelner von Überschuldung betroffener Personen.

Seltener beziehen sich Medienfragen auf sozial- und wirtschaftspolitische oder rechtspolitische Hintergründe von Überschuldung, selten auch auf konkrete Sachverhalte wie geplante Gesetzesänderungen und die hierzu vertretene Position der Schuldnerberatung.

Insbesondere Fallgeschichten aus der Arbeit der Schuldnerberatung und die Vermittlung überschuldeter Personen an die jeweiligen Medienvertreter/innen zu bewerkstelligen, wird häufig und nicht selten auch unter Terminvorgabe als Bitte - oder je nach Arbeitsstil des/der Medienvertreter/innen - als Forderung an die Schuldnerberatung herangetragen.

Auch kommt es vor, daß Schuldnerberater/innen durch entsprechende Kontaktierung vorgesetzter Stellen oder der Träger der Schuldnerberatungen durch Medienvertreter/innen zu Interviews, Berichten u.ä. Zuarbeit mit den entsprechenden Medien verpflichtet werden sollen.

Schuldnerberater/innen stehen im Spannungsfeld zwischen dem Wunsch, als Lobbyist/innen für die Klienten in der Öffentlichkeit Hintergründe für die steigende Bevölkerungsüberschuldung aufzuweisen und den berechtigten Bedenken gegenüber der häufig einseitigen oder interessengebundenen Darstellung der Problematik in einzelnen Medien. Hinzu kommen die zusätzlichen Belastungen durch Arbeit mit Medienvertretern/innen in überlasteten Beratungsstellen und/oder bei Schuldnerberatungen in der Einrichtungs- oder Projektierungsphase, der intendierte Legitimationszwang, die Einrichtung der Schuldnerberatung und deren Notwendigkeit durch Fallgeschichten oder Fallzahlen nachzuweisen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Frankfurt gibt daher folgende Empfehlungen für Medienkontakte:

1. Inhaltliche Vorgaben

Die Schuldnerberatung sollte beim Erstkontakt zum/zur Medienvertreter/in zunächst deren Vorstellungen und ggf. inhaltliche Vorgaben zum Problemfeld Überschuldung klären. Häufig sind deren Kenntnisse und Vorgaben vage und/oder von deren Redaktionen als aktueller Themenkreis ausgewählt.

Die Schuldnerberatung sollte im Interesse ihres Klientels und ihrer Arbeit - wenn möglich - Themen und Inhalte von Berichten, Stellungnahmen und Interviews noch vor deren Erstellung bestimmen und abgrenzen (Inhalte, Form und Zeitrahmen des Medienkontakts absprechen). Außerdem sollte im Vorgespräch geklärt sein, wen die Presse bzw. die Schuldnerberatung erreichen will.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erstellt eine Themen-Checkliste, die jeweils auf aktuellem Stand gehalten werden sollte. Zu den einzelnen Themen (z.B. **Pfändung,** Mietschulden, Wohngeld, sittenwidriger Kredit, Dispo-Kredite etc.) sollten jeweils kurze schriftliche Statements erstellt werden, in

denen das einzelne Problem an einem Musterfall dargestellt wird.

2. Zeitliche Vorgaben

Die Medien arbeiten - fast immer - unter Zeitdruck und versuchen, diesen weiterzugeben. Terminvorgaben des/der jeweiligen Medienvertreters/in (»Brauche den Bericht noch diese Woche«), welche die Arbeit der betroffenen Schuldnerberater/innen oder die Qualität deren Aussagen gegenüber dem/der jeweiligen Medienvertreter/in beeinträchtigen, können auch zur Verweigerung von Interviews u.ä. führen. Schuldnerberater/innen haben in solchen Fällen einfach die Freiheit, auch »nein« zu sagen.

Das Recht, Termine und Zeitvorgaben gegenüber Medienvertreter/innen zu bestimmen, sollten sich Schuldnerberater/innen auch nicht durch vorgesetzte Stellen o.ä. abnehmen lassen.

Ist ein/e Kollege/in - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der Lage, einen angefragten Pressekontakt wahrzunehmen, so kann an die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (c/o. Schuldnerberatung Ffm.-Hausen, Bernd Sorge, Tel. 069/7895823) verwiesen werden, die evtl. den Kontakt zu einer anderen Schuldnerberatung aufbaut. Dadurch kann versucht werden, eine zeitnahe Reaktion der Schuldnerberatung auf eine Presseanfrage zu gewährleisten.

3. Autorisierung von Interviews

Eine Autorisierung von Interviews durch die Tagespresse erfolgt nicht. Ein solcher Vorgang ist für die Zeitungen zu arbeitsaufwendig. Auch bei Zeitschriften wird es selten die Möglichkeit geben, das Interview vor Druck noch einmal gegenzulesen. Daher ist es wichtig, den Themenkreis vor einem Interview genau abzuklären (sh. auch Punkt 1).

Bei Interviews für Bücher und Broschüren sollte auf eine Autorisierung bestanden werden. Bei Interviews fürs Fernsehen ist es i. d.R. möglich, sich das Interview direkt nach Aufnahme nochmal anzusehen und evtl. Passagen streichen zu lassen bzw. zu ändern.

Live-Sendungen oder Interviews sollten nur nach eingehender Klärung der Inhalte und keinesfalls bei persönlichen Unsicherheiten der Schuldnerberater/innen gegenüber dem Medium gegeben werden.

4. Einverständnis der Dienststelle

Bei Kontakten mit den verschiedenen Medien sollte der jeweilige Arbeitgeber bzw. die vorgesetzte Dienststelle informiert und die Inhalte ggf. abgestimmt werden.

5. Keine realen Fallgeschichten

Neben datenschutzrechtlichen Aspekten sind tatsächliche Fallgeschichten auch bei veränderten personenbezogenen Daten nicht selten mit dem Manko ihrer Spezifizität belastet, welche dann in der Veröffentlichung durch Medien eine unzutreffende Bedeutung erhalten (Verschuldung von Ausländern oder anderen spezifischen Bevölkerungsgruppen, spezifische Schuldursachen u.ä.).

Fallbeispiele können aus der Themenliste (sh. Punkt 1) entnommen werden. Zu diesem Themenkomplex gehört auch die Empfehlung, keine subjektiven Merkmale von Verschuldungsursachen gegenüber Medien, etwa in statistischen Angaben, hervorzuheben, um Vorurteilsbildung zu vermeiden.

6. Keine Vermittlung Betroffener durch Schuldnerberatung

Die Vermittlung betroffener Schuldner/innen ist von ihren Auswirkungen her trotz hoher Beliebtheit bei den Medien als negativ einzuschätzen. Schuldner/innen im akuten Überschuldungsprozeß werden durch die Behandlung ihres »Falls« in den Medien privilegiert. Ggf. positive Auswirkungen auf Gläubiger u.ä. sind möglicherweise von nachteiliger sozialpädagogischer Wirkung auf die Betroffenen, da eine ggf. Klärung der Schuldverhältnisse nicht als Ergebnis eigener Anstrengungen erfahren werden. Medienscheue Klienten der Schuldnerberatung werden durch Auswahl von Einzelfällen benachteiligt.

Pressespiegel

Hilfe auch vom „Kapital"

Sozialarbeiter diskutierten über „Sozial-Sponsoring"

Die „Staatsknete" ist knapp, die Probleme steigern sich — Beschäftigte im sozialen Bereich müssen sich verstärkt nach Geldgebern umsehen, damit sie ihre Projekte überhaupt realisieren können. Deutliche Vorbehalte waren den Sozialarbeitern und -Pädagogen anzumerken, die sich dieser Tage auf Einladung der VHS über „Sozial-Sponsoring" informierten; haben sie als systemkritische Menschen es doch überwiegend mit den Verlierern der Marktwirtschaft zu tun, und nun sollen sie mit „dem Kapital" kooperieren, um die Schäden möglichst klein zu halten?

Peter A. Philipp, bei Daimler-Benz für Soziale Förderprojekte zuständig, nahm kein Blatt vor den Mund. Sponsoring sei ein Geschäft auf Gegenseitigkeit. Gruppen und Initiativen, die nach eigener Einschätzung nicht wie große Wohlfahrtsunternehmen wohlversorgt am Tropf der öffentlichen Fördermittel hängen, brauchen Geld. Unternehmen sind bereit, dieses Geld zu geben, wenn sie dafür öffentlich gewürdigt werden. In den USA sei diese Form der Image-Pflege inzwischen so sehr Alltäglichkeit, daß Kunden mit Handbüchern einkaufen gingen und sich für Produkte von Firmen entschieden, die eine ihnen genehme Form des Sponsoring betreibt. In Deutschland stünden bundesweit für Sozial- und Ökologie-Sponsoring jeweils 200 Millionen Mark bereit, für Kultur 400 Millionen und für den Sport 1,4 Milliarden.

Marita Haibach, Wiesbadener Spezialistin für „fundraising", empfahl drei Möglichkeiten. Für kleinere Projekte das Sammeln von Spenden beim mittelständischen Gewerbe, das die Empfänger zu nichts verpflichtet, das Bewerben um Stiftungsgelder oder eben das Sponsoring. Klinkenputzen, das Ausarbeiten qualifizierter Konzepte und viel Engagement gehörten in jedem Fall dazu. Gabi Mankau, die Leiterin des Frankfurter Kinderbüros, steuerte praktische Erfahrungen bei. Auf jeden Fall müßten Projekt und Sponsor zusammenpassen.

Philipp ließ den Einwand nicht gelten, daß gerade kleine Verbände und Initiativen so stark in die Arbeit eingebunden seien, daß für derartige Anstrengungen keine Zeit bliebe. Etwa zehn Prozent der gebündelten Arbeitskraft müßten für die Geldbeschaffung freigestellt werden — andernfalls könnten sie ja ihre Arbeit garnicht tun. Und die Erwartungen der Sponsoren gingen ja nicht so weit, daß sich die Empfänger mit Haut und Haaren verkaufen. „Bei uns brauchen die Sozialarbeiter keinen Mercedes-Stern auf dem Kopf zu tragen." Aber sie müßten beispielsweise in der Presse deutlich machen, daß ihr Projekt ohne die Unterstützung der Firma niemals zustandegekommen wäre.

Philipp machte allerdings auch deutlich, daß dieses Sponsoren-Geld kein sanftes Ruhekissen sei. Wenn die Gewinne schwinden, würde als erstes beim Sponsoring gestrichen. Es eigne sich also niemals als Dauer-Finanzierung, sondern sei Hilfe zur Selbsthilfe. abi

Frankfurter Rundschau vom 6.10.1992

Not trotz neuer Freibeträge

Schuldnerhilfe: Pfiindungsgrenzen sind zu niedrig

Rund 43 000 Menschen haben Probleme, ihre Schulden zurückzuzahlen. Ihre Lage ist bedrückend. Und daran dürfte auch das , 6. Gesetz zur Änderung der Prändungsfreigrenzen" nicht viel ändern, das zum 1. Juli in Kraft tritt, meint die Schuldnerhilfe Köln.

War bislang zum Beispiel hei einem Alleinstehenden das monatliche Nettoeinkommen bis zu einem Freibetrag von 754 Mark pfändbar, so verbleiben ihm nun 1209 Mark. Die Reform biete jedoch „keine Gewähr, daß Schuldnern auf Dauer ein menschenwürdiges Existenzminimum gesichert ist", klagt die Schuldnerhilfe. Denn der Freibetrag werde nicht regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angepaßt.

Bereits jetzt sei er unter Umständen niedriger als die Sozialhilfe. Beispiel: Eine alleinstehende Rentnerin, die 65 Jahre alt ist und eine Kaltmiete von 550 Mark, außerdem Heizkosten von 100 Mark zu zahlen hat, habe Anspnich auf 1413 Mark Sozialhilfe. Gepfändet werden dürfe bis auf einen Rest von 1220 Mark.

In solchen Fällen bleibe Schuldnern nur die Möglichkeit, beim Vollstreckungsgericht zu beantragen, daß die Prändungsfreigrenzen auf das Niveau des Sozialhilfebedarfs angehoben werden. Auskunft geben Sozial- und Schuldnerberatung oder die Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht Köln. Schwierig wird es, wenn zum Beispiel Arbeitgeber oder Gehaltsabteilung die neue Pfändungstabelle nicht beachten. Dann muß der Schuldner selbst aktiv werden und dafür sorgen, daß sie eingehalten wird — notfalls muß er es *vor* Gericht.

Die Schuldnerhilfe belegt mit einigen Zahlen aus dem Jahr 1989 die finanzielle Not vieler Kölner: Die Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke sperrten beispielsweise 13 270mal den Strom. 3249 Zwangsräumungen wurden registriert — hätte die Stadt nicht in 1200 Fällen Mietrückstände übernommen, wäre die Zahl noch weitaus größer gewesen.Genau 39 709 Haushalte (8,9 Prozent) bezogen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe), 62 Prozent davon, weil sie arbeitslos sind, zuwenig verdienen oder ihre Renten zu niedrig sind. Die Schuldnerhilfe hat die Rufnummern 32 89 99 und 62 30 08. (wa)

Kölner Stadtanzeiger vom 30.6.1992

Hier kommt der Anbieter zu Wort... !

Rechtsabteilung

ADC Barkredit Bank

Hauptstraße 87 • 1000 Berlin 41 Telefon (030) 8 51 20 39

Herrn

W-1000 Berlin

Konto-Nr.	Unser Zeichen	Datum
Rb .		22 . 7 . 92

Sehr geehrter Herr

durch die neue Festlegung der Pfändungsfreigrenzen haben wir von dem/dem für Sie zuständigen Arbeitsamt erfahren, daß ab Juli 1992 zunächst kein Pfandbetrag mehr anfällt.

Damit die bei uns bestehende Kreditrestschuld jedoch auch weiterhin abgebaut wird, bitten wir Sie, auf der beiliegenden Einzugsermächtigung Ihre Bank- bzw. Postgiro-Kontonummer sowie Bankleitzahl einzutragen und mittels ebenfalls beigefügtem Freiumschlag unterschrieben an uns zurückzusenden, damit wir sodann ab 15.8.92 monatlich einen verminderten Betrag von

ori 130,00

von Ihrem Konto abbuchen können.

Somit sparen Sie sich den Weg, jeden Monat zur Bank oder zur Post gehen zu müssen, um den obigen Betrag einzuzahlen.

Um schnelle Rücksendung wird daher gebeten.

Mit freundlicnen Grüßen

ABC BARKREDIT-BANK GMBH

Pressespiegel

Für Beratung verschuldeter Arbeitsloser

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung diskutierte Hilfsmöglichkeit

Verschuldete Arbeitslose, die in den Arbeitsprozeß wieder eingegliedert werden und dabei in Schwierigkeiten geraten, sollten ausgiebig beraten werden. Das war die Meinung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, als er sich am 18. März mit einem Schreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung befaßte.

Die Regierung, die bestätigte, daß die Verschuldung von Langzeitarbeitslosen Probleme bereite, deutete an, daß sie Modellprojekte zur Schuldnerberatung prüfen werde. In der Diskussion wurde auch angeregt, der Bundesanstalt für Arbeit die Beratung mit zu übertragen. Auch wurde darauf verwiesen, daß zu überlegen wäre, ob nicht auch Städte und Gemeinden die Schuldnerberatung als Aufgabe übernehmen könnten.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung hatte darauf verwiesen, daß sie sich darum bemühe, Berater aus- und weiterzubilden, um die Angebote zu erweitern. Der Arbeitsgemeinschaft gehören rund 270 Mitglieder an, 60 davon sind juristische Personen, vorwiegend örtliche Wohlfahrtsverbände, aber auch Gemeinden und Bildungseinrichtungen.

Woche im Bundestag 6/92- 111/70

STELLENGESUCHE

Pädagoge, und Bankkaufmann mittleren Alters, erfahren in Kreditbearbeitung und Vollstreckung, sucht neue Perspektive *Chiffre Nr. 41/92*

Jurist (38 J.) mit 1 . jur. Staatsex. z.Z. als SB in ABM-Stelle, wünscht unbefr. Forts., auch in Ostdschld. *Chiffre Nr. 42/92*

Diplom-Sozialarbeiter

staatlich anerkannt

26 J, Aufgabenschwerpunkt Schuldnerberatung, gute EDV-Kenntnisse, sucht ab sofort eine Anstellung im Großraum Ruhrgebiet

Angebote erb. u. Tel.: 0203/478083

0 o o 0 0 0 0 0 0 0 0 0 o o o 0 0 o 0 0 0 o 0 0 o 0 0 o 0 0 o 0 0 0 0 o 0

Sie suchen einen Schuldnerberater, eine Schuldnerberaterin?

Dann ist das *BAG-info* das beste Verbreitungsorgan für Ihr Stellenangebot. Das *BAG-info* erreicht 1.000 Leserinnen und Leser - und alle sind vom Fach.

Wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der BAG-SB, ab Mitte November 1992 in 3500 Kassel, Motzstraße 1.

Materialien für
S chuldnerberaterInnen

SCHULDNER-BERATUNG IN DER BUNDESREPUBLIK

Teil II: Statistische Deskription und Analyse von Stephan Freiger

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme der Schuldnerberatung grundlegende Daten und Orientierungshilfen.
Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.
Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt.
Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.

BAG-SB, 1989, 160 S. , brosch., ISBN 3-927479-01-02

31,70 DM

für Mitglieder 25 DM

Dokumentation des Symposiums

»ARMUT UND VERSCHULDUNG«

Armut und Verschuldung muß im Zusammenhang wirtschaftlicher Trends, rechtlicher Ausgestaltung von Marktbeziehungen (Arbeitsmarkt, Konsumtionsmarkt, Wohnungsmarkt) und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen gesehen werden. Genau dies war der Ansatz des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zusammen mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt und in dem vorliegenden Band dokumentiert hat. Themen waren u.a. Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, Anforderungen an Schuldnerberatung, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen zur Schuldenberatung und volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung.

BAG-SB, 1988, 138 S., brosch., ISBN 3-927479-00-4

12 DM

für Mitglieder 8 DM

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.
In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

BAG-SB, 1990, 64 S., brosch., ISBN 3-927479-02-0

15 DM
für Mitglieder 12 DM

Computerunterstützte Schuldnerberatung/EDV-Programm

»BAG-CUS«

Version 1.1

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.
Das kann BAG-CUS:
- *Kreditvertragsüberprüfling* nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).
- *Umschuldungsvorschläge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.
- *Pfändungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm auf Diskette mit Anleitung

150 DM
für Mitglieder 120 DM
Fordern Sie weitere Informationen an.

Bestellungen (auf Rechnung) bitte an:
BAG-Schuldnerberatung
Gottschalkstr 51
3500 Kassel